

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

R. Meir ben Baruch aus Rothenburg

sein Leben und Wirken, seine Schicksale und Schriften ; Gedenkschrift zur
sechshundertsten Jahreswende seines Todes

Leben, Wirken und Schicksale

Back, Samuel

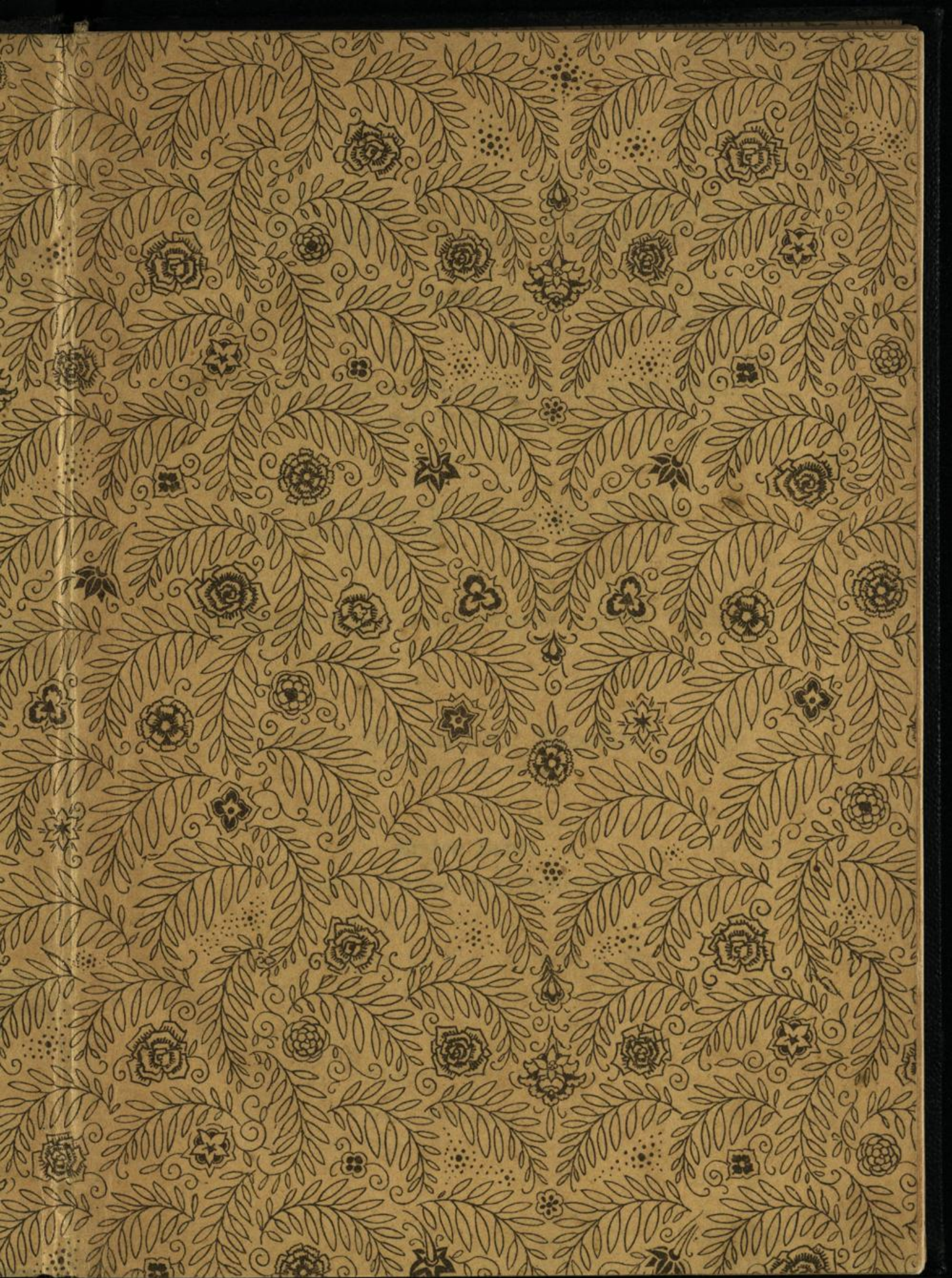
Frankfurt a.M., 1895

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-765

96

017395







(114)

R. Meir ben Baruch

aus Rothenburg.

wirkung

Sein Leben und Wirken, seine Schicksale
und Schriften.

GEDENKSCHRIFT

zur

sechshundertsten Jahreswende seines Todes.

Von

Dr. Samuel' Back,

Rabbiner zu Prag-Smichow.

Erster Band.

Leben, Wirken und Schicksale.

Mit Subvention der Zunz-Stiftung in Berlin.

FRANKFURT A. M.

1895.

J. KAUFFMANN.



Universitäts-
bibliothek

Inventarnr.



96017395

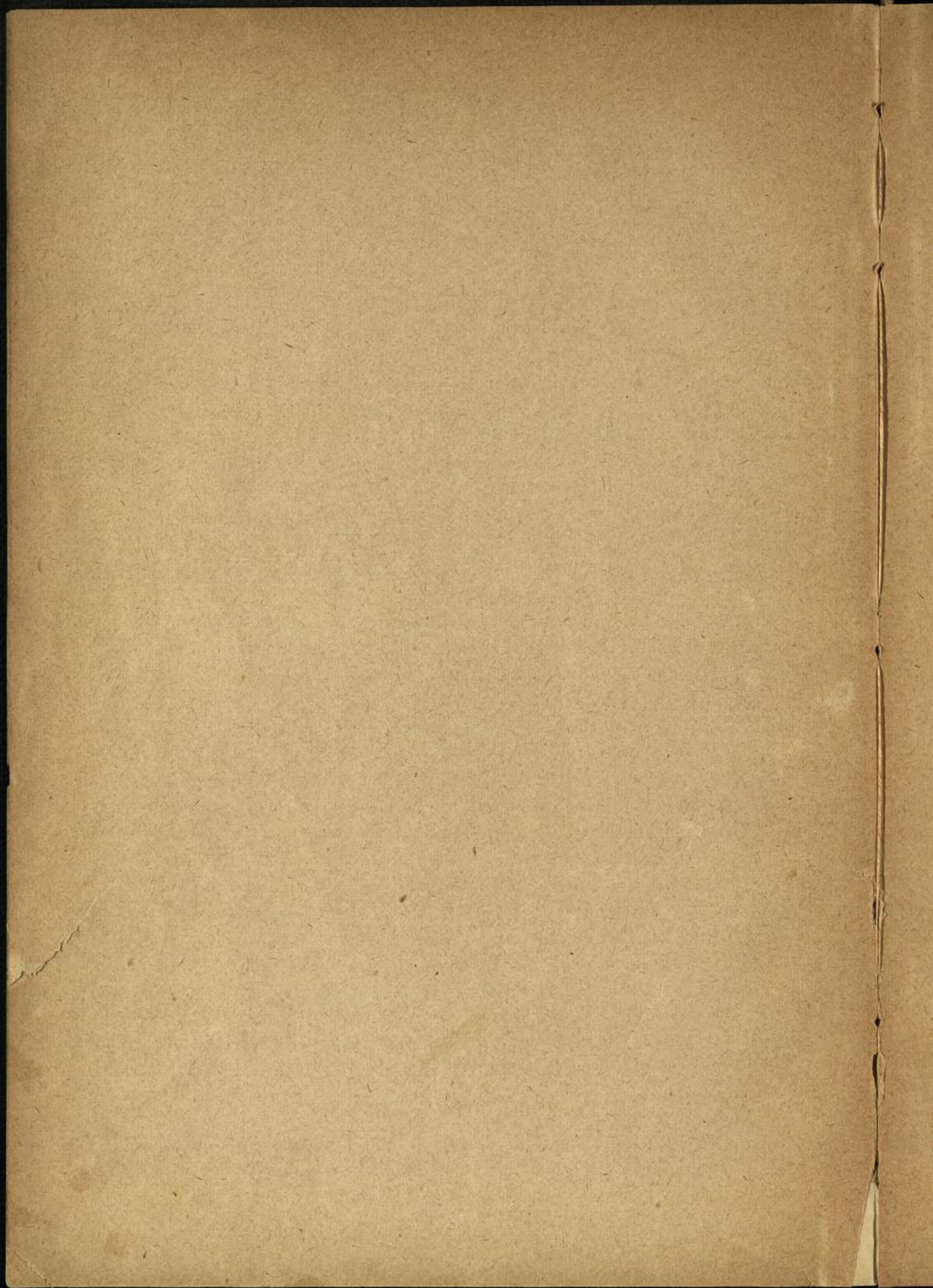
Druck von Adolf Alkalay, Pressburg.

Dem Andenken

meiner seligen Onkel

Emanuel und Daniel Eisler

in unwandelbarer Treue.



Vorwort.

Der Mann, den diese Schrift behandelt, ist der Schicksalsgenosse so mancher literarisch hervorragenden Persönlichkeiten, deren Schriften bei den Kundigen zu den bekanntesten und geschätztesten gehören, über deren Lebensgang aber selbst den Kundigsten wenig oder nichts bekannt ist. Diese besonders in der jüdischen Literatur häufig wiederkehrende Erscheinung hat ihren Grund in den unsäglich traurigen Verhältnissen der Juden im Mittelalter. Bei täglicher und stündlicher Bedrohung des Lebens, der Familie und des Eigenthumes ist man nicht situirt, die Lebensgeschichte einzelner Personen zu erforschen, um hiernach deren Lebensbilder und Charakterzüge zu zeichnen. Dazu gehören ruhige, sturmfreie Zeiten. In sturmbewegter Zeit kann der Forscher nur auf das Ganze seinen Blick richten, nicht noch den Lebensgängen Einzelner nachspüren.

So kam es, dass wir auch über die doppelinteressante Persönlichkeit R. Meirs aus Rothenburg bei den älteren Bibliographen und Chronographen nur einzelne, kurze, dürftige Notizen finden und in weiterer Folge auch in den neueren und neuesten jüdischen Geschichts- und Literaturgeschichtswerken vergeblich nach ausführlichen, ein treues, volles Bild gebenden Mittheilungen aus seinem Leben suchen. Wohl hat zuerst der fleissige M. Wiener in seinen „Regesten“, Hannover 1862, Vorwort, S. X—XVI, und in Frankels „Monatschrift“ 1863 S. 172, dann nach ihm Grätz, Gesch. d. J. B. VII S. 185—188 u. 190—191, und zuletzt nach beiden Adolf Neubauer in „Rabbins français“ S. 453 ff. Materialien aus der Geschichte R. M.s gesammelt, aber einen Biographen hat

Meir Rothenburg bis heute noch nicht gefunden, was in Fachkreisen sehr häufig vermisst und gleichsam auch als literarischer Undank schmerzlich empfunden wurde. Noch vor zehn Jahren schrieb mein seither so frühzeitig abberufener Jugendfreund Dr. P. F. Frankl, Berlin, wehmuthsvollen Tones, dass R. M.s „Schicksale es wohl verdienen würden, einmal besonders erzählt zu werden.“ (Grätz-Frankl'sche Monatsschr. 1884, S. 7). Die vorliegende Schrift bringt nun die vermisste „besondere Erzählung“ und unterbreitet sie hiermit der Beurtheilung der fachmännischen Leser.

Die Theilung meiner Schrift in zwei Bände hat ihren Grund in einer mich überfallenen schweren Krankheit, die mich eine längere Zeit am Arbeiten hinderte. Um nun ihr Erscheinen nicht abermals hinauszuschieben, entschloss ich mich, vorerst die Erzählung der Lebensgeschichte als ein abgeschlossenes Ganze in einem Bande herauszugeben und in Kurzem unter Gottes Beistand das Capitel „Schriften“ und die hier versprochenen „Excuse“ in einem zweiten Bande von gleichem Umfang folgen zu lassen.

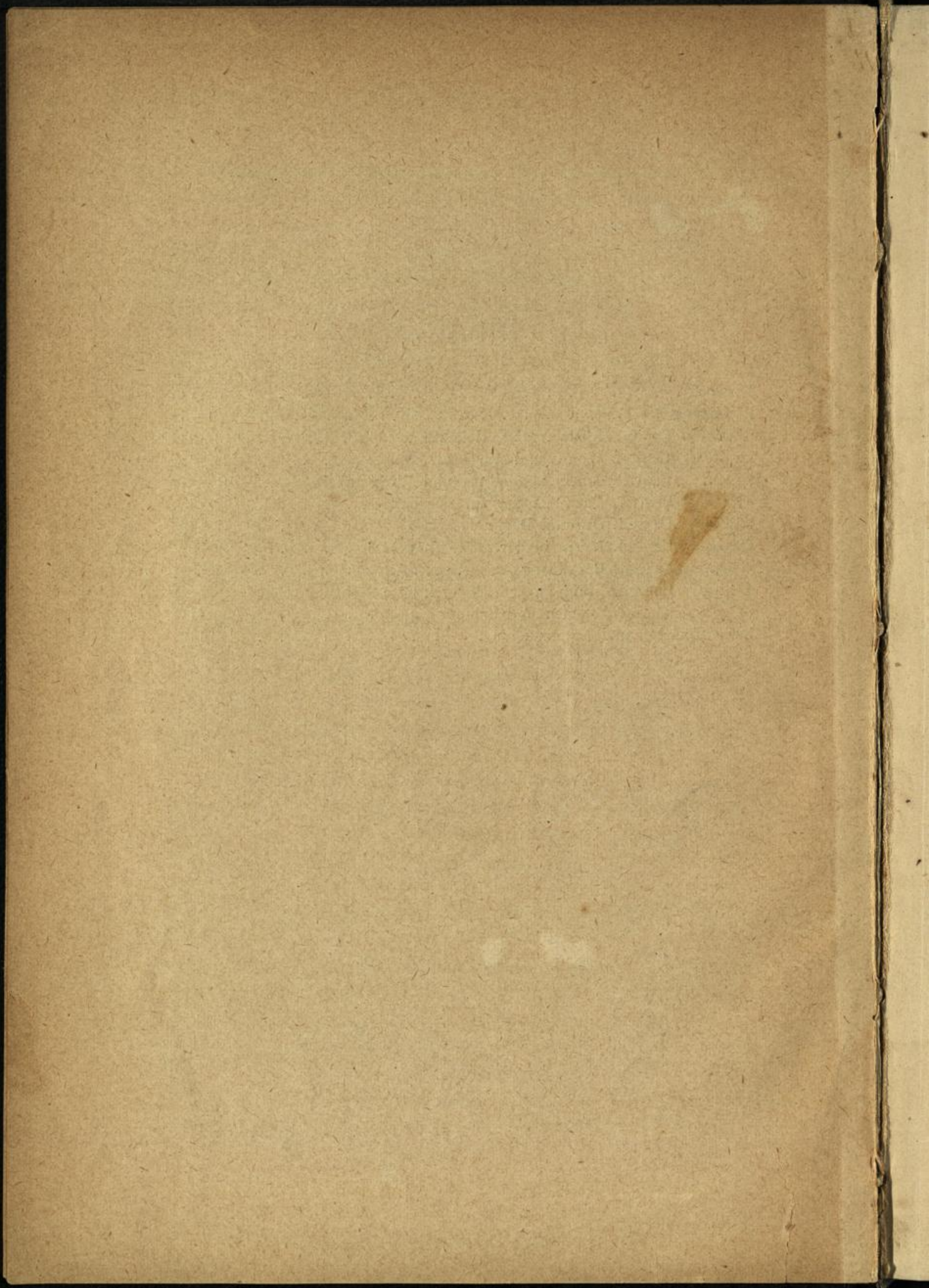
Es erübrigt mir nur noch, meinen Dank abzustatten Herrn Prof. Dr. David Kaufmann, Budapest, der mir mehrfache interessante Mittheilungen, die der Leser hier an den betreffenden Stellen findet, aus handschriftlichem Material freundlichst zukommen liess, und zum Schlusse dem verehrlichen Curatorium der Zunz-Stiftung in Berlin für die Bewilligung einer namhaften Subvention zur Herausgabe dieser Schrift.

Prag - Smichow, im September 1894.

Back.

Inhalt.

	Seite.
Vorwort	V—VI
Einleitung	1—5
Erstes Capitel. Abstammung, Heimath u. Lehrer R. Meirs	6—24
Zweites Capitel. Wohn- und Amtssitz	24—41
Drittes Capitel. Amtliche Stellung und Wirksamkeit	41—61
Viertes Capitel. Auswanderung und Verhaftung	62—71
Fünftes Capitel. Ort und Dauer der Haft	72—79
Sechstes Capitel. Leben in der Haft, Tod, Alter	79—87
Siebentes Capitel. Bestattung	87—95
Achtes Capitel. Einiges über R. M.s religiöse Richtung, über seine Nachkommen und Schüler	95—111
Berichtigungen und Ergänzungen	112



Einleitung.

Die Geschichtsbücher sämtlicher Literaturen bieten die gleichmässige Erscheinung, dass immer eine bestimmte Periode ihren Lieblingsstoff bildet, dem sie vorzugsweise die unermüdlichste Ausdauer und hingebungsvollste Sorgfalt widmen. Wie die Historiker ihre Lieblingsperioden haben, deren Bearbeitung sie ihre ganze Wärme und Begeisterung entgegenbringen, so haben auch die Literaturhistoriker auf dem weiten Gebiete der Weltliteratur wie auf den engeren Gebieten der Einzelliteraturen ihre Lieblingspartieen, die sie mit erschöpfender Genauigkeit und erfrischender Lebendigkeit darstellen. Dort wird der Antheil eines einzelnen Volkes an der Weltliteratur, hier wiederum der Antheil eines einzelnen Zeitraumes, einer Generation, an der Entwicklung der betreffenden Einzelliteratur in den glänzendsten Farben geschildert, durch die blühendste Sprache verherrlicht, um noch die späte Nachwelt zur dankbarsten, von höchster Bewunderung getragenen Anerkennung der so feierlich vorgeführten geistigen Thätigkeit hinzureissen, während die literarischen Schöpfungen und schriftstellerischen Leistungen anderer Völker, anderer Generationen, geringere Beachtung finden.

In der jüdischen Literaturgeschichte bilden die Leistungen der spanischen Juden im Mittelalter diese Lieblingspartie. Mögen wir welches jüdische Literaturgeschichtswerk immer aufschlagen, so wird stets der unverwelkliche Lorbeer der Unsterblichkeit den spanischen Juden gereicht, deren Blüthezeit als die klassische Glanzperiode der jüdischen Literatur hingestellt und im überschwänglichsten Masse gepriesen wird, wogegen die gleichzeitigen Leistungen der Juden anderer Länder — als dürftig angesehen — nur gering angeschlagen wer-

den und darum im Verhältnis zu jenen einen verschwindend kleinen Raum darin einnehmen.

So entsendet Spanien hergebrachterweise den breiten Hauptstrom in die jüdische Literaturgeschichte, aus dem sie ihren Boden reichlich trinkt; und an den Ufern dieses Hauptstromes grünt und blüht es in ewiger Frische und Lebendigkeit. Italien, Frankreich und Deutschland hingegen senden nur vereinzelte schmale Streifen, die kaum das Auge erquicken, an deren Saume die Oede abgestorbener Geisteslebens wehmüthig uns entgegenstarrt. Die Quellen über das geistige Leben und Streben der Juden im Mittelalter, die aus Spanien so stetig und reichlich fließen, sie fließen aus jenen Ländern nur selten und spärlich. Und dennoch ist die Kenntnis des gleichzeitigen Geisteslebens in jenen Ländern wichtig für die Erkenntnis des Entwicklungsganges der gesamtjüdischen Literatur und geradezu unentbehrlich zur Erforschung der Quellen unseres eigenen religiösen Ideenkreises, unentbehrlich zur Auffindung der in den entschwundenen Jahrhunderten vergrabenen Wurzeln unserer eigenen inneren und äusseren religiösen Welt. Denn die innere Entwicklung wie die äussere Gestaltung unseres ganzen religiösen Lebens, sie wurzeln im Geistesleben der deutschen Juden welchen die französischen Juden Muster und Vorbild waren, deren Lehrmeister wiederum die italienischen Juden waren.

Darum ist die Erforschung dieser bisher, trotz einzelner in den letzten Jahren diesem Literaturzweige gewidmeten Arbeiten, noch immer stark vernachlässigten und dadurch noch wenig bekannten Partie des jüdischen Literaturgebietes eine dringende Aufgabe. Erschwert aber schon dieser Mangel an gründlichen, auf das Wesen der einzelnen literarischen Erzeugnisse eingehenden Vorarbeiten eine auch nur teilweise Lösung dieser Aufgabe, so wird sie noch mehr erschwert durch den oft bis zur Unergründlichkeit fehlerhaften Text des Quellenmaterials, das überdies in zahlreichen Werken zerstreut ist und erst gesammelt und gesichtet werden muss, um daraus ein klares Bild von der geistigen Strömung jener

Zeiten erhalten zu können. Die zahllosen Fehler und Lücken, die im Verlaufe der Jahrhunderte durch den Zahn der Zeit in den Handschriften und durch die Hand des Setzers in den Druckwerken entstanden sind, müssen erst richtig gestellt und richtig ausgefüllt werden, um das Quellenmaterial für eine solche Arbeit brauchbar zu machen.

Unter solchen Umständen ist eine erschöpfende, systematische Darstellung dieser Partie der jüdischen Literatur vorläufig nicht zu erwarten, und müssen wir uns vor der Hand mit der ehrlichen, auf ernster, gewissenhafter Quellenforschung basirenden Darstellung einzelner Theile begnügen, wodurch ihnen der ihrem Inhalte und Werthe entsprechende Platz in der allgemeinen jüdischen Literaturgeschichte angewiesen werden kann. Jeder fachgemässe Beitrag muss uns da willkommen sein, und der Bearbeiter eines solchen Theiles muss sich zu seiner Aufmunterung zurufen den alten Spruch des Rabbi Tarphon: לא עליך המלאכה לגמור ולא אתה בן תורין להבטל ממנה „Es liegt dir nicht ob, die Arbeit ganz zu Ende zu führen, du bist aber auch nicht von aller Pflicht frei, um dich ihr völlig zu entziehen“. (Aboth III, 21.) Sagt ja auch Grätz bezüglich dieser Partie: „Während über die Träger der jüdisch-spanischen Cultur eine Fülle von Nachrichten vorhanden ist, muss sich die Geschichte der nordfranzösischen und deutschen Juden mit dürftigen Angaben begnügen. Darum, — meint er — ist für diese jede Notiz von Werth, weil sie Licht ins Dunkel zu bringen vermag“ (Gesch. d. J., B. VI, Note I, 3.)

Hier soll nun eine Partie aus der Literatur der deutschen Juden des Mittelalters behandelt werden. Erklingen ja in den jüdischen Literaturvereinen unserer Tage oft genug die Namen der heute von Juden unbewohnten Städte des fernen Spanien, so mögen auch die Namen der heute noch oder wieder von grossen intelligenten jüdischen Gemeinden bewohnten Städte des näheren Deutschland zu ihren verdienten Ehren gebracht werden. Die Namen: Speier, Worms, Mainz, Köln, Würzburg, Regensburg, Nürnberg können in der jüdischen Literatur neben den Namen: Cordova, Toledo,

Barzelona, Saragossa, Valencia, Granada und Tortosa in Ehren genannt werden. Schreibt doch der Spanier Isak bar Schescheth im vierzehnten Jahrhundert: „Denn von Frankreich geht aus die Lehre und das Wort Gottes von Deutschland; von ihrem Wasser trinken wir, sie erklärten uns alles Verschlussene, ohne sie wäre der Talmud ein versiegeltes Buch geblieben.“¹⁾

Und so führt diese Schrift den Leser dahin in jene Städte Deutschlands und versetzt ihn um sechs Jahrhunderte und darüber in die Vergangenheit, in das dreizehnte Jahrhundert zurück. In diesem Jahrhundert lebten und wirkten, wie in den zwei früheren Jahrhunderten, an der Spitze jener Gemeinden Männer, deren Namen ewig zu den klangvollsten in der jüdischen Literatur gehören werden, Männer, die noch zu dem Gelehrtenkreise der Thossafisten gehörten, bei welchen wir auch ihren Namen fast auf jedem Blatte unserer Talmudausgaben begegnen. Um jeden Einzelnen dieser Männer scharten sich zahlreiche wissbegierige Jünger, die die Lehren und Aussprüche der Meister aufzeichneten und weiter verbreiteten, wodurch diese einen bleibenden mächtigen Einfluss auf weite Kreise erlangten. Viele dieser Männer standen in solch hohem Ansehen, dass ihr Rath in schwierigen religiösen Fragen von Einzelnen sowohl wie von ganzen Gemeinden aus Nah und Fern eingeholt wurde, und den von ihnen getroffenen Entscheidungen wurde eine solche Autorität beigelegt, dass man sich auf sie als massgebende Gesetzesbestimmungen noch nach Jahrhunderten in gleichen oder ähnlichen Fällen beruft.

Der angesehenste von Allen aber war — wenn wir von dem um zwei Menschenalter früheren Elieser ben Joël Halewi absehen — Rabbi Mëir ben Baruch aus Rothenburg, in der Literatur: מוהר"ם מרוטנבורג, abbrevirt: מורנו הרב רבי מאיר, genannt. Er ist der glänzendste Stern, der vor Beginn des sechsten Jahrtausends unserer Zeitrechnung am Himmel der

כי מצרפת תצא תורה ודבר ה' מאשכנז ומימיהם אנו שותים והם פירשו¹⁾
לנו כל סתום ובלעדיהם היה התלמוד כדברי הספר החתום (ריב"ש סי' שע"ו)

jüdischen Literatur in Deutschland aufgegangen ist und in finsterner Zeit helles Licht in die Hallen der jüdischen Lehrhäuser Deutschlands und weit darüber hinaus ausgestrahlt hat. Von den Zeitgenossen wie in der ganzen Folgezeit wird sein Name mit der höchsten Verehrung genannt; und seit mehr als sechs Jahrhunderten gehört er zu den meistgenannten und populärsten Männern in der halachischen Literatur. Noch heute in unseren Tagen ist der Name dieses grossen Lehrers von entscheidendem Einfluss auf halachischem Gebiete. Viele unserer religiösen Bräuche und liturgischen Einrichtungen tragen in unseren Ritualwerken den Namen מהר"ם מרוטנבורג als Quelle an der Stirne, und in zweifelhaften, schwierigen Fällen bildet er noch heute eine der Hauptstützen und hat eine der Hauptstimmen für die zu treffende Entscheidung.

Verdient schon darum das Leben und Wirken dieses vielgefeierten Mannes endlich einmal ausführlich und eingehend dargestellt zu werden, so macht das hochtragische Geschick, das dieser grosse Lehrer erlitten und mit beispielloser Geduld und Ergebenheit ertragen hat, die Darstellung seines Lebens und Wirkens zur dringenden, heiligen Pflicht.

Diese alte, bisher nicht getilgte Ehrenschild will nun, anlässlich der sechshundertsten Jahreswende seines Todes, diese Schrift abzutragen versuchen. Es soll hier seine äussere Lebensgeschichte zum erstenmale möglichst genau dargestellt, dann seiner Lehrthätigkeit und literarischen Wirksamkeit eine eingehende Untersuchung gewidmet und darnach entsprechend gewürdigt werden.

I. Capitel.

Abstammung, Heimath und Lehrer R. Meirs.

Rabbi Meir entstammte einer Familie, in der talmudische Gelehrsamkeit heimisch war. Sein Vater Rabbi Baruch war talmudisch gelehrt¹⁾ und war Mitglied eines Rabbinatscollegiums²⁾, wahrscheinlich zu Worms. R. Baruch befasste

1) In Mardechai zu Baba Mezia, Abschn. VI, § 346, findet sich eine Beweisführung des R. Baruch aus dem Sifre für die Unanfechtbarkeit des Rechtssatzes, dass einem erkrankten Lehrer auch für die Zeit seiner Krankheit der volle Lohn gezahlt werden muss; diese tradirte Beweisführung leitet Mardechai ein mit den Worten: והרב רבי ברוך אבי רבי מאיר הביא ראיה מסיפרי.

In der Responsensammlung R. Meirs, ed. Lemberg, beginnt Resp. 311, betreffend eine nähere Bestimmung des Challa-Gebotes, mit den Worten: שאלני אבא מרי, es fehlt aber dabei die Unterschrift des Respondenten; doch in dem mit dieser Sammlung zugleich angelegten Index heisst es ausdrücklich: תשובת מוה"ר מאיר לאביו ה"ר ברוך ששאלו.

In der letztedirten Sammlung, Berlin, Handschr. Amsterdam II, Resp. 54, schreibt er, (R. Meir): וביוצקי מים על ידי רבותי בצרפת זכורני: ששאל מורי אבי זלתייה את מורי הרב זצ"ל אם ימי טוהר נוהגי בזהו והי מורי הרב תמה בדבר מאד וכי אינך יודע שימי טוהר נוהגין והא ליכא מאן דסליג וכן אמר לי לכתוב לו ובשובי לזה המלכות שמעתי בני אדם אומרי שהאלפסי ב' שאינם נוהגי . . . ודקדקתי בדבריו ועלה בידי כאשר כתבתי לך והמחמיר יחמיר והמיקל לא הפסיד.

In derselben Sammlung, Handschr. Parma, beginnt Nr. 60: שאילת ה"ר ברוך לתאזה אבקש מורי הר"ר אליעזר הלוי אשאלך והודיעני איך יצאה הוראה מלפניך עתה בשבועת הקרקעות אם נשבעי עליה שבועת היסת ורבי שמחה. Im Verlaufe der Anfrage erzählt der Respodent: ומדרכני ורבי שמחה ועקירת המקרא הוא זה und schliesst mit die Antwort des Elieser ben Joel Halewi folgt. Dieser R. Baruch dürfte identisch sein mit dem Vater R. Meirs, der ein Zeitgenosse Eliesers war und der sich auch noch anderweitig auf ihm gewordene Entscheidungen des R. Simcha beruft. Vgl. weiter S. 8 Anmerkung 1.

2) Ein das Wechselrecht betreffendes Responsum R. Meirs an

sich auch mit der Erklärung der Pijutim¹⁾. Ein glänzendes Zeugnis aber wird dem Vater R. Meïrs ausgestellt in der bis zum heutigen Tage erhaltenen Inschrift seines Grabdenkmals in Worms²⁾.

seinen Vater R. Baruch: ברוך ה"ר מורי אבי ה"ר ברוך findet sich in den Ed. Cremona, N. 31, Prag N. 919 und Berlin, Handschr. Amsterdam II., N. 100. In Cremona und Berlin respondirt er in derselben Nummer zuerst an ein unbenanntes Collegium: למאלפני ולמערבני; hieran anschliessend hat Cremona: אחרי בן שלה אביו עבור אותו הדין כי הוא כמו! Berlin hat: אח"כ שלה לו אביו עבור אותו הדין עצמו כי גם ישב היה. Das angefügte Schreiben an den Vater beginnt: שני כתובים הבאים כאחד זה מדבר וזה בא מורי אבי ה"ר ברוך אתה ורעידך שאלתוני ע"ז הדין שכבר נשאלתי עליו והנה תשובתי שכתבתי להם שו"א לכולכם והוא הגדון והוא התשובה und schliesst in Cremona: ושלו"ם בנך מאיר, in Berlin fehlt dem Resp. die Unterschrift.

In ed. Prag bildet das Schreiben an das Collegium das Resp. N. 50, während sich der mit den העדים הוא ומה שכתבתם שאחד מן העדים הוא beginnende Theil desselben, der in ed. Lemberg, N. 355, damit zu einem Respons. verschmolzen ist und in ed. Berlin sich ihm unmittelbar als Respons. N. 101 anschliesst, hier als Resp. 115 findet, das sich im Resp. 919 an den Vater gekürzt wiederfindet. Durch diese Trennung und so weite Auseinanderrückung dieser zusammengehörenden Schreiben an das Collegium und an den Vater ist hier der ganze Passus von שני כתובים bis והוא התשובה nicht recht verständlich. In Folge dieser Auseinanderrückung fehlt hier natürlich auch das אחרי בן שלה אביו עבור אותו הדין wie auch nur hier in N. 50 das Falsche ולה"ה beim Namen des Vaters sich einschleichen konnte, anstatt des richtigen שיחיה der übrigen Quellen. In der Lemberger Sammlung fehlt das Schreiben an den Vater.

¹⁾ Die in der Hamburger Bibliothek handschriftlich vorhandenen Piut-Erklärungen seines Sohnes R. Meir führen öfter Erklärungen von ihm an. Siehe Zunz, Ritus, S. 195, wo die einzelnen betreffenden Piutstücke angegeben sind.

²⁾ Mitgetheilt von Lewysohn in seinem נפשות צדיקים, N. 16. Im Interesse unseres Gegenstandes setzen wir sie hierher:

לזכר צדיק לברכה, ציון זה נערכה, עלי מעשיו הישרים
הוא הבה את הארץ, ביום שלג כלי, נשא לעזרת צור בנבורים
ותלמודו (ותלמודו L.) בפיו ערוך, הוא הרב ר' ברוך, במזיל צדיק ראש הרים
נבר חכם בעני עלה, במסילה (במסולה L.) העולה, ליושבי גנים חברים
בשם טוב בא להתקרב, עבודתו עדי ערב, ערב ובקר הטרים
והיה אמונה עתו, מראשיתו עד אחריתו, אשר קבע בכל שהרים

In dieser werden an R. Baruch rühmend hervorgehoben : seine mit ausserordentlicher Frömmigkeit gepaarte Gelehrsamkeit, seine glänzende, vielbewunderte Beredtsamkeit und allgemeine Beliebtheit, endlich mit ganz besonderem Nachdrucke seine noch im hohen Greisenalter jugendliche Körper- und Geistesfrische. Wahrscheinlich war Worms seine Vaterstadt, da man daselbst, wie das Epitaph besagt, seine früheste Jugend ebenso genau kannte, wie sein Greisenalter¹⁾.

גבר ישיש ותחכמוני, יפה עין ואדמוני, היה אדיר באדירים
והוא נאסף אל האהל, למחנת טוב אור יהל, עם משכילים מזהירים
ומצא חן ושכל טוב, בשיבתו כנן רטב, כמו בימי הנעורים
בני דורו היה מכלכל, בדעו מוסר השכל, בשפתי חן היקרים
פרו צדיק מקור חיים, פרוץ מעיין לכל איים, מפיק נפק וספירים
ארוים לא עממהו, כאילו חי במותו הוא, קם בנו תחתיו לשרים
ויהי בחדש הראשון, אשר נכבה מאור אישון, ונכ לחיו מפארים
יהי שלום מנוחתו, צריר חיים רפידתו, עם צדיקים אבירים
אמן א"א סלה.

Nach Zunz l. c. haben auch die handschriftl. Piut-Erklärungen : Nach Zunz l. c. haben auch die handschriftl. Piut-Erklärungen : **ברוך במזיל** : vielleicht abbrevirte man **בן מאיר זכרנו לברכה** : euphemistisch **במזיל**, um in **ברוך במזיל** Segen mit Glück zu verbinden. Hier im Epitaph mag bei **ברוך במזיל צדיק** an **מזל צדק** zu denken sein. Unser Meir hiess also nach seinem Grossvater.

Die vier mit Punkten versehenen, das Wort **האהל** bildenden Buchstaben, deren Zahlenwerth 41 beträgt, sollen zugleich das Sterbepjahr als das 41ste des sechsten Jahrtausends angeben; zu Anfang eines neuen Jahrtausends war es noch mehr als heute üblich, die Tausende wegzulassen. Darnach starb er im Nissan (**בחדש הראשון**) 5041 = März oder April 1281.

Das **קם בנו תחתיו לשרים**, das sich ohne Zweifel auf seinen Sohn R. Meir bezieht, beweist gleichfalls, dass auch R. Baruch eine hervorragende amtliche Stellung, wohl als Mitglied des dortigen Rabbinatscollegiums, eingenommen hat.

1) Respons. 506 in ed. Prag sagt, es sei gestattet, für den Freitag-Abend das Sabbathlicht in der Wohnung anzuzünden und die Mahlzeit beim Tageslicht im Freien einzunehmen. Hierauf heisst es : **וכן העיר מהר"ר ברוך אביו של מוריני זצ"ל שראה אדם גדול בוירמשא והגיד בשם אביו הר"ר**. Auch **תשב"ץ** N. 3. ed. Goldmann, Warschau, hat : **ואמר שאביו רבי ברוך אמר לו שרבינו ז"ל שמחה היה רגיל לעשות בן בקיץ**.
שמחה משפירא היה רגיל לעשות בן בקיץ.

Dass R. Baruch ein selten hohes Alter erreichte, geht auch aus den Werken seines Sohnes hervor. In den Gutachtensammlungen R. Meirs sind die allermeisten Responen noch beim Leben des Vaters und nur eine verhältnissmässig geringe Zahl nach dessen Tode abgefasst¹⁾.

R. Baruch starb also als hochbetagter Greis, wo sein Sohn schon auf dem Höhepunkte seines Ruhmes stand oder

Ein handschriftlicher Jözer R. Meirs für Sabbath ראה ist überschrieben: זזה היוצר יסד הרב ר' מאיר מרוטנבורג בן הרב ר' ברוך מנרמשא Zunz, »Literaturgeschichte«, S. 361, N. 4.

1) Ausserdem ist noch häufig das dem Vaternamen beigefügte זזה nachweislich falsch, wofür dasselbe Responsum in anderen Editionen das richtige שיחיה hat. Vgl. die vorletzte Anmerkung.

Respons. 500, ed. Lemberg, lautet die Unterschrift: מאיר בר' ברוך הרני כפרת משכבו . . . וברוך תדי' כי נחמתני וכי דברת על לב עלב הדויט מכלב. Auch N. 245, ed. Berlin, Handschr. Amsterd. II., ist unterschrieben: העל' מאיר בר' ברוך הכימ. Sie sind also im Trauerjahre nach dem Vater abgefasst.

Dass R. Meir im Trauermonat nach dem Vater ein Sohn geboren worden sei, was Zunz »Literaturgeschichte«, S. 358. aus dem von ihm a. a. O. in der Anmerkung, N. 7, nach Opp. 1284 Q, § 158 angeführten behaupten will, מורי הר"ם היה בעל ברית תוך ל' של אביו ז"ל ורחק כלילה, beruht auf einem Irrthum. Unter בעל ברית versteht man nicht — wie Zunz irrthümlich annahm — den Vater des Kindes, sondern den סנדק, der hebräisch בעל ברית heisst. Siehe תשובות מהר"ל ed. Fischer, Krakau 1841 N. 116 וכן ז"ל של אביו הבן וכן כתב בפרנס דמהר"ם תוך ל' של אביו היה בעל ברית ורחק וכן לברית מילה כשהוא: 423 N. 423, ed. Goldmann, Warschau 1875. Auch die Frau, die das Kind von der Wöchnerin nahm und zur Beschneidung brachte, heisst: בעלת ברית. Siehe ספר מהר"ל, ed. Lebensohn, Warschau 1874, S. 67 b. אמר מהר"ל דכתב מהר"ם האשה שהיא בעלת ברית ליטול הילד מהולדת להולכנו לבה"כ להמיל' תולוכנו עד פתח ביה ולא תכנס אל תוכו להיות נ"כ סנדיק לשם להמול הילד על ברכיה משום פרוצות שתלך אשה בין ז"ל ספר הפרנס: 67a: (Vgl. hierüber תשב"ץ N. 397) Ferner das. 67a: ס"י קניח אבל מותר להיות בעל ברית בכל יום. מהר"ם היה בעל ברית ש" קניח אבל מותר להיות בעל ברית שלי: S. auch Agudha, Bab. Mez. V, : כשאדם אומר לחברו היה בעל ברית שלי: Sagen wir doch im Tischgebet nach dem Beschneidungsmahle: ובעל הרחמן הוא יברך את החתן הזה ובעל בריתו ואת אביו ואת אמו.

R. Meir bekam also keinen Sohn, sondern war סנדק im Trauermonat nach dem Vater. Noch heute ist es üblich, mit dieser heiligen Function einen אבל zu betrauen.

ihn schon überschritten hatte. Diesem gelehrten, greisen und, wie das Epitaph besagt, von Allen geliebten und hochgeschätzten Vater hat gewiss auch der gelehrte Sohn stets die grösste Hochachtung entgegengebracht. Ein Umstand, der hier zur Ehrenrettung des grossen Sohnes wie zur richtigen Werthschätzung des gelehrten Vaters ganz besonders hervorgehoben werden muss.

Es findet sich nämlich bei Ascher ben Jechiel, dem berühmtesten Schüler R. Mëirs, die Mittheilung: „dass R. Mëir aus Rothenburg von dem Tage an, wo er seine hohe amtliche Stellung erlangt hatte, seinen Vater nicht besuchte und auch nicht wollte, dass dieser zu ihm komme“¹⁾. Diese befremdende Erzählung Ascheris machte dann in der ganzen Folgezeit die Runde durch alle einschlägigen Werke und warf natürlich einen tiefen Schatten auf den Charakter R. Mëirs, der seinen Hochmuth in der unkindlichsten, herzlosesten Weise selbst seinen Vater hätte fühlen lassen. Nun entstand aber die Frage, wie vertrüge sich dies einerseits mit seiner hohen Frömmigkeit, anderseits mit seiner sonstigen geradezu übermässigen Bescheidenheit, die überall in seinen Werken uns entgegentritt? Wie konnte, um die Frage zu verschärfen, derselbe Sohn, der seines Vaters Piut-Erklärungen unter seiner Aufnahme, der in dem Schreiben an diesen Vater sich: „einen Wurm“ (תולעתך) nennt, wie konnte er demselben Vater gegenüber, der Mitglied eines Rabbinats-Collegiums war, einen solchen Hochmuth hervorkehren? Angesichts dieser Schwierigkeit griffen Manche zu dem verzweifelten Auskunftsmittel, R. Mëir aus Rothenburg und R. Mëir ben Baruch als zwei verschiedene Personen hinzustellen und meinten, der Vater unseres R. Mëir sei gar kein Gelehrter gewesen²⁾. Doch abgesehen davon, dass auch dies

1) אמרו עליו על רבי מאיר מרוטנבורג § 57. Kidduschin I. ר"א ש' שמים שעלה לגדולה לא הקביל פני אביו ולא רצה שאביו יבא אליו.

2) Siehe hierüber Asulai, שם הגדולים I, Artikel: (מאיר) מהר"ם מרוטנבורג, wo unser R. Meir in letzter Consequenz jener Hypothese auch zum Lewi gemacht wurde, welches Epitheton ihm noch mein erklärter Freund P. F. Frankl beilegt (Grätz-Frankl'sche Monatsschr. 1884, S. 7.

noch immer nicht ein solch hochmüthiges Benehmen dem Vater gegenüber entschuldigt, ist ja nach dem Vorgebrachten die Gelehrsamkeit des Vaters satzsam erwiesen, zumal nach der seitherigen Auffindung seines Grabsteins mit dem des höchsten Lobes vollen Epitaph.

Da man dies also nicht gelten lassen konnte, so trat zuerst Asulai mit der Behauptung auf, dass hier durch einen Copisten-Fehler oder durch Namen-Verwechslung ein *qui pro quo* vorliege; es sei dies aber nicht von unserem R. Meir, sondern von R. Meir ben Todros Halewi Abulafia aus Toledo erzählt worden, und er beruft sich hiebei auf den 1334 verstorbenen Rabbenu Jerucham, bei dem es heisse: „von Rabbi Meir Halewi erzählte man sich“ u. s. w. „und es ist vielleicht dies die richtige Leseart“, meint Asulei, „und ist R. Meir Halevi gemeint, bei Ascheri aber hat sich ein Schreibfehler eingeschlichen“. ¹⁾ Grätz, in seiner Vorliebe zu Emendationen, schliesst sich dem an und hält damit diesen Punkt für erledigt. ²⁾

¹⁾ Ibid.: ובר מן דין כי רבינו ירוחם נ"א ח"ד כתב רמ"ה אמרו עליו כי מיום שעלה לגדולה וכו' ואפשר שזו נסחא עיקרית והוא הרמ"ה ונפל ט"ס בהרא"ש.

²⁾ Er schreibt von R. Meir Abulafia: »Seine Aufgeblasenheit ging so weit, dass er, seitdem er einen hohen Rang in der Toledaner Gemeinde einnahm, seinen edlen, gebildeten und hochgelehrten Vater Todros Abulafia in Burgos nicht besuchte, um seiner Ehre nichts zu vergeben«. (Gesch. d. J., VII, S. 34). Als seinen Gewährsmann hiefür nennt er in der Anmerkung: Abraham Zakuto. Wir werden die betreffende Stelle bei Zakuto bald kennen lernen. Warum sich Gr. auf diesen und nicht auf den um zwei Jahrhunderte früheren Rabbenu Jerucham, den Gewährsmann Asulais, beruft, ist nicht abzusehen. Bezüglich der kritischen Stelle bei Ascheri sagt er dann in derselben Anmerkung: »Merkwürdigerweise hat Ascheri diesen Meir Abulafia mit seinem Lehrer Meir von Rothenburg verwechselt und diesem den Hochmuth gegen seinen Vater zugeschrieben, was von jenem gilt«. Grätz fühlte wohl selbst das Undenkbare, anzunehmen, Ascheri, dieser treueste Schüler und intime Freund unseres R. Meir, hätte diesen mit einem Anderen verwechselt, darum schreibt er im selben Satze weiter: «wenn nicht in dem Satze: אמרו עליו על רבי מאיר מרוטנבורג. das Wort »von Rothenburg« der Zusatz eines Copisten ist. Denn Ascheri musste besser über seinen Lehrer unterrichtet sein. Diesen

Auch Lewysohn kommt zu diesem Resultate, fügt aber noch als neues Argument für die Emendationsberechtigung hinzu, dass „Ascheri, der Schüler des Meir, jene Angabe in Betreff seines Vaters nicht vom Hörensagen (אמרו עליו), sondern viel bestimmter ausgedrückt haben würde“¹⁾. Wieso aber dieser „Zusatz“ מרוטנבורג in den Text kam, darüber schweigen Alle. Man könnte sich die Geschichte dieses Zusatzes in folgender Weise zurechtlegen. Der Text konnte ursprünglich gelautet haben: אמרו עליו על רבינו מאיר בר"ט: als Abbreviatur für בר טודרום oder für: בין רבי טודרום. Aus diesem בר"ט wurde leicht מר"ט, was dann für das abbrevirte: מרוטנבורג gehalten und nachher auch in dasselbe aufgelöst wurde. Hatte man einmal מר"ט vor sich, so lag, so zu sagen, die Sünde vor der Thüre, den Text Ascheris durch Auflösung der fraglichen Abbreviatur zu verdeutlichen.

Bei alledem aber erscheint uns diese Emendation nicht als die richtige Lösung dieser Schwierigkeit. Vor Allem erscheint es denn doch etwas zu gewagt, an einer Stelle, die sämtliche Autoren, die diesen Gegenstand behandeln, in derselben Fassung wiedergeben, in der sie auch die Codificatoren — darunter Josef Karo und Mose Isserls — durch Jahrhunderte schon vor sich hatten, so dass sie, wie sich zeigen wird, als halachische Gesetzesbestimmung in den Schulchan Aruch aufgenommen wurde, an einer solch alteingebürgerten Stelle eine Emendation vorzunehmen. Zweitens aber ist nicht einzusehen, wenn Ascheri — was ja diese Emendation bezwecken soll — dasselbe erzählte, was der spätere Zakuto erzählt, wozu es dann Ascheri überhaupt erzählte. Dem Geschichtsschreiber geziemt es, die Handlungen grosser Männer unparteiisch, wahrheitsgetreu vor den Richterstuhl der Geschichte zu bringen, um sie darnach richtig zu beurtheilen. Bei dem strengen Halachisten Ascheri

Irrthum«, meint Gr. zum Schlusse »haben Viele sich zu Schulden kommen lassen«. (das. S. 33, Anm. 2.) Das ist also genau dasselbe, was wir schon bei Asulai finden.

¹⁾ In נפשות צדיקים S. 29.

aber sieht man durchaus nicht ein, wozu er dann überhaupt diese pikante Geschichte erzählen würde? Endlich verliert diese Emendation den letzten Rest jeder Berechtigung dadurch, dass mit ihr gar nichts erreicht ist, indem Zakuto durchaus nicht dasselbe von Meir Abulafia erzählt was Ascheri von Meir aus Rothenburg erzählt; es müsste denn zu der einen Emendation erst noch eine zweite hinzukommen.

Zakuto erzählt von Meir Abulafia: „Seitdem er eine hohe Stellung einnahm, ging er nicht zu seinem Vater, aber sein Vater kam zu ihm“. ¹⁾ Ein unqualificirbares Benehmen eines Sohnes gegen den Vater, das uns zur strengsten Verurtheilung herausfordert.

Wesentlich Anderes erzählt Ascheri von Meir Rothenburg, das hier sofort klargestellt werden soll, wodurch jede Emendation als ganz unnöthig und unstatthaft sich erweisen wird.

Das Wissen wurde schon in den ältesten Zeiten im Judenthum so hochgeschätzt, dass wir schon in der Mischna den Lehrer in mehrfacher Beziehung vorangestellt finden dem Vater; was sie mit den schönen Worten begründet: „Denn führte ihn der Vater in diese Welt ein, so führt ihn der Lehrer, der ihn Weisheit lehrt, zum ewigen Leben der zukünftigen Welt“. ²⁾ Liest man aber im Talmud die ins Minutiöseste ausgearbeiteten einzelnen Vorschriften, die das Verhalten des Schülers gegen den Lehrer regeln: so müssen wir nur staunen über die strenge und strame Disciplin, die hierin gehandhabt wurde. Unsere heutige Schuldisciplin hält keinen Vergleich mit ihr aus. Wir könnten sie nur mit der heutigen Armee-Disciplin vergleichen.

So lautet eine der diesbezüglichen Vorschriften: Der Schüler hat den Lehrer, sowie dieser in seinen Gesichtskreis

ומיום שעלה לנדולה לא הלך אל אביו אבל אביו בא אליו ¹⁾
Juchasin s. v. Grätz a. a. O lässt, mit oder ohne Absicht, sowohl im Texte wie in der Anmerkung, den Nachsatz אבל אביו בא אליו gänzlich weg.

²⁾ שאביו הביאו לעולם הזה ורבו שלמדו חכמה מביאו לחיי העוה"ב
In den Talmudausgaben, B. Mezia 33 a.

tritt, (מלא עיניו) stehend zu erwarten und hat in dieser Stellung zu verharren bis der Lehrer wieder seinem Gesichtskreise entrückt ist.¹⁾ (עד שיתכסה ממנו שלא יראה קומתו.) Ferner darf sich der Schüler in Gegenwart des Lehrers nicht setzen und auch nicht von seinem Sitze sich erheben, wenn der Lehrer ihn nicht ausdrücklich hiezu einladet oder der Schüler dessen Erlaubnis sich eingeholt hat; und selbst wenn er sitzt, hat der Schüler so stramm da zu sitzen wie vor einem König.²⁾

Diese Vorschriften galten aber nicht etwa bloß für den Schüler im engsten Sinne, der noch den Unterricht des Lehrers genießt, sie galten auch für erwachsene reife Männer, die oft schon selbst geachtete Lehrer in Israel waren und eigenen Lehrhäusern vorstanden. Das talmudische Grundprincip hierin lautet: Wem man einen bedeutenden Theil seines positiven Wissens, sei es durch directen mündlichen Unterricht oder durch indirecte schriftliche Belehrung, zu verdanken hat, dem hat man lebenslänglich die Ehren eines Lehrers zu erweisen.³⁾

Bei solch hoher Auszeichnung des Lehramtes musste im Talmud natürlich die Frage auftauchen: wie es zu halten sei, wenn der Sohn der Lehrer des Vaters geworden ist? muss er auch da noch als Sohn sich vor dem Vater erheben, oder hat er als sein Lehrer dies zu unterlassen?⁴⁾ Es tauchte sogar die weitergehende Frage auf: ob in einem solchen Falle nicht der Vater vor dem Sohne als seinem Lehrer sich zu erheben habe?⁵⁾ Beide Fragen lässt der Talmud unentschieden. Hieraus concipirt nun Ascheri als Norm für das praktische Leben: In solchem Falle haben beide, Vater

1) B. Kidduschin 33 a, Maimuni, Hilch. Talmud Tora Abschn. 5, Hal. 7 und Abschn. 6, Hal. 7. Vergl. Jore Dea 242, 16.

2) Maimuni und Jore Dea a. a. O.

3) Von den vorgeschriebenen Ehrenbezeugungen gelten manche bloß für den Lehrer שרוב חכמתו ממנו die übrigen hingegen auch für den שרוב חכמתו ממנו s. Jore Dea, 242, § 30 und 244, § 10.

4) Kidduschin a. a. O. בנו והוא רבו מהו לעמוד מפני אביו

5) בנו והוא רבו מהו שיעמוד אביו מפניו.

und Sohn, sich gegenseitig vor einander zu erheben¹⁾. Nachdem er dies als halachische Norm aufgestellt, erzählt er sofort jenes seither vielcitirte: אמרו עליו על רבי מאיר מרוטנבורג: שמים שעלה לגדולה לא הקביל פני אביו ולא רצה שאביו יבוא אליו „Man erzählte sich von R. Mëir aus Rothenburg, dass er seit dem Tage, wo er zu einem hohen Range gelangt war, seinen Vater nicht besuchte und nicht wollte, dass sein Vater zu ihm komme.“ Das Vorangegangene lässt gar keinen Zweifel über den wahren Grund dieses für den ersten Augenblick so auffallenden Benehmens R. Mëir's zu. R. Baruch verehrte gewiss seinen grossen, als Lehrer in Israel hochgefeierten Sohn, dessen Rath auch er, gleich tausend Anderen, in schwierigen, zweifelhaften Fällen eingeholt hat, als seinen geistig ihn hoch überragenden Lehrer; und bei der ausserordentlichen Frömmigkeit, die im Epitaph dem R. Baruch nachgerühmt wird, wollte er sich gewiss nicht nehmen lassen, seinem von ihm wie von aller Welt hochverehrten Sohne die Ehrenbezeugungen zu erweisen, wie sie dem Lehrer gegenüber vorgeschrieben sind. R. Mëir war aber dazu viel zu bescheiden, sich von seinem Vater solche Ehren erweisen zu lassen. Da aber der Vater aus Frömmigkeit darauf beharrte, blieb R. Mëir nichts Anderes übrig, als jede öffentliche, officiële Begegnung mit dem Vater zu vermeiden²⁾. Ascheri will offenbar mit dieser Erzählung diesen Vorgang seines Lehrers etwaigen grossen Söhnen der Zukunft zur Darnachachtung empfehlen³⁾. Genau so fasst die Stelle auf

1) Ascheri z. St. ומפיקא דאורייתא היא ויעמדו זה מפני זה

2) Vertrauliche Besuche, wo kein Dritter dabei war, bei welchen solche Ehrenbezeugungen — namentlich vom Vater dem Sohne gegenüber — nicht unbedingt erwiesen werden müssen, (S. רמ"א zu הלכות כבוד אב ורמ"א 240, § 7.) konnten sie sich schon gegenseitig machen und machten sie sich auch gewiss, nur öffentliche Besuche (כפרהסיא) wollte R. Meir mit seinem Vater nicht austauschen, um dieser höchstpeinlichen Situation aus dem Wege zu gehen. Man beachte auch den Ausdruck לא הקביל פני אביו bei Rothenburg und לא הלך אל אביו bei Abulafia.

3) Ascheri rechtfertigt auch damit seine vereinzelt dastehende Normirung: ויעמדו זה מפני זה, denn alle übrigen, Rabbeuu Chananel, Jizehak Alfassi und Maimuni, decisiren: והאב שהוא תלמיד

Mose Isserls. Josef Karo decisirt diesbezüglich: „Wenn der Vater der Schüler des Sohnes ist, hat sich jeder von ihnen vor dem anderen zu erheben.“ — „Und so mögen sie von einander sich fernhalten, damit nicht die Ehre des einen unter der des anderen leide; und so machte es unser Lehrer R. Mëir mit seinem Vater“¹⁾.

Wir haben also gar nicht nöthig, den Text bei Ascheri zu emendiren; denn nicht einen hochmüthigen, sondern umgekehrt einen bescheidenen Zug erzählt er hiermit aus dem Leben seines Lehrers; und nur dadurch, dass man die Stelle aus dem Zusammenhang gerissen, erblickte man anstatt Bescheidenheit den grössten Hochmuth in ihr und fand sie emendationsbedürftig. Wenn aber endlich Ascheri seine Mittheilung einleitet mit den Worten: אמרו עליו, was Lewysohn so auffallend erscheint, so will Ascheri damit sagen, dass man sich von dieser eigenartigen Bescheidenheit des R. Mëir, die seinem Herzen gewiss ein schweres Opfer gekostet, zu der ihn aber der Gesetzes-Uebereifer des Vaters genöthigt hatte, allgemein erzählte²⁾.

בנו אין האב עומד מפני הבן אבל הבן עומד מפני אביו אע"פ שהוא תלמידו (רמב"ם ה' ממרים פ"ו ה"ד). Nur der erzählte Vorgang seines Lehrers war für die Entscheidung Ascheri's massgebend. Das Vorgehen des Abulafia hingegen, wie es bei Zakuto erzählt wird, wäre in Bezug auf die Entscheidung Ascheris למעשה לסתור.

¹⁾ ואם האב תלמיד בנו כל אחד מהם עומד מפני השני. ויש להם להרחיק זה מזה שלא יקל שום אחד בכבודו לפני חברו וכן עשה מורה"ם עם אביו (Jore Dea, 240, § 7).

²⁾ Aehnlich wie: אמרו עליו על בנימין הצדיק (B.-Bathra, 11 a) אמרו עליו על רבי יהודה (Joma, 35 b, Kethuboth, 67 b) אמרו עליו על הלל הזקן (Chulin 7 b) אמרו עליו על רבי פנחס בן יאיר (das. 17 a) בר אילעאי

Vielleicht benahm sich aus dem gleichen Grunde auch Meir Abulafia nicht anders gegen seinen Vater; nur hat der in der Verdunkelung der Charaktere missliebig gewordener grosser Männer sich gefallende Volksmund bei Abulafia, der so rücksichtslos heftig gegen Maimuni, diesen gefeierten Liebling so weiter Kreise, aufgetreten war, es anders dargestellt und auch anders ausgelegt. Was man bei dem allverehrten Rothenburg richtig als Bescheidenheit ausgelegt, das legte man bei dem wenig beliebten Abulafia mit Recht oder Unrecht als Hochmuth aus.

Nach dieser, zur Richtigstellung und Aufhellung dieses dunklen Punktes in der Lebensgeschichte R. Mëirs nothwendigen Digression wenden wir uns seinem Verwandtenkreise zu. Eine grosse Anzahl hochgelehrter Männer gehörte theils dem engeren, theils dem weiteren Verwandtenkreise R. Mëirs an.

In seinen schon erwähnten Piut-Erklärungen nennt er beim Wochenfeste auch seinen Bruder Abraham¹⁾, von dem sich auch ein Werk unter dem Titel: סיני handschriftlich erhalten hat²⁾. Als seine Onkel nennt er: R. Josef ben Mëir³⁾, der höchstwahrscheinlich der Bruder seines Vaters R. Baruch war, und R. Nathan⁴⁾.

¹⁾ S. Zunz, Ritus, S. 199.

²⁾ Zunz, zur Gesch. und Literat. 162, nach den in der dortigen Anmerkung II, citirten Bibliographen.

Mכ"ב zu Gittin, V, 404, hat ein Resp. mit der Unterschrift מ"ב עוד מצאתי שכתב רבי אברהם (מאיר בר ברוך), darauf schreibt er: בשם הר"ם אחיו דהיבא דליבא כהן ויש שם ליום וישראלים אין לקרות ליום כלל.

ומורי דודי הרב ר' יוסף בר מאיר זצ"ל הביא ראיה מחולו של מועד³⁾ שהוא אסור בתספורת וא"ה כל העם חופפין וסורקין ולא היה אדם שעירער מעולם בדבר כלום. עכ"ל מורי רבינו זצ"ל (הגהות מיימי פ"ה, ה' אב"ל).

⁴⁾ Ed. Crem. N. 17: תכף לזכירתך ברכה ותפילתך תמיד זכה עליך. אשא אל שמים ודו וכפיי פרושות בערך מו' דודי להאריך ימך ושנותיך למלאות לטובה כל משאלותיך גם אליך כפיי שטחתי וממקומי לעומתך השתחויתי ברכני גם אני מברכות נדבותיך ותרומת ירך ומברכתך יבורך עבדך כי טובים דודיך מאיר בר ברוך. Auch die mit der Unterschr. מאיר בר ברוך מורי דודי הר' נתן Handschriften Budapest u. Wien zu הלכות נדרים haben. S. Frankels Monatschr. 1878, S. 172. Dasselbe Resp, mit derselben Einleitung, überschrieben לשון מורי und unterschrieben מאיר בר ברוך שיהיה findet sich in שו"ת הרשב"א, I. ed. Wien 1812, N. 854, nur ist dort der Name des Respondenten ausgefallen, der aber auch dort von R. Meir »Onkel« genannt wird: מורי דודי הרב שיהיה. Ohne diese ganze Einleitung hat es auch ed. Prag, N. 122, mit der Unterschr. מאיר ברבי ברוך זלה"ה. S. ferner ed. Prag, N. 637: mit der Unterschr. כלכל ודרדע מורי דודי הר' נתן. Endlich Taschbez, N. 23: היה סהר"ם אוכל על שלחנו כבקר שאמר משם דודי רבי נתן שאמר לו שיש בתרנום ירושלמי של זה הפסוק אכלוהו היום ג' פעמים היום

Das. N. 232 lesen wir: ומו' הר' נתן מולגשטט und N. 354: אמנם בתשובת רבינו נתן מאישפורק זצ"ל כתוב.

Manche wollen auch Chiskija aus Magdeburg zum Onkel R. Meirs machen, was jedoch nur auf einem unten nachgewiesenen Irrthum beruht¹⁾.

Als seine Verwandten nennt er folgende talmudische Grössen seiner Zeit: R. Samuel ben Baruch aus Bamberg²⁾ R. Jakar ben Samuel Halewi³⁾, ohne Zweifel das Rabbinatsmitglied dieses Namens zu Cöln⁴⁾, R. Juda (ben Mose?) Hakohen⁵⁾, wahrscheinlich aus Fried-

¹⁾ Gross in Frankels Monatsschr. 1871, S. 262, und Kohn, Monatsschr. 1878, S. 39, beide mit dem Noten-Hinweis auf ed. Crem. N. 20. Dieses Resp. aber finden wir wörtlich genau wieder in ed. Prag, N. 637, dort ist der Respondent ausdrücklich genannt: מורי דודי הר' נתן, während hier in ed. Crem. im Resp. selbst nur מורי דודי und gar kein Name zu lesen ist. Das Schreiben ist also an den uns auch anderweitig als Onkel R. Meirs bekannten R. Nathan gerichtet, nur ist der Name hier ausgefallen, wie er einmal in תשובי הרשב"א, N. 854 ausgefallen ist. Vgl. vorige Anm.

Die in Crem. dem Resp. vorgesezte Ueberschrift: וזה נכתב ist entweder überhaupt falsch, oder ist sie am falschen Orte, wie z. B. in ed. Lemb., N. 311, die Ueberschrift an falschem Orte steht, oder wurde dieses von R. Meir an seinen Onkel R. Nathan gerichtete Schreiben auch dem R. Chiskija zugesendet, oder endlich bezieht sich das וזה auf das vorherige Resp. 19. Vgl. das. S. 29, wo sich das der N. 76 vorgesezte שמואל auf die vorherigen NN. 73—75 bezieht. In keinem der von R. Meir an Chiskija gerichteten Responsen wird dieser von jenem „Onkel“ genannt.

²⁾ Sehr häufig in sämmtlichen Editionen, z. B. Cremona, NN. 8, 205, Prag 957, 988, Lemberg, מורי N. 7: מורי קרובי הר' שמואל מבבנברק, Gard. zu Gittin V, 402 קרובי הר' שמואל מבבנברק.

³⁾ Cremona, 160: ענוותך תרבני מורי וקנמוני מחמד לבי ועיני מורי קרובי: הר' יקר הלוי בר אבהן ובר אוריין גבור מוויין אומן וכלי אומנתו בידו. Das. 76: וזהתשובה ביד קרובי הר' יקר הלוי: das. 125.

⁴⁾ S. Brisch, Gesch. d. Jud. in Cöln, II, hebräische Schreinsnoten, S. 8—9 מורי לפרט יקר העלוב בן הרב ר' שמואל הלוי וצטוללהיה = 1286.

⁵⁾ Crem. 95: וכן ראיתי פעם אחת שצוה מורי קרובי הר' יהודא כהן ז"ל: לכתוב מתקל לאחת מקרובותיו.

Prag, 95: מאיר בר' ברוך mit der Unterschrift: מאיר בר' ברוך, Lemberg 179 m. d. U. עד שבא מורי קרובי הר' יהודא כהן ז"ל, שיחיה, das. 213.

berg¹), R. Menachem bar Natronai aus Würzburg²), R. Baruch Hakohen, der sich seiner besonderen Zuneigung erfreute³), R.

Ed. P., 227: והשיב לו מהרר"ם Vgl. das. 330. Das R. 887 das. חזקיהו כ"ן אני חזקיהו dürfte an ihn gerichtet sein

Er trat gegen die Geldbescheider mit aller Strenge auf. Ed. L., S. 246.

1) ואחרי רבינו יצחק ברמרו מלך ר' יודא בפריש ורבינו: N. 29 שו"ת רש"ל 1) שמשון בשני"ן והרב ר' יודא כהן מורידבורג למדו לפניו.

2) תשובה לווריצבורג. כל הנשים זרד זרדו וזרד אמך, עלה: Prag N. 34 לפני ולפנים מפתח פומך, אורו עיני, נבקעו כל מעייני, מימך נשתה אני ומקני, רהיטנא לבי סודני, מקוטר מכל אבקת רובל (קריו Lemb.) ותניי, להארך בשבחה אין פנאי, ואבוא היום בקצרה אל שער המלך מורי קרובי הר' מנחם י"ן (שיחיה L.) באת לסוך שמן מפך ריקם להפריח להרטיב עין יבש וזורתני וזרתני (זורתני וריותני L.) אדוני שאל על לאה שהיתה חולה וחלקה כל נכסיה Ed. Lemb. sind die Respp. 343 und 344 untersch. מאיר בר' ברוך זלה"ה. gerichtet an R. Menachem, von welchen das erste — das auch hier mit beginnt — eine andere Anfrage R. Menachems beantwortet, die sich auch in den Respp. zu Maimuni מ' משפטים N. 6 findet; das zweitgenannte betrifft den hier aus ed. Prag angegebenen Fall und findet sich auch in den Respp. zu Maim. ספר קנין N. 12. In diesen beiden Quellen lautet die Untersch. מאיר בר' ברוך שיחיה.

In ed. Lemb. 108 richtet die Gemeinde Stendal (קהל שטינדל) eine Anfrage an R. Meir, dessen darauffolgende Antwort die Untersch. מאיר בר' ברוך זלה"ה hat. Hieran schliesst sich folgender Anhang: כאשר כתב מורי קרובי הר' מאיר שיה' כן גם דעתי נוטה מנחם בר' כחשיק מנחם בר' נטרונאי ישיעי' מנחם בר' נטרונאי המכונה רבי קובלין מווריצבורג אמר. Im מדרכי zu Baba-Bathra IX, § 614 wird er vollständig genannt: והר' מנחם בר' נטרונאי המכונה רבי קובלין מווריצבורג אמר. Monumenta Boica nennen aus dem Jahre 1289 einen »Kobelinus magister universitatis Iudaeorum Herbipolensium«. (IX, S. 55). Dieser ist sicher identisch mit unserem מנחם בר' נטרונאי המכונה רבי קובלין מווריצבורג. Vgl. Grätz, Monatschrift, 1878, S. 142, in Kohn's fleissiger Arbeit »Mardochai ben Hillel«.

In den Respp. zu Maim. ה' אישות ist Nr. 31 überschrieben und unterschrieben: מאיר בר' תשובת רבי להור מנחם בר' נטרונאי זצ"ל ברוך ש"י.

3) שפתי כהן, ישמרו דעת: I, Resp. 839—40 beginnt: תורה מכרעת, לעקור ולטעת, אלופי ומיודעי קרובי חביבי הר' ברוך להארך אין פנאי ובקצרה נראה בעיני דברי רש"י ודברי ר"י לפניך גלויים וידועים ומה אנו ומה חיינו להכריע להיתר בדבר שנחלקו בה אבות העולם ובספק כרת

Samuel¹⁾ aus Eisenach, dessen dünkelfhaften Eigensinn er geißelt. R. Elieser²⁾, R. Abraham³⁾ und R. Ascher⁴⁾).

und schliesst: ושלום לך ולתורתך ולכל ביתך ולחמיך איש כלבבי ושיחיה כנפש אהבכם נדבה מאיר ב"ר ברוך שיחיה אלופי ומיודעי ה"ר ברוך הכהן: Vgl. ed. Berlin, Handschr. Amsterd. I, N. 49. In ed. Pr. beginnt Nr. 73: ברוך הכהן, das wir in ed. Lemberg N. 478 wiederfinden, hier fehlt aber der Name des Respondenten. Der Schluss lautet hier: אמנם ידעתי כי בעונותינו שרבו פשט הדבר להיתר בכל המלכות והנבאין חוטאין ולא להם וחטאת כל הקהילות היא ואין בי כח למחות כ"ש שקשה נול הנאכל ומוטב שיהיו שונגין ואל יהיו מזידין וכשם שאסור מלהמנע כך אסור להוכיח בדבר שאינו נשמע ואפי' זה שכתבתי לך לא הייתי כותב לאחר אך חיבתך עלי החליפה השורה. Der letzte, hier durchschossene Passus fehlt in ed. Prag.

In den »Schreinsnoten« bei Brisch II, S. 2 ist als Rabbinatsmitglied zu Cöln neben ר' יצחק ב"ר שמשון זצ"ל, אליעזר בר אפרים זצ"ל, יקר העלוב בן הרב ר' יחיאל חפ"ן זצ"ל, lauter Respondenten R. Meirs, mitunterschieden: ברוך בר אורשרנא הכהן זצ"ל. Das. wird auch als Hausbesitzer wiederholt genannt: ברוך בר אורשרנא הכהן המכונה: זילקמן כשהייתי שליח in ed. Prag N. 241. חיים חפ"ן זצ"ל, von ihm erzählt זהב זילקמן קהל קולוניא ור' זילקמן כהן צעק כמה פעמים אל תדור עלי כלום.

Durch die Schreinsnoten bei Brisch kennen wir auch seine Frau und seinen Schwiegersohn. S. 6: ר' יצחק בר יוקב קנה מחמיו ר' ברוך כהן: ר' ברוך הכהן המכונה ר' זילקמן ואשתו מרת מינא ומכונה זילקמן

תשובה שהשיב למורה, 1) Cremona 14, Berl. Handschr. Amst. II 75, שמואל מאיזנבא, מורי קרובי ה"ר שמואל אשר כתבת שקבלת מה"ר יעקב זצ"ל. . . ועוד יש להשיב על דבריך הרבה ונלאתי לכתוב ובבקשה ממך קרובי חזור כך ולא תעשה סניגור לדבריך ותודה על האמת למען וברכוך טובים שהרי רבא פעמים אמר דברים שאמרתם בפניכם טעות הם בידי ומי לנו גדול ממה ע"ה שהודה ולא בוש ולמדתנו רבינו מנין לדיון שלא יעשה סניגור לדבריו וכי ותכלה שנותיך בנעמים כל הימים בני שוחר טובך קרובך מאיר בר ברוך וששאלת על קרובי ה"ר אליעזר שחילק עם

2) Ed. Prag, N. 1008: ששאלת על חוב שהיה לו עם אחרים. . . נראה דאין כאן איסור ריבית. . . שהרי קרובי לא קיבל אחריות עליו מן החוב. . . הי"א בעי קרובי מצי אמר הילך ויג זקוקים ותניח לי חובי ואטול אני הקרן. . . ואפי' אם קרובי לא היה שואל הריבית אסור לכשנגדו לעכבו בלא רשותו עד שיטחול לו בפירושו.

וקרובי חבובי ה"ר אליעזר בנו דמוריין בר אבהון ובר. N. 698, das.: ושלום: Auch der Schluss ist verwandtschaftlich warm gehalten: לכם ולכל נותיכם בני שוחר טובתכם מאיר ב"ר ברוך.

אלופינו קהל נורנבערק דעו כי זה קרובי ר' אברהם: 3) Ed. Pr. 983: בא אלי בשליחות קהלו וקובלים על מקצת בני קהלכם שנושאים ונותנים בעירם מאיר ב"ר ברוך זל"ה. untersch. ויש בידכם למחות ואינכם עושים,

4) Ed. Berlin, Handschr. Amsterd. I, N. 108: מורי קרובי ה"ר אשר

So weit also nachweisbar ist, lebten seine Verwandten in den Städten: Eisenach, Cöln, Bamberg, Friedberg, Würzburg und Worms.

R. Meir war höchstwahrscheinlich ebenfalls in Worms, dem Wohn- und Sterbeorte seines Vaters — der nur hier gelebt zu haben scheint — geboren und hat man gewiss darum seine Hülle dahin gebracht und dort beigesetzt.

In seiner frühen Jugend lag er unter Leitung seines Lehrers R. Jizchak ben Mose aus Wien den Studien ob in Würzburg, als R. Elieser ben Joël Halewi daselbst Rabbiner war¹⁾. Seine reifere Jugend verbrachte er

זה וכבר שלחו אלי מעכו על מעשה כעין זה Dasselbe Resp. mit demselben Passus von einem schon früher aus Akko an ihn gelangten ähnlichen Fall findet sich in den Respp. zu Maim. הלכות תשובת מורי רבינו למהר"ר אשר. Keinesfalls ist dies sein Schüler Ascher ben Jechiel, denn es heisst im Verlaufe des Schreibens: ואשר כתב מורי רבינו ז"ל. Vgl. Respp. zu Maim. ספר משפטים N. 60 genau mit derselben Ueberschrift und Unterschrift. N. 42 das. beginnt: אשר שאלת אלופי ומיודעי הרב רבי אשר und eröffnet die Antwort mit מורי לך, unterschrieben שי" מאיר ב"ר ברוך שי" Ed. Pr. 107 beginnt: קנקן חדש מלא ישן, שפתו שפת פרח שושן, ומטיבות דמר, נמר' אשר lautere Redewendungen, die der Lehrer dem Schüler gegenüber nicht gebraucht.

Vgl. Crem. 8 und 27. Es ist wahrscheinlich Ascher ben Mose gemeint.

Gelegentlich sei hier bemerkt, dass beim directen schriftlichen Verkehr das מורי in den einleitenden Begrüssungszeilen oft nur eine von nachahmenswerther Bescheidenheit eingegebene Höflichkeitsformel ist, die auch der Lehrer dem Schüler, der Grossvater dem Enkel gegenüber gebraucht; wiederholt sich aber das מורי auch im Verlaufe des Schreibens, so ist der Respondent keinesfalls der Schüler des Schreibers. Bezieht sich endlich das מורי auf eine dritte Person, so ist darunter der wirkliche Lehrer zu verstehen.

Wie mir Prof. Dr. Kaufmann schriftlich mittheilt, heisst es in Cod. 641 14 Oxford; זה העתקה מכי ר' אברהם בר יוסף ז"ל ששאל למוריניו. המאיר הר"ר מאיר גיסו. Ob hier unser R. Meir gemeint ist oder ein anderer, vielleicht מאיר מאנגלשטרא, kann ich vorläufig nicht eruiren.

ומי' זוכרני כשהייתי תינוק והייתי: § 925 מועד קטן zu מרדכי S. 1) בורצבורק בהציקותי מים על ידי הר"ר מוויין באה אינו (sic) ישראל אחת אמרה להר"ר יוסף אחיו של הר"ר יונתן שנפטרה אחותו ושאלו לראב"ה כדת מה לעשו והשיב לו שהיה לו להתאבל והביא לו ראייה . . . ומתוך כך היה

in Frankreich¹). Als seine dortigen Lehrer nennt er: Jechiel ben Josef aus Paris²), in den Disputationsacten auch Vivo genannt³), den bekannten Vertheidiger des Talmud vor

רוצה לומר אבי העזרי דנאמן נמי לענין אבילות אמנם ר"מ אומר דסברי גדולה היא דאין להאמין כותי הוכא דנתכוון להעיד דאם היה לנו להאמין כותים ששמחים להוציא דבה נתמלא כל הבגד כולו קרעום מ"י מסיח לפי תומו נ"ל דנאמן כדפירש לעיל עד כאן לשון רבינו מאיר.

לחזור לבית המרחץ: Responsen, ed. Berlin, Handschr. Parma, N. 289: אחר הטבילה לא ידעתי מאין לאסור ומכבר שמעתי שיש אוסרים וכמדומה אני ששמעתי מטהר"ר יצחק מווינא שה"י אוסר אמנם שוב נשאתי ונתתי לפניו בדבר להתירו ולא סתר את דבריו ובקוצר נראה בעיני היתר גמור . . . מאיר ב"ר ברוך שיחיה.

וכן דנתי בשכבר לפני הר"ר: Das., Handschr. Amsterd. II, N. 55: בבית הכנסת: (Hiefür will Bloch lesen: Ich halte es für den corrumpten Namen eines Ortes in Frankreich, etwa für: בכרך טיירי. Vgl. darüber weiter S. 23, Anm. 1.) וא' מן החבורה התחיל לדבר בדברים הללו וחזיתי לדעתי שה"י אוסר ודנתי דכל לבעלה חול הוא ושתק ושוב שמע מבחורי ממנטובא . . . והשיב לו להתיר.

וגם שמעתי מפי מ"י הר"י יצחק מווינא שאמר משום: Taschbez. § 99: רבינו שמואל הטעם לפי שד' צריכים להודות וכן שמעתי מפי הר"ר יצחק מווינא וצ"ל שאמר בשם רבנן: Vgl. Respp. Berlin, Handschr. Prag, N. 1004: הטעם לפי ששנינו ארבעה צריכים להודות.

ור"י מאיר שמע מפי הר"י יצחק מווינא: III, N. 886 מועד קטן zu מרדכי שרבנו גרשו' נתאבל על בנו שנעשה מומי' אמנם א"ל שאין ללמוד ממנו דלאפשי צערא הוא דעביד שלא זכה לשוב בתשובה.

כ"כ מהר"מ ששמע מרבו הר"י יצחק: 8, ה' חמץ ומצה zu הגהות מיי"ט מווינא ששמע משם ר' שמואל.

Auch in Frankreich betrieb er seine Studien jedenfalls noch unter Leitung des Isak b. Mose.

מפי מורי שיחי' ששמע מפי (רבו 878 תשו' הרשב"א): 1) Ed. Lemb. 365: וביוצקן רבותיו שבצרפת. Vgl. das S. 6, Anmerkung 1, schon angeführte מים על ידי רבותי בצרפת זכורני ששאל מורי אבי זל"ה את מורי הרב זצ"ל.

2) In den unserem R. Meir angehörenden Tossaphot zu S. 18b: Respp. ed. Berl., Handschr. Prag, N. 594: כי שמעתי בשם מורי הר"י יחיאל מפרוש זצ"ל: וכן שמעתי שמורי הרב ר' יחיאל מפרוש שלא היה רגיל (Vgl. Taschbez, 322.) Taschb. 302: (Taschb. פאטראס) לאכול אפי' פרטיש (פאטראס) והר"ם ז"ל אומר בשם רבינו יחיאל מפרוש שברכת המזון טעונה כוס אפי' ליחיד. Vgl. ferner das. 299.

Resp. 137, ed. Lemb., ist unterschrieben ב"ר יוסף Ein in mehrfacher Beziehung interessantes Resp. von ihm an Isak b. Mose findet sich Or Sarua I, 223.

3) S. auch זרוע IV, S. 78 וצ"ל בר יוסף זרוע

Ludwig IX, R. Samuel ben Salomo¹⁾ aus Falaise, auch Sir Morel genannt²⁾, den Verfasser unserer Tossafot zu Aboda Sara³⁾, endlich R. Samuel ben Menachem aus Würzburg⁴⁾.

Diesen von den Chronographen als seine Lehrer genannten Männern müssen wir noch hinzufügen: R. Samuel

והרי יחיאל הנקרא שירוויש: ferner I, 232 הוא הנקרא שיר וויש וכתב לי היה באותו מעמד (שיר וויש richtig).

ואמר לי מורי הרב ר' שמואל בר שלמה בשם הרב יוסף קלצון זצ"ל¹⁾ (Toss. Joma 42a Schlagw. (שחיטה לאו עבודה היא. In den Respp. zu Maim. ובן פסק: heisst es in dem der N. 1 vorangehenden Stück: מורי רבינו זצ"ל וכתב שכן קבל מרבו הר' שמואל בר שלמה. In ed. L. giebt sich N. 489 als מפלייזא מפלייזא. Im Or Sarua II hat N. 256 die Ueberschrift: פירוש אלהי הרוחות לכל בשר והפסקים פירש הר' שמואל מפלייזא זצ"ל.

וכבר נעשה ששלחו ממידבורק לצרפת אצל מהר"ר שמואל Ed. L. 386: בר שלמה . . . ומורי היה חולה באותה שעה ולא היה יכול לכתוב והראה לי תשובת ר"ת וצוה לי להעתיקה להם וחתם עליה.

²⁾ Ed. Lemb. N. 169, enthält ein Resp. des Isak ben Mose Or Sarua. Darin heisst es: . . . מעשה בא לידי בחתימה שהיה רבוק בה הלב. . . וראיתי שהתירו וגם הראו לי תשובת הר' שמואל שירמורל ז"ל והיה כתוב בה להתירא ואני אסרתי ושלחתי להר' שמואל ז"ל לסוף התשובה ושוב אמר לי וגם הראו: Vrgl. dasselbe Resp. in Or. Sar. I, S. 130. מורי הרב שמואל לי תשובת הרב רבי שמואל זצ"ל הנקרא מוריל . . . ושלחתי להר' שמואל Er war also auch der Lehrer des Or Sarua. S. ובמינהם היה רבינו יהודה במיישי והרב ר' שמואל בר שלמה זצ"ל והשיבני הנקרא שיר אויל! (מורל) ומשניהם קבל הרב ר' מאיר רחמנא נטריה וכל ישראל. in ed. כך קבלתי ממהר"ר שמואל מצרפת ז"ל Auf ihn bezieht sich auch das Resp. 250 daselbst an. Prag N. 138. Ihm gehört auch das Resp. 250 daselbst an.

³⁾ S. Zunz, Zur Gesch. und Literatur S. 37 und 40.

⁴⁾ Toss. Joma 40b: הקשה מורי הר"ר שמואל בר מנחם זצ"ל: אמנם מהר"ם ז"ל אומר בשם הר' שמואל מוורצבורג שרבינו אבי העזרי: § 165: אוסר לקנות חדשים בחול המועד ולא אמר לו רבו שום ראיה אבל נראה למהר"ם ז"ל להביא ראיה . . .

וכתב מהר"ם בשם רבו: Hagahot Maim. ה' שבת, Cap. 29, N. 20: הר"ר שמואל בר מנחם שאמר לו בשם הר"ר משה מנוץ ז"ל.

Ed. Berl., Handschr. Prag N. 1019: ואמר לנו הר"ר שמואל בר מנחם: זצ"ל בשם הר' משה ה"ט ב"ש וביה פליגי.

Ed. Crem. N. 80 ist ein Resp. von ihm ממז"א להר"ר שמואל הלוי ממז"א, vielleicht eine Corruptel von מורמז"א, Chajim Chefez Sahab nennt ihn ed. Pr. 188 seinen Collegen: ועל זה אשיבך עמיתי הר' שמואל בר מנחם.

aus Evreux, wohnhaft in Chateau-Thierry¹⁾, den Verfasser unererter Tossaphot zu Sota²⁾.

II. Capitel.

Wohn- und Amtssitz.

Wo, in welchen Gemeinden R. Meir seinen Wohn- und Rabbinatssitz hatte, darüber haben wir keine directen bestimmten Nachrichten; diesbezüglich sind wir auf einzelne, in verschiedenen Werken als Beweismaterial vorkommende Entscheidungen angewiesen, die er einst da und dort getroffen, um daraus mit mehr oder weniger Berechtigung schliessen zu können, dass er an den daselbst genannten Stätten zu verschiedenen Zeiten den Rabbinatssitz einnahm. Die so gelegentlich genannten Stätten sind in alphabethischer Reihenfolge: Augsburg, Kostnitz, Mainz, Nürnberg, Rothenburg an der Tauber³⁾, Worms und Würzburg.

Ueber die Zeit seiner amtlichen Wirksamkeit an diesen Stätten sind wir noch weniger unterrichtet, so dass sich nicht mit Sicherheit ermitteln lässt, in welcher von diesen Gemeinden er früher und in welcher er später Rabbiner war. Ein chronologisch geordnetes Verzeichnis dieser einzelnen Stationen seiner amtlichen Laufbahn ist darum vorläufig noch ein *pium desiderium*. Doch seien hier die Er-

¹⁾ In *טהרות* zu *מדר"ם* פירוש des *פירוש* — in die der *פירוש* des *פירוש* mitaufgenommen wurde — fand ich zu *Negaim* I. 1, eine Stelle, die mir dies zur Gewissheit erhebt. Sie lautet: *ומהר"ם כתב וז"ל ומורי הרב רבי שמואל זצ"ל: מקשטיל טירי פי" לנו בשבועות דהיינו טעמא דר"מ קשטיל טירי* ist nichts anderes als das oben genannte Chateau-Thierry. Für das französische Chateau gebraucht er das damals vermuthlich üblichere gleichbedeutende *קשטיל*, *castell* (um). Es findet sich dafür auch das talmudische *כרך*, *S. אחרי ר' יהודה מלך ר' יחיאל תשוב' רש"ל* l. c. *אחר ר' יהודה מלך ר' יחיאל תשוב' רש"ל*. Die Identität Beider ist unzweifelhaft.

²⁾ Darüber s. *Zunz*, *Zur Gesch. und Literat.* S. 38 und 46. Er ist auch bekannt als Mitvertheidiger des Talmud unter Ludwig IX.

³⁾ Siehe weiter S. 36 Anmerk. 1.

gebnisse meiner Studien als bestimmte Anhaltspunkte zu weiteren diesbezüglichen Forschungen vorgelegt.

Als erster und wichtigster Punkt erscheint mir diesbezüglich die richtige Erklärung des seinem Namen beigefügten מרוטנבורג. Landshut meint, Rothenburg sei „entweder der Geburtsort oder der letzte Rabbinatssitz“ R. Meirs gewesen.¹⁾ Wiener und nach ihm Frankel suchten es wieder zu erklären durch die entgegengesetzte Annahme, Rothenburg sei sein erstes Rabbinat gewesen²⁾ Bei einem näheren Eingehen auf diesen Punkt erweisen sich aber beide Annahmen als falsch.³⁾ Rothenburg kann, wie sich zeigen wird, weder sein letztes noch sein erstes Rabbinat gewesen sein. Der einzig richtige Erklärungsgrund liegt für mich darin, weil er in Rothenburg nachweislich am längsten gelebt hat, so dass seine Hauptwirksamkeit in die Zeit seines Rothenburger Rabbinates fällt.

Als Ausgangspunkt hat uns hiebei zu dienen ein Responsum, welches darum von ganz besonderer Wichtigkeit ist, weil es unter allen bisher bekannten Responsen R. Meirs das einzige ist, das ein bestimmtes Datum enthält und zugleich den damaligen Rabbinatssitz R. Meirs ausdrücklich angiebt. Es wird uns hier nicht nur die Entscheidung R. Meirs mitgeteilt, sondern auch die an ihn gerichtete Anfrage ist dem vollständigen Wortlaute nach — wie es nur selten der Fall ist — treu wiedergegeben. Die Anfrage betrifft eine angebliche ehebrecherische Kindesmörderin, Namens Sara, deren Gatte Jizchak gegen sie klagbar auftritt, wie genau angegeben wird, im Monate Ab des Jah-

1) In seinem נראה שמולדתו או מושבו של ר' עמודי העבודה S. 160: מאיר האחרון היה בעיר ראשענבורג.

2) Wiener in Frankels Monatschr. 1863, S. 169, Anmerkg: „und trug die Bezeichnung „von Rothenburg“ von dem ersten Orte seiner Wirksamkeit“, und Frankel in seinem »Entwurf einer Gesch. der Literat. der nachalmudischen Responsen«, S. 51: »Er wirkte zuerst in Rothenburg a. d. Tauber (daher gewöhnlich R. M. aus Rothenburg genannt).«

3) Rothenburg als Geburtsort R. Meirs anzunehmen, widerlegt sich von selbst durch die Beweise, die für Worms als seinen Geburtsort im Texte erbracht sind.

res 5032.¹⁾ Nach beendeter Darlegung des vorgetragenen Falles erzählen die unterschriebenen drei Respondenten in dem hier beigegebenen Anhang: „Dies Alles schickten wir nach Rothenburg zu dem grossen Lichte, an den Lehrer R. Meir, den Gott am Leben erhalte“ „Und nun haben die uns nahen Lehrer in Erfurt und die von uns entfernten in Würzburg und das grosse Licht R. Meir aus Rothenburg, dem Gott beistehen möge, und unsere übrigen Lehrer am Rhein befreit den Jizchak von dem abtrünnigen, unmenschlichen Weibe durch Zusendung des Scheidebriefes, der vor uns ausgefertigt wurde. Dies haben wir geschrieben und unterschrieben: Mose Asriel, Sohn des R. Elasar Hadarschan, Elieser, Sohn d. sel. R. Jechiel, Ephraim, Sohn d. sel. R. Joël.“²⁾

Hieraus ergibt sich, dass R. Meir **בירה אב שנה ל"ב** = Juli-August 1272, und selbst noch etwas darüber hinaus — da ja zwischen der Anzeige des Gatten und der Anfrage bei R. Meir auch einige Zeit verstrichen ist — in Rothenburg war. Aus der darauf erfolgten Antwort R. Meirs erfahren

¹⁾ Respp. zu Maim. ה' אישות N. 25: נחנו נעבור חלוצים לפני רבותינו: את טעשה הרע אשר הוקר' לפנינו אשר בא ר' יצחק אלינו וצעק על אשתו שרה אשר הלך מאתה בשנת ל"א (באדר. ed Lemb.) לפרט למרחקים להרויח ולטרופ טרף ולהביא לביתו והניחה ריקנית ולא חזר אליה עד אשר הוגד ושמע במקום אשר היה שם שאשתו זנתה והנה הרה לזנונים וילדה וחזר למלכות ובא לפנינו בירה אב שנת ל"ב לפרט ואף גם זאת בטרם יצאה השמועה הרעה לתוך העיר הזאת בא אביה של שרה לפני שנים ממנו החתומים למטה ויאמר בת אחת יש לי והיא זונה נמורה ומפורסמת וילדה בת והרגה את הממור.

הכל שלחנו לרוטנבורק אל המאור הגדול למורי הדי' מאיר שי'²⁾ ועתה רבותינו הקרובים אלינו שבארפורט והרחוקים ממנו שבויירצבורג והמאור הגדול הר"מ מרוטנבורק המקום יהיה לו בעזרו ושאר רבותינו שברינום פטרו את יצחק מסרה פרה סרה בוריקת גט הנעשה בפנינו כתבנו וחתמנו משה עזריאל בה"ר אלעזר הדרשן אליעזר ברבי יחיאל זל"ה אפרים בר יואל מביע.

Das Responsum findet sich auch in der Sammlung, ed. Lemb. N. 310; dort folgt der bisher hier behandelte Theil mit denselben drei Unterschriften erst nach dem entscheidenden Resp. R. Meirs, was auch insoferne richtiger wäre, als ja der hier gegebene Schlusspassus: ועתה רבותינו והמאור הגדול הר"מ מרוטנבורק פטרו את יצחק מסרה פרה סרה בוריקת גט הנעשה בפנינו ja erst nach eingelangter Entscheidung R. Meirs und ihrer Ausführung der Erzählung des Vorfalles angehängt worden sein kann. Merkwürdigerweise fehlt

wir auch zugleich, dass zu der Zeit (1272) sein Vater R. Baruch noch am Leben war.¹⁾

In der Prager Sammlung Nr. 92 beginnt die Anfrage mit der Klage der Respondenten: Seitdem wir entfernt sind vom Tische des R. Meir, fehlt uns jede Sicherheit in der Entscheidung; denn es mehren sich Streitigkeiten in Israel, was Diese für unrein erklären, das erklären Jene für rein, so dass aus der einen Thora zwei Thora's zu werden drohen. Daher beschlossen wir den Fall zu berichten nach Rothenburg an den berühmten Gerichtshof, an unseren Lehrer R. Meir, um uns erleuchten zu lassen.²⁾ Darnach lebte R. Meir auch zur Zeit dieser Anfrage in Rothenburg.

Dieselbe Anfrage finden wir in Nr. 4 der zu Cremona erschienenen Sammlung.³⁾ Hier in dieser Sammlung hat die Anfrage einen von denselben Respondenten unterschriebenen interessanten Schlusspassus, aus dem hervorgeht, dass R. Meir während seines Rothenburger Rabbimates vielfache heftige Anfeindungen zu erdulden hatte, gegen deren Urheber die Respondenten ihre schlimmsten Verwünschungen auslassen.⁴⁾

In die Zeit seines Rothenburger Rabbimates führt uns auch eine Entscheidung in einem Familienstreite, der damals ungewöhnliches Aufsehen erregte. Ein armer junger Mann

aber gerade dort, wo er erst recht am Platze wäre, der ganze Schlusspassus von לרוטנבורג bis הכל שלחנו לרוטנבורג vor den Unterschriften.

Gekürzt finden wir das Resp. noch in הגהת מרדכי zu יבמות § 121.

1) In beiden Quellen lautet die Unterschrift: מאיר ברבי ברוך שיחיה.

2) מעת גלינו מעל שלחן מהר"ם שוב אין לנו פה להשיב כי רבו מחלוקות בישראל הללו מטמאין והללו מטהרין ונעשה תורה כשתי תורות לכן נמנינו להלך אחר ב"ד יפה אחר מהר"ם לרוטנבורג להאיר עינינו.

3) Hier ist nach אחר מהר"ם das Wort לרוטנבורג nur ausgefallen.

4) וכמדומד לי שאמרת לי לשתוק הואיל והגויות עושות לצורך עצמן ואיני יכול לסמוך על זה כי שמא שניתי ולא הבנתי ממך על היושר לכן תכתוב לי דעתך הנקי עם ראיות ברורות, ועמך שרי נהורות, ופני שונאיך יהפכו כשולי קדרות, וימצאו רעות רבות וצרות, ואתה מ' וכל החבורות, היושבים בשורות, ושינו ששון ושירות וחיים ושלוים כאות תלמידך מנחם בר דוד ז"ל הלל בשורות. (Richtig עזריאל wie in den anderen Editionen.)

aus Rothenburg, Namens: Jakob, Sohn des Mose¹⁾, hatte durch einen Bevollmächtigten die Tochter des Juda aus Düren,²⁾ eines reichen, in weiten Kreisen bekannten, angesehenen Mannes in Frankreich, sich antrauen lassen mit der von seinem Vater für ihn eingegangenen Verpflichtung, im Orte des Schwiegervaters in Frankreich seinen bleibenden Wohnsitz zu nehmen. Nach einem längeren Aufenthalte in Frankreich war der junge Mann erkrankt, und sein Schwiegervater liess ihn auf sein Verlangen wieder nach seiner, klimatisch für ihn günstiger gelegenen Vaterstadt Rothenburg zurückbringen. Hier trat bei dem jungen Manne eine Gesinnungsänderung ein, dass er nicht mehr nach Frankreich zurückkehren wollte, und er verlangte, dass die ihm Angebraute zu ihm nach Rothenburg komme, um dort mit ihm zu wohnen. Da weder die Braut noch ihr Vater darauf eingehen wollten, brachte man die Angelegenheit vor die Rabbiner Frankreichs. Zunächst wandte man sich an den Lehrer des Meir Rothenburg, an R. Samuel ben Salomo aus Falaise, dessen Entscheidung das Responsum 250 der Prager Sammlung bildet. Er beginnt mit der wehmüthigen Klage über Büchermangel durch die fortgesetzten Talmudconfiscationen in Frankreich³⁾ erzählt dann den ihm vorgelegten

In ed. Lemb. finden wir dasselbe Resp. unter N. 357 mit der Ueberschrift; תשובה לוורצבורק dort fehlt aber die Anfrage gänzlich; wie das. auch in der Antwort R. Meirs der Schlusspassus, der in den beiden obengenannten Sammlungen beginnt mit וששאלתם על הגויות והמחממות, weggelassen ist; darum fehlt auch die Unterschrift bei der Antwort in dieser Sammlung, weil dort nicht das Ende gegeben ist. In den beiden anderen Editionen ist die Antwort unterschrieben מאיר ב"ר ברוך ohne ולהיה woraus wir schliessen können, dass der Vater auch da noch lebte. Siehe auch noch Mard. zu ב"ב § 520.

1) und 2) Die im Texte gegebenen Personennamen entnahm ich den Respondenten יעקב ב"ר יוסף נ"ע in N. 251, ed. Prag und אליעזר ב"ר אפרים אייל in ed. Berlin, Handschr. Amsterd. I, N. 81. Die anderen Respondenten nennen keine Namen.

3) אול רוחי ותש כחי ואור עיני אין אתי מחמת המציק אשר גברה ידו עלינו ומחמד עינינו לקח ואין בידנו ספר להשכיל ולהבין. Da zur Zeit dieser Entscheidung R. Samuel's R. Meir schon in Rothenburg war, ist es situationsgemässer, die Klage auf die nach 1244 fortgesetzten Talmudconfiscationen und wiederholten Talmudverbrennungen zu beziehen.

Fall¹⁾ und spricht sich mit aller Entschiedenheit zu Gunsten der Braut aus. Darauf erzählt er uns mit sichtlicher Entrüstung, dass die Stadtabrigkeit Rothenburgs Zwangsmassregeln gegen die Familie der Braut zu Stande bringen wollte.²⁾ Zugleich erfahren wir aber auch durch ihn, dass zu dieser Zeit R. Meir in Rothenburg war, der sich ebenso entschieden zu Gunsten des Bräutigams ausgesprochen hatte und gegen den er sich zum Schlusse wendet.³⁾

על אודות בחור מרוטנבורג אשר קידש (בת ר' יהודה. Ed. Berl. ¹⁾ בתולה ע"י שליח מדורא ובשעת השדכון התנה הבחור לדור במקום חמיו והבחור בא אצלו לאחר הקדושין והשכיר לו מלמד וישב עמו ימים רבים ואחר שנה חלה הבחור אמר חמיו מחמת שינוי התולדה הוא וישלחהו בכבוד אל ארצו עם מלמד שלו והוציא עליו הרבה אחרי כן שלח אחריו לבוא לידבק ורוח אחרת היתה עמו לשלם רעה תחת טובה ובגד כאפיק נחל לומר תבוא אליו הילדה ואכנס והדעת מכרעת לפי הענין כי נבדל להון.

וכיון שידוע לכל שלא השיא בתו לנלגל בעוני עם עני אחד ולעזוב את ²⁾ אביה ואת אמה מקום מולדתה ואף להוציא הון רב לתייר בת נכבד אחד אשר יצא טבעו בעולם ובקול הברה ששמע מושל רוטנבורג רצה לרדות העשיר בשביל בתו חלילה וחלילה לא על מנת כן קדשה.

ואשתקד בא הדין הזה לפנינו וחייבנו האיש על פי האמי. ³⁾ ונא בקשתי לכל ראי כתבי לבל יתפסוני על שניונות. ואני הצעיר הסכמתי לנדות ולרדות אותו הארום עד שיכנס או יפטר את ארוסתו ואם ישמע תבוא עליו ברכה ואם לא ישמע עוני ישא וכו' כי מחזיקי ידו עוברי עבירה לבד כבודו (כבוד: wol richtig) מהריר מאיר לא זכרנו אך על אחרים כי לא חלקנו במקום (Pr. 250) שיש חילול השם כבוד לרב.

Ebenso entscheidet im darauffolgenden Resp. 251 der schon genannte *נ"ע* יוסף ב"ר יעקב, der kaum identisch sein dürfte mit dem gleichnamigen Enkel des Rabbeu Nathanel aus Chinon, dessen Sohn Josef drei Söhne hatte, darunter einen mit Namen Jakob. S. Zunz, Zur Gesch. und Lit. S. 54. Der Synchronismus des Jakob aus Chinon mit Samuel aus Falaise ist schwer anzunehmen, dieser müsste ein ungewöhnlich hohes Alter erreicht haben, wenn er noch zur Zeit des ersteren geblüht haben sollte.

Noch weniger kann er, wie Brisch I, S. 98, Anm. 1, meint, mit dem gleichnamigen Kölner Rabbinatsmitgliede identisch sein, weil diesem nach den Schreinsnoten erst nach 1286 der Vater gestorben ist, hier aber schon *נ"ע* bei ihm steht.

Gleichlautend ist im selben Resp. die Entscheidung des *וחיאל* אל אמרכליא וסנני רבותנו שבאשכנז הנה: ב"ר יעקב הלוי תנב"ד ושלום wie der Schluss seines Schreibens: אהבתכ' הזקיני לחוות דעי zeigt, dass er um seine Entscheidung von den Rabbinen Deutschlands angegangen wurde. Interessant ist in seinem Schreiben

Hieraus ergibt sich, dass R. Meir während seines Rothenburger Rabbinates in einem Falle, der zugleich dem R. Samuel aus Falaise vorlag, sich in schroffen Gegensatz zu diesem brachte. Die hierüber getroffene gegensätzliche Entscheidung R. Meirs ist uns aufbewahrt in zwei anderen Sammlungen.¹⁾ Es ist unter allen bisher bekannten Respon- sen R. Meirs das längste. Er erzählt uns, dass dieser Fa- milienzwist sich schon über fünf Jahre lang hinziehe²⁾ und dass er selbst (R. Meir) zu wiederholtenmalen an den reichen Schwiegervater des von allen Mitteln entblössten jungen Mannes vergeblich geschrieben habe.³⁾ Er setzt seinen ganzen Scharfsinn und seine ganze Autorität daran, den Fall zu Gunsten des armen jungen Mannes zu entscheiden. Er erzählt zwar selbst, dass einst ein ähnlicher Fall aus Magdeburg seinem Lehrer R. Samuel ben Sa- lomo in Frankreich vorgelegt wurde und, da dieser damals

der Passus: *כי אך יוכל לשלוח בתו וממונו בסכנה שאשכנו מקום חירום דמי*. Deutschland galt da den Juden für noch gefährlicher als Frankreich.

¹⁾ In den Respp. zu Maim. הלכות אישות N. 28 und in der Lem- berger Sammlung N. 386. Obzwar in beiden Quellen weder der Ort noch die Personen genannt sind, giebt sich doch der Fall sofort als derselbe zu erkennen, über den uns die Prager Edition die Entschei- dungen R. Samuels und seiner Genossen mittheilt.

Da in den Respp. zu Maimuni der Text hier weniger fehlerhaft ist als in ed. Lemb. so citire ich nach der erstgenannten Quelle. Nur einzelne für den Gegenstand wesentlich scheinende Ausdrücke folgen nach ed. L. in parenthesi.

²⁾ וכאשר היה אצלו שנה החזירו אצלי ולא ידעתי מה הי' לו ולא פירם בשלום בני ובשלומי ובני נתבטל מלמודו והוצרכתי לפרנסו בדוחק גדול הי' שנים ופולתי רבים לבקשו לתת לבני יציאותיו כאשר נדר. Sofort bei der Darle- gung des Falles zeigt sich, dass R. Meir von Vorne herein auf Seiten des armen Bräutigams war; denn er sucht förmlich das allgemeine Mitleid für ihn zu erregen.

³⁾ וגם אני החתום (מטה L.) מעיד שכמה כתבים (כתבתי L.) שלחתי לו לרחם על חתנו כי היה שרוי בעירום ובחוסר כל ולא השניח להשיב דבר ושוב נודע לנו במכתב שאינו חפץ בדיוקו כלל כיא בפרודה שלא מצא חן בעיניו. שלא הי' כרצונו.

So wie R. Meir während der fünf Jahre mehrmals in diese Angelegenheit amtlich eingegriffen hat, so kam sie wiederholt auch an Samuel aus Falaise. Vgl. das לפנינו הזה הדין בא זאשתקד in seinem Resp. in unserer vorletzten Anmerkung.

krank war, er ihm den Auftrag gegeben, ein den gleichen Fall betreffendes Responsum des Rabbenu Tam zu copieren, das sich zu Gunsten der Frau aussprach, und dem auch sein Lehrer durch seine eigenhändige Unterschrift beigestimmt hat;¹⁾ nichtsdestoweniger beharrt R. Meir auf seinen dem Manne günstigen Richterspruch.²⁾

1) וכבר נעשה ששלחו ממידבורק (so richtig ed. L.) לצרפת אצל מה"ר שמואל בר שלמה והבעל היה הפ"ן לכופ את אשתו לילך אחריו ומורי היה חולה (so richtig ed. L.) באותה שעה ולא היה יכול לכתוב והראה לי תשובת ר"ת וצוה לי להעתיקה להם וחתם עליה דכ"ן דה"י פלוגתא דרבנותא עבדינן הכא לחומרא והכא לחומרא.

Resp. z. Maim. hat hier bei שלמה בר שמואל, was entweder falsch ist, da wir aus der Prager Sammlung wissen, dass R. Samuel zur Zeit noch am Leben war und auch über diesen Fall seine Entscheidung getroffen hat, in der er ja der entgegengesetzten Entscheidung seines Schülers gedenkt, oder es bezieht sich das זצ"ל auf R. Salomo, den Vater R. Samuels.

על פי הדברים האלה פטרנו את הארום מלבוא שמה ועל פי ראיות²⁾ ברורות פסקנו הדין.

Ed. Crem., N. 36 mit der Unterschrift מאיר ב"ר ברוך behandelt einen ähnlichen Fall: ואשר שאלתם על נפתלי שהוא הפ"ן לכופ אשתו שתצא מן המקום אשר היא שמה ללכת אחריו אל מקום אחר והיא אינה רוצה לצאת. Wie im obigen Falle beruft er sich auch hier auf die Tossephta: אבל בן יהודה שאירס אשה בנליל כופין אותה לצאת שעל מנת כן נשאה אמנם אין לכם לעשות: Jeruschalmi: מעשה כי הירושלמי חילק על התוספת' וצ"ע ליישב התוספת' שלא תחלוק על אמנם כשהייתי בצרפת ראיתי: הירושלמי. Zum Schlusse sagt er endlich: תשובה בשם רבי' תם שיישב הכל שלא תחלוק הירושלמי על התוספת' ומה שהתשובה אינה בידי וגם הירושלמי auf den seinem Lehrer vorgelegten Magdeburger Fall bezieht. Ueber Büchermangel hören wir ihn sehr oft klagen; das berechtigt uns noch nicht, ihn da schon in's Gefängnis zu versetzen.

Interessant ist in Nr. 117 dieser Sammlung seine Antwort auf die an ihn ergangene Anfrage: Nächst welchem Princip eigentlich die verschiedenen Länder hinsichtlich des gegenseitigen Zwangsrechtes der beiden Gatten zur Mitauswanderung abzugrenzen seien? Welches Moment dafür entscheidend sei, um zwei Länder in ein solches Verhältnis zu einander zu setzen, dass die Ausübung dieses Zwangsrechtes unstatthaft sein soll? מה ששאלתני על ההיא דג' ארצות לנשואין מה נקרא עתה ג' מה ששאלתני על ההיא דג' ארצות ומה חלוקם. »Entscheidend, meint er,« ist diesbezüglich einzig und allein die Sprache. Länder verschiedener Zungen, wie Frankreich, England, Russland und die slavischen Länder, sind diesbezüglich als

So präsentirt sich uns hier der Rabbiner von Rothenburg als ein ganzer Mann, der als selbstständiger Charakter seiner eigenen Rechtsanschauung folgt und ihr auch gegen die seines von ihm hochgeachteten Lehrers Geltung zu verschaffen sucht.

Unterschrieben ist das Responsum in beiden Quellen: מאיר בר ברוך שיחיה Es lebte also der Vater auch zur Zeit dieses Vorfalles.

Welche Vorwürfe und Anfeindungen R. Meir durch seine Entscheidung für den armen jungen Mann gegen dessen reichen Schwiegervater, „dessen grosser Ruf durch alle Länder ging“, sich zugezogen hat, ersehen wir am besten aus einem hierüber an ihn gerichteten, erst jetzt bekannt gewordenen Schreiben, worin der Respondent Elieser ben Ephraim, bei aller zum Ausdruck gebrachten hohen Verehrung für R. Meir, doch zuerst mit feiner Ironie bemerkt, dass er durch seine grosse Gelehrsamkeit und Geistesschärfe „die Räder der Thora dorthin lenken könne, wohin er wolle, so dass dadurch seine Worte unfassbar und dem Minderbegabten räthselhaft erscheinen. So sei es auch

verschiedene Ländergebiete zu behandeln. Auf gleichsprachige Länder findet die Bestimmung der Mischna keine Anwendung. »Denn, so argumentirt er,« wollte man Sachsen, Franken, Elsass, Rheinland Baiern und ähnlich zu einander stehende Gebiete diesbezüglich als verschiedene Länder betrachten, warum wäre dann das vierhundert Quadratparsa grosse Gebiet Palästinas in nicht mehr als drei gesonderte Länder diesbezüglich abgegrenzt?« נראה דצרפת וארץ האי ואשכנז וארץ כנען חלוקים לארצות כיון שחלוקים בלשונם. וסברא גדולה היא שאין נקרא חילוק ארצות אלא אותם שנפרדו ללשונותיהם שאם באת לומר ששוניא (Saxonia) וורנקא אילושא ורינום בייבור (Bavaria) וכיוצא בהם נקראים חילוק ארצות אם כן איך יתכן שבכל ארץ ישראל שהיה תי פרסה ולא היו בה כי אם ג' ארצות.

Das in unserer Zeit so hochgehaltene Nationalitätsprincip wird hier vom Rabbiner von Rothenburg als Kriterium der Homogenität verschiedener Länder bezüglich des Eherechtes aufgestellt. Er beruft sich auch hiebei auf Maimuni's Worte: כנון ארץ כנען וארץ מצרים וארץ תימן כנון ארץ כוש וארץ שנער וכיוצא בהן דאין מוציא אותה אל עם אשר לא תשמע, מתוך דבריו משמע לשוננו.

in diesem Falle. Die ganze Welt wundere sich über diese Entscheidung, die er nach seiner (des Respondenten) Ueberzeugung nicht getroffen haben könne“. Zuletzt richtet er die dringende Bitte an ihn, sich nicht hiedurch der allgemeinen Missliebigkeit auszusetzen, sich nicht, bei all seiner Grösse, gegen die Entscheidung der greisen Lehrer Frankreichs aufzulehnen, damit nicht die Streitigkeiten in Israel überhand nehmen“.1) So eine eindringliche Straf-

1) Ed. Berl., Handschr. Amsterd. II, N. 81: למי נאה למלל בנבורות: דת ופלל למי שיוודע כל תהלות מפעלות מסולסלות הוא מורי הר"ר מאיר ש"י ויען אשר בידו גלגלי ואופני התורה לפנותם ולהטותם לכל צד שירצה אין אדם יכול לעמוד על סוף דעתו ודבריו נפלאים וראמות לפתאים כאשר ראיתי על עסק (פסק richtiger) דין שפסק בעירו ולא יכולתי להבחין הדבר ולבררו ומטיבותיה דמר באתי לשא ולתן בו כי תורה היא וללמוד אני צריך. . . ראיתי הפסק דין אשר פסקו הדיינים על אודות הרי יהודא מדורא אשר נתן בתו לרווק אחד ויעקב בר משה שמו הדר בעירו. . . . וגם ידוע לכל שיש חשש גדול בדבר. . . . הן משבוש הדרך שכולה בחוקת סכנה הן אם תדור במקום הבחור מחמת אביה אשר שמעו ופרשת גדולתו הולך בכל המדינות. . . . ומתוך אלו ההוכחות נפלאתי איך פסקו כן שלא לכוף הבחור לבוא ולכנס וגם לפטור וכמדומה אני שמאד לקתה מדת הדין בכך ואפי' בלא מדת הדין אך לפי ניהוג וסברת העולם לא היה נכון הדבר זה ומקובל על רוב הדיעות אי"כ לא שבקת חיי לראשי בולאות שיבאו בני אדם במרמה ויתנו עיניהם בממנום ויזדונו אליו ולאחר שיקדשו לבתו או תתקדש בתו לו וידע שלא יהא רשאי לצאת מממשלתו ולא ירצה לא לכנוס ולא לפטור אם לא שיתן לו הון רב דבר זה אין הדעת סובלתו ועתה מורי ידעתי הא פסקא לא סבירא לך ולא אאריך כל הצורך כך מדומה אני ומשכנני נפשך אהא פסקא למה לך שכתבת שבפניך נפסק הדין כל העולם מתמיהים. . . . אחרי הדברים האלה מי הוא רב ותלמיד דיון ושופט בישראל שישמע לדברי אותם האנשים המבקשים תואנה לאמר שתבוא לשם. . . . נא מורי כמדומה אני שאין כבודך בכך כל הענין העסק והעשק תוליי עליך. . . . נא מורי הסר מעליך תלונות והשיא לאותם האנשים עצה ההוגנת להם. . . . ושלה הדבר לפני ישישים גדולי צרפת ושאר מקומות וכמדומה אני שכולם הסכימו לכופו. . . . וידעתי אף כי מורי גדול הדור לא יצוה לו לעבור על דברי זקנים ואם ישלחו גזרתם יקשה לך לעבור עליה ולבטלה פן ירבו מחלוקות בישראל. ולפני התנלע הריב ולהשקטו וגדול השלום ומורי ישא שלום מאדון השלום הוא ותורתו וביתו וסיעתו וכל הגלויים אליו כנפש אליעזר ב"ר אפרים אי"ל.

Wir finden diesen Respondenten noch in ed. Crem. N. 30, Pr. 243: טל אורות טליך, נתיב יאירו בירור מיליך מהר"ר אליעזר ב"ר אפרים הזקקתני: לחוות דעי ולא לכך הוצרכת כי דבר (כבר) soll heissen: פשטת בהר ובשפלה.

Die Prager NN. 243—244 bilden in Crem. die N. 30. Hier

predigt musste der Rabbiner von Rothenburg wegen dieser Amtshandlung sich gefallen lassen.

Der Respondent ist sicher identisch mit dem gleichnamigen zeitgenössischen Rabhinatsmitgliede zu Cöln. (Siehe oben S. 19. Note 1.)

Von seinem Aufenthalte in Rothenburg zeugen auch folgende, theils zeitgenössische, theils spätere Berichte.

Sein Schüler Simson bar Zadok theilt uns mit, dass R. Meir bezüglich solcher Oefen, wie sie in Rothenburg und in vielen Orten gebaut werden, die besondere, erleichternde Bestimmung trifft, auf ihnen die Speisen am Sabbath wärmen zu dürfen.¹⁾

Sein Zeitgenosse in Rothenburg, Mose Parnes, erzählt in seinem Werke ספר פרנס „Wenn die Christen den Erub (עירוב) in Rothenburg zerstört hatten, gestattete R. Meir, dass die christlichen Dienstboten die Speisen aus dem Wärmeofen in die Häuser trugen.“ Diesem Bericht fügt dann Jacob Möln hinzu: „Es ist bekannt, dass Rothenburg eine von festen Mauern eingeschlossene Stadt ist seit den Tagen R. Meirs.“²⁾

Ferner erzählt derselbe: (Mose Parnes) „R. Meir hat eingeführt in Rothenburg, dass die Leidtragenden in der Trauerwoche am Purim die Schuhe anziehen und in den Tempel gehen sollen, um zu hören die Megilla am Vor-

schliesst das Resp. mit den ehrfurchtbezeugenden Worten: ושלום מו' ושלום תורתו ושלום כל כנותו יגדל כנפש משרתו סר למשמעתו

ואומר מהר"ם ז"ל שמותר להחם פשטידא בשבת אצל האש מרחוק ¹⁾ במקום שאין היד סולדת בו . . . אבל אינו יכול להניחה על גבי התנור ממש . . . אבל אם יש דפין עשוין על גבי התנור כמו שיש ברוטנבורג (Taschbez. N. 27). ובחרבה מקומות או מותר להניח על גבי הדפין

ועוד הבאתי ראיה מספר פרנס שכתב שם כשהיו הגוים משברין התיקונים ²⁾ ברוטנבורג והתיר מהר"ם שהגויות היו מביאות וכו' וידוע שרוטנבורק עיר מוקפת (ed. Krakau 1881, N. 156.) תשובות מהר"ל) חומה דלתים ובריה מימות מהר"ם ואע"ג שכתב בפרנס דכשהיו גוים משברים הקורות והלחיים: Vgl. das. N. 109: לא היה מוחה מהר"ם שהיו הגויות מוליכות החמין מן התנור לבית בעליהן וכשהיו muss היה מתיירא לאכול. Das. מביאות אותו מעצמן היה מתיירא לאכול עכ"ל emendirt werden in היה מתיר לאכול, dann stimmt dieser Bericht mit dem erstcitirten; sonst würden die beiden Berichte desselben Erzählers einander widersprechen.

abend und am Morgen, nachher aber wieder die Trauerbräuche beobachten sollen; jedoch haben sie die üblichen Geschenke an Zwei oder Drei zu schicken.¹⁾

Ein Dritter, der Sohn seines Lehrers, Chajim Elieser ben Isak Or Sarua, erzählt: er habe gehört von R. Meir Cohen in Rothenburg, dass unser R. Meir entschieden habe, wenn mehrere Bewohner eines Ortes in Haft genommen werden, so habe jeder einzelne von ihnen das Recht, mit der Regierung für sich allein die Auslösungssumme zu bestimmen, ohne an dem gemeinschaftlichen Auslösungsbetrage der Uebrigen participiren zu müssen.²⁾

Die Abschrift eines in Rothenburg unter dem Rabbinate R. Meirs ausgestellten Scheidebriefes wurde noch im fünfzehnten Jahrhundert in Mainz sorgfältig aufbewahrt, und eine Copie dieser Abschrift wurde dem damaligen Rabbiner in Rothenburg, מה"ר יעקב אנשט"ט, auf sein Verlangen zugesandt.³⁾ Durch dieses Scheidebrief-

מהר"ם הנהיג ברוטנבורק לאבל שינעול מנעליו וילך לב"ה לשמוע 1) מנילה ערבית ושחרית ובצאתו יחזור לאבילותו אבל הוא חייב לשלוח מנות לב' או לג' בני אדם כי הוא חייב בכל המצות וכן העיד עליו בספר פרנס ולא ספר מהר"ל (S. 60) כא"ה שהעיד על מהר"ם שאמר שלא לנהוג אבילות בפורים. ed. Warschau S. 60).

Vgl. Respp. z. Maim. ספר שופטים, N. 16 u. Hag. zu חנוכה II ה' מנילה וחנוכה. Hieraus ergibt sich, dass Jakob Möln (starb 1427), den Mos. Parnes aus Rothenburg für einen competenteren Tradenten über Entscheidungen R. Meirs hielt als den Ahron Hakohen, Verfasser des ארחות חיים. Dies stimmt mit der anderweitigen Aeusserung Jakob Mölns: ולא תימא מדרמב"ם לחודיה הוא דאסור לחלוץ מן הסומא אלא בסדר חליצה שבספר פרנס דבתראה הוא ועפ"י מהר"ם נכתב כתב ג"כ (תשובות מהר"ל, N. 181). דסומא אינו חולץ שכל שמעתי מהרב ר' מאיר כהן ברוטנבורק שמורינו רבינו מאיר 2) זצ"ל השיב היכא שנתפסו בני היישוב ופשו כל אחד לעצמו שאינם משתתפים ליתן כל אחד לפי ממונו כי אינם שותפים אלא למסים שהם דינא דמלכותא ולא (Responsen des Chajim Or Sarua, N. 253.) לעלילות.

Vgl. Respp. z. Maim. ספר קנין, N. 1. Unter dem מה"ר מאיר כהן in Rothenburg ist sicher der Sammler d. Hag. Maim. gemeint, der also in Rothenburg lebte

גם ממענין שלא לך הרב הכהן טופס אחד מועתק מטופס נט ישן 3) שנכתב על שם רוטנבורק וכתוב על הטופס שהוא מסודר מפי מור"ם זכ"ל. In den פסקים Israel Isserleins, N. 142. מרי דאתרי הדין

Formular erfahren wir auch zugleich, dass der Rabbinatssitz R. Meirs in Rothenburg an der Tauber war, nicht in der gleichnamigen Stadt am Neckar.¹⁾

Nach dieser Aneinanderreihung sämtlicher Stellen, in welchen wir Rothenburg entweder ausdrücklich als Rabbinatssitz R. Meirs angegeben fanden, oder aus ihnen mit Sicherheit ermittelt haben, gehen wir die Stellen einzeln durch, an welchen andere Gemeinden entweder ausdrücklich als seine jeweiligen Rabbinatssitze angegeben oder zu erkennen sind.

Von R. Meir selbst wird uns einmal Kostnitz als sein ehemaliger Amtssitz ausdrücklich angegeben; indem er sich in einem Responsum auf folgende, von ihm während seines Kostnitzer Rabbinates erflossene schriftliche Entscheidung beruft: Wenn eine Frau durch bösertiges, zanksüchtiges Betragen die Scheidung vom Manne erzwingen will, da erhält sie ihr zugebrachtes Gut, der Mann aber behält, was er mitgebracht oder erworben hat.²⁾ Das Resp. ist noch beim Leben des Vaters abgefasst; der also nach der Kostnitzer Amtsperiode seines Sohnes noch gelebt hat.

וּשְׁם הַנֶּהֱרַח שֶׁכָּתַבְתָּ אֵתָּה לְכָתוּב טוֹיִבֵּר וּבְטוֹפֶס כְּתוּב טוֹבְרָא נִרְאָה ¹⁾ . . . דֵּה טוֹפֶס מְדוּקְדָק בּוּזָה כְּמוֹ שֶׁהָעֵיד נִיכ הוֹקֵן . . . וְתו דְּבִיּוֹן דְּעִיר הוּזָאת רוֹטְנִבּוֹרְק נִקְרָא בְּפִי רוֹבָא דְּעֵלְמָא שְׁסִבּוּבִיתִיה רְחוּק מִשֵּׁם עֵשֶׂר אִו חֲמִשׁ עֵשֶׂר פֶּרְסָאוֹת רוֹטְנִבּוֹרְק מְנַהֵר טוֹיִבֵּר כְּדִי לְהַפְרִיד בֵּין רוֹטְנִבּוֹרְק מִן נַעֲקָר.

Interessant für unseren Gegenstand sind noch im selben Resp. Isserleins Worte: וּמְמֹרִים אֵין לְהַבִּיא רְאִיָּה שְׁדִּיָּה מוֹפְלָג וּבְקִי לֹא הִיָּה בְּדוֹרוֹ כְּמוֹתָו.

Auf sein amtliches Wirken in Rothenburg weist noch folgende Stelle hin: ראובן האומר נידון כאן ברוטנבורק ושמעון אומר נלך לבית הוועד במרינבורג (Marienburg?) או למקום אחר . . . עתה בודה תקנת הקהילות שבכל מקום שיש ביד כשר שאינו יכול לדחות ולומר נלך לבית הוועד. (Ed. Berl., Handschr. Amsterd. I, N. 293.)

Endlich schreibt R. Meir an Zidkija ben Abraham Rofe: ומה שבלי (Siehe לדומי להשכים לפתחו, הלא מעבר לרוטנבורגו סגר כיריחי, S. 4, Anm. 15, ed. Buber).

²⁾ Das Resp. ist von solcher Wichtigkeit für die Orientirung in der Aufeinanderfolge der einzelnen Amtssitze R. Meirs, dass wir es für zweckmässig halten, den grösseren Theil davon hieherzusetzen. ועל ענין

Nun theilt uns Chajim Elieser, Sohn des Isak Or Sarua mit, dass R. Meir wohl so entschieden habe zu wiederholtenmalen, dass er aber zuletzt, als er in Nürnberg war, von dieser Entscheidung zurückgekommen sei, und fortan entschieden habe, dass ein solches Weib gar nichts, auch nicht ihr Zugebrachtes zu beanspruchen habe.¹⁾

Halten wir diese beiden Stellen gegeneinander, so geht aus ihnen das Eine mit Evidenz hervor, dass R. M. früher

המורדות כבר כתבתי לך דעתי בהיותי בקושטנצא דדיינין בה דינא דמתיבתא כמו שכתב רב אלפס ורוב הגאונים סוף דבר גרוניא דהנעלת ליה דתפשה לא מפקינן מינה לד"ה אבל מה שהוא הכניס מפקינן מינה ויהבינן ליה הכא לא נהנינן לכופו לגרש מנה מאתים נמי לא קיהיב לה דלא ניתנה כתובה נט zu Kethuboth, V, § 183 emendirt werden, was Rabbinowitsch auffallenderweise nicht bemerkt) ופעמים רבות בא מעשה כזה לפנינו ודננו כך דיהבינן (so muss das sinnlose מתיבתא בלא נט לדירה מה דעיילא ליה . . . ולדירה יהבינן ליה מאי דעייל לה . . . ושלום (Ed. L. 328). מאיר ב"ד ברוך שיח"י.

In derselben Weise entscheidet R. M. in den Respp. 442 und 946 ed. Prag. In letzterem bietet die Anfrage des Respondenten ein culturgeschichtlich interessantes Moment. על מעשה של בן מנדל קערן ואמרתיו להם הכל וגם כאשר פסק רבינו אב"ן אמנם לא אתיר לו לישא אשה עד שיתיר לו הגאון מו' והרבה דברים אמרה שהיתה רוצה לילך לבין הגוים ועד בלי די אמרה שאין ספק להגיד ולכתוב ויען כי נבהו בנות רינגנשפורק על בעליהן מאז ומקדם וכ"ש עתה על בן עמוד בפרצות והתיר לו לישא אחרת כדברי הגאון רבינו אב"ן כאשר פסקתי ולהתיר לו מיד לישא כי אתה ראש . . . הכל יבאר לנו הגאון כי מצוה רבה לעשות תקנה לבעל.

Wir erfahren hier, dass »die Töchter Regensburgs« sich von jeher gegen ihre Männer hochmüthig benahmen und um diese Zeit um so bekannter dafür waren. So eine Regensburgerin hatte der unglückliche Sohn des Mandel Kern. R. M. sagt in seiner Antwort: שלא לרדותה קצת אי אפשר ונאסרו (ויוסרו) ויתנו יקר לבעליהן.

דבר זה עלה בידינו מרבתינו ז"ל דכל היכא דאמרה מאים עלי כופין¹⁾ אותו להוציא לאתרו בלא כתובה ותוספת אכן מה שהכניסה תטול וכן דן מורינו רבינו מאיר זצ"ל כמה פעמים ולבסוף בהיותו בגורנבורק פירש לקהלות הקודש שבדיינום שתקנו (שיתקנו leg.) שאפילו מה שהכניסה לו (Resp. Chaim Or Sarua N. 155.) לא תטול ואינו יודע אם פשטה תקנה זו N. תשובות הרא"ש R. M.'s (Man vergleiche noch zu dieser Entscheidung R. M.'s N. 41.) Damit übereinstimmend und zur chronologischen Fixirung noch eines weiteren Punktes beiträgend, lesen wir bei demselben ferner: אם היא מורדת ואינה רוצה לשוב אליו כופין אותו להוציא כאשר כתבתי . . . ואני ראיתי את מורי רבי מאיר זצ"ל שדן בו הלכה למעשה שצוה לבעל ליתן

in Kostnitz und nachher in Nürnberg Rabbiner war. Ja, wenn die Wiedergabe dieses Berichtes durch einen Enkel des Chajim Or Sarua genau ist, hätte R. M. erst gegen das Ende seiner Tage בסוף ימיו in der Weise — wie bei Chajim Or Sarua in Nürnberg — entschieden.¹⁾ Darnach wären wir sogar berechtigt, Nürnberg als seinen letzten Amtssitz anzusehen, was auch mit dem לבסוף בהיותו בנורנבורק des Chajim Or Sarua stimmen würde.

Als einstigen Rabbinatssitz R. M.'s finden wir bei seinem Schüler Simson b. Zadok auch Augsburg angegeben. Er erzählt uns von der Tradition seines Lehrers, dass Maimuni in Städten mit einem ständigen Minjan den ohne Minjan Betenden nicht gestatte, den Segensspruch über das Hallel zu sagen, und er fügt dann bei, dass sein Lehrer es so geübt habe, als er in Augsburg war.²⁾

גט בלא כתובה וגם הוא לא יקה מכל אשר לה אלא מה שהכנים משלו ורבו המורדות או שלה למורי הר"ר ידידיה שהיה בשפירא ולשלשלת (leg.) (לשלשת) הקהילות להתועד יחד ולתקן שהמורדת תפסיד גם מה שהכניסה (Das. N. 126.) ותצא ריקנית אבל לא ידעתי אם פשטה אותה תקנה

Im 14. Jahrhundert galt die Ordnung des Rheins für gleichbedeutend mit der von Rothenburg. (Zunz. Ritus 67).

אכן אודות הממון והנכסים במה הוא יזכה ובמה היא תזכה רבותינו ¹⁾ חלוקים בזה כי בס"ה כ"י וז"ל וכל מה שכתב לה בעל אפי' תפסה מוציאין מידה אבל מה שהביאה אין מוציאין מידה עכ"ל ס"ה וכן איתא בתו' מה"ר אליעזר זצ"ל . . . לתת גט לאשה לאלתר . . . ומה"ר אליעזר זצ"ל כתב בשם האלפסי זצ"ל דלא קנסינן לדירה מה שהביאה עמה וכ"כ בשם מהר"ם אבל אבא מארי זצ"ל אמר לנו שתחלה היה דן מהר"ם זצ"ל בן אבא בסוף ימיו פסק דקנסינן ליה (לה leg.) בכולה אפי' במה שהביאה עמה וכ"כ לקהילות לתקן . . . והוסיף מהר"ם זצ"ל אפילו מאי דתפסה ואפי' ממה שהביאה קנסינן לה בכולה וכן אמר לתקן לקהילות מחמת דלא אכשור דרי ורבו המורדות (ibid. N. 69.) וכן כמדומה לי על האמת שגם אבא מארי זצ"ל היה מודה ופסק בן מה"ר יצחק בן הרב ר' יצחק נב"ה Das Resp. ist unterschrieben mit Elieser aus »Tuch«, dem Verfasser der »Tossaphot Tuch«, der Zeitgenosse R. Meirs war (S. Zunz, Zur Gesch. S. 193). Vgl. weiter S. 41, Anm. 4.

Auch XI erzählt von einer Entscheidung R. M.'s in Nürnberg bezüglich der Erhöhung der Synagoge. וכן הורה ואם מוצאי III ס' תפלות מכל השנה zu הגי' מיי' Ferner מורי רבי' בנורנבורק. שבת הוא אומר ויתן לך ומבדיל על הכוס ומברך על האור ששבת בנורנבורק. אמנם הרי"ם ז"ל אמר שבספר מיימוני יש במקום שיש מנין אם יש יחידים ²⁾

Dass R. Meir einst auch in Worms Rabbiner war, dafür haben wir nur ein schwaches Zeugnis seines Schülers Ascher ben Jechiel, der seiner eigenen Entscheidung über den Auftheilungsmodus eines gemeinschaftlichen Grundstückes hinzufügt: er habe dasselbe Urtheil abgegeben vor R. Meir, als dieser einen solchen Fall zu entscheiden hatte in Worms.¹⁾

Ein ähnliches Zeugnis haben wir für den Amtssitz R. Meirs in Würzburg. Einer seiner Schüler erzählt uns: Ein Schuldner berief sich bezüglich der bei ihm ausstehenden Geldforderung auf die verjährende Wirkung des inzwischen eingetretenen Erlassjahres. Gläubiger und Schuldner kamen vor R. Meir in Würzburg und trugen ihm den Fall vor, den er auch entschieden hat²⁾.

Endlich weisen drei Quellen auf Mainz als Amtssitz R. Meirs hin³⁾.

שאין יכולים לבוא אפי' הם שלשה אין להם לברך על קריאת ההלל
(Taschb. N. 207) .וכן עשה כשהיה באישפרוקא

וכן דנתי לפני הרי' מאיר ז"ל על מעשה שעשי' בוירמשא ונראה בעיני ¹⁾
(N. 98. תשוב' הרא"ש). שהיה בדעתו הבו דלא לוסף עלה

Auch aus dem Epitaph des R. Baruch könnte man vermuthen, dass R. Meir auch in Worms, und zwar erst nach dem Tode des Vaters, Rabbiner war. Dies wäre nach 1276 oder nach 1281, je nachdem man das erste ה im punktirten Worte האהל für Einer oder für Tausende nimmt. Vgl. hierüber Lewysohn a. o. a. O.

מעשה בא לפני מורי בוירצבורק ראובן שהלוח לשמעון מעית ²⁾
לחצי ריוח והיו המעות ביד הלוח עד שעברה עליהם השמטה ואח' כך באו לפניו הלוח טוען שמטה והמלוח לא היה יודע לטוען פרוסכול היה לו ואבד.
(N. 1097. תשו' הרשב"א)

Das Responsum ist defect; die Entscheidung dieses Falles ist im ersten Theile desselben etwas lückenhaft gegeben. Der zweite, mit beginnende Theil bezieht sich schon auf eine ganz andere Anfrage.

Auf dieses Resp. R. Meir's beziehe ich die Worte Ascheris in seinem, den gleichen Fall behandelnden Responsum: ותשובות מורינו שיחיי מצאתי מזה הענין ואני חוכך בדבר כיון שכתבתי (?שכתב) (N. 77, תשוב' הרא"ש). מורי שיחיי כזו התשובה והיה גדולי דור ודור, von dem auch das obenangeführte Resp. im תשו' הרשב"א stammen dürfte; dann hätten wir in Ascheri auch das Quellen-Material für R. M.'s Amtssitz in Würzburg.

ואנו נוהגים פעמים שהחזן יושב כאן במענגץ : Ed. Prag, N. 805 ³⁾
וכותב כתובות לבני הכפרים ומזכיר שם הכפר ולא במענגץ.

Im Ganzen werden uns also sieben Gemeinden entweder ausdrücklich als Rabbinatssitze R. Meirs genannt oder doch deutlich als solche zu erkennen gegeben, und von einer derselben, von Rothenburg, wissen wir, dass sie im Jahre 1272 der Rabbinatssitz R. Meirs war. Wäre nun Rothenburg — wie Wiener und Frankel meinen — sein erstes Rabbinat gewesen, so müsste R. Meir, dessen amtliche Wirksamkeit nur bis 1286 reicht, alle übrigen sechs Rabbinat in dem kurzen Zeitraum von kaum 14 Jahren 1272—1286 bekleidet und ein wahres Wanderleben in diesen wenigen Jahren geführt haben. Ebensowenig kann es — wie Landshut annehmen will — sein letztes Rabbinat gewesen sein, da wir ihn schon bei seines Lehrers Lebzeiten jahrelang in Rothenburg fanden und uns sonach vor Rothenburg wiederum zu wenig Zeit für alle übrigen sechs Rabbinat verbleibt. Wir haben darum Rothenburg vorläufig nur als die Stätte seiner längsten Wirksamkeit zu betrachten¹⁾ und

Respp. Chajim Or Sarua, N. 164: תירץ מאיר וצוקלה"ה תירץ וכשקבע בית מדרשו במנצא והושיט לי שרביטו אשר לא כדת בעונתה הלכתי יצחק בן הר"ר Der Schreiber ist להקביל פניו פעמים לראות אם יסכים לדברי אלוהו, dem die NN. 164 u. 165 angehören. Er war aus Frankreich.

ויש שאין אוכלין (בתענית חלום ער"ה ע"ה) N. 33: תשובות מהר"ל ביום כדי שלא יוסיפו מחול על הקודש בהאי יו"ט משום דיומא דדינא הוא וכמדומה שכן הורה מהר"ם ז"ל במעגניצא.

Dass das Formular (טופס) eines unter R. Meirs Rabbinat in Rothenburg geschriebenen Scheidebriefes noch im 15. Jahrhundert in Mainz aufbewahrt wurde, haben wir schon oben S. 35 mitgetheilt. Im selben Jahrb. war in Mainz auch noch ein autographisches Resp. von Isak aus Wien vorhanden. Jacob Möln erzählt in seinen Responen. N. 70: ובבקר בשבת בב"ה העיר (האיר l.) הקב"ה את עיני וכא בע"ה אחד והביא לי ספר יש ושאלני מהו והצצתי בו ואמרתי הוא פי' מת"כ וראיתי בו בתחלתו קצת תשובות ישנות אחת היתה כתיבת יד רבי' יצחק א"ז והיה ג"כ בחבורו ומכיר אני כתיבתו. Dieses Scheidebrief-Formular R. Meirs und dieses autographische Responsum seines Lehrers mögen einst im Besitze R. Meirs in Mainz gewesen und daher auch dort geblieben sein.

¹⁾ Darum haben wir — was sich aus meinen Noten zu den einzelnen Amtssitzen R. M.'s ergab — von keinem zweiten Amtssitze R. M.'s so viel Berichte wie von Rothenburg, weil er überall eine viel kürzere Zeit gelebt hat als in Rothenburg. Am kürzesten weilte er jedenfalls in Kostnitz, Augsburg und Worms.

darin allein auch den Grund für seine Benennung „aus Rothenburg“ zu suchen.

Chronologisch möchten wir diese Amtssitze in folgender Weise aneinanderreihen: Kostnitz, Augsburg, Würzburg, Rothenburg, Worms, Nürnberg, Mainz. Von den Gründen die uns für diese Eintheilung bestimmen, soll weiter noch ausführlich die Rede sein.

III. Capitel.

Amtliche Stellung und Wirksamkeit.

Wir kommen nun zur Beantwortung der Frage, welche officielle Stellung R. Meir unter den Rabbinern Deutschlands eingenommen hat. Jost¹⁾ und nach ihm Grätz²⁾ machen ihn zum deutschen Reichsrabbiner, Andere zum Oberrabbiner der deutschen und französischen Juden³⁾. Dies scheint uns allerdings etwas zu weit gegangen. Wir haben weder dafür, dass er von Kaiser Rudolf dazu ernannt, noch dafür, dass er von den Gemeinden hiezu erwählt worden wäre, irgend einen strikten Beweis. Die dafür herbeigebrachten Stellen beweisen gar nichts, ja die aus externen Quellen hergeholt beweisen eher das Gegentheil⁴⁾. War er aber auch nicht for-

1) Gesch. d. Judenth. u. s. Sect., III, S. 58: »Oberrabbiner des Reichs«.

2) Gesch. d. J. VII, S. 170: »Der erste officielle Grossrabbiner des deutschen Reiches«.

3) Die hiefür als Zeugnis vorgebrachten Worte Meiris: עד אשר הגיע הזמן לרי מאיר מרוטנבורק ראש ישיבת כל ארץ צרפת והרביץ תורה והגדיל אב בית דין (S. 186) sagen nur, dass er die grösste, berühmteste Jeschiba hatte. Der ראש ישיבה war nicht identisch mit dem בית דין.

4) Die dafür von Wiener a. o. a. O. zuerst herangezogene und darnach von Grätz l. c. aufgenommene Stelle bei Chajim Or Sarua N. 191: והוא (רי מאיר מרוטנבורק) היה ראש המלכות ומנהיגו hat hiebei gar nicht in Betracht zu kommen, weil sie sich in Wahrheit gar nicht auf R. Meir bezieht. Sehen wir uns die Stelle im Zusammenhange mit dem ihr dort Vorangehenden und Nachfolgenden genau an. Der Respondent ist הר"י יחיאל הכהן. Es handelt sich um die vom Gatten verweigerte Herausgabe der Mitgift einer מורדת. Hierauf bezogen schreibt er:

mell das ernannte oder erwählte Oberhaupt, so sah man ihn doch allenthalben wegen seiner immensen Gelehrsamkeit dafür an, und wurden ihm die einem solchen zukommenden höchsten äusseren Ehren erwiesen, wie man seinen Entscheidungen, Aussprüchen, Anordnungen und Einrichtungen das höchste autoritative Gewicht beigelegt hat.

ומהרר אליעזר זצ"ל הנהיג בזה המלכות להחזיר כל הגדוניה אפילו תפס כאלפסי וכרבינו מאיר זצ"ל והוא היה ראש המלכות ומנהיגו והודיעני אם יש לעשות כאשר הנהיג הוקן Jedem Kundigen wird aus dem vorangehenden sofort klar, dass auch das ומהיגו and dem nachfolgenden הוקן בזה המלכות רבינו משה זצ"ל ומהרר אליעזר und nicht auf den zuletztgenannten רבינו מאיר bezieht. Die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt sich auch aus der Antwort, in der es heisst: (offenbar nur verdruckt אליה ומורי הרר אליה זצ"ל) אליעזר für הנהיג במדינת כם כאלפסי וכרבינו מאיר ז"ל וצריך להחזיר להנהיג הנהיג יחיאל הבהן Der Respondent gehörte also einem anderen Reiche an, wie er auch selbst in der Anfrage sagt הנהיג בזה המלכות zum Unterschiede vom Reiche des Angefragten. Dieses andere Reich aber ist Frankreich, und unter dem dortigen ר' אליעזר ר' אליעזר = Touques, Verfasser der תוספות טוך . . . ist Elieser aus . . . ראש המלכות ומנהיגו . . . verstanden, der in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts blühte (Zunz Z. Gesch. S. 193), also ein Zeitgenosse R. Meirs war und ihn eben in diesen Tossaphot diesbezüglich anführt. Dies bezeugt bis zur Evidenz der Enkel des Chajim Or Sarua (יצחק בן הרב ר' יצחק) in N. 69 das. mit folgenden Worten: זכנ איתא בתו מהרר אליעזר זצ"ל ז"ל ומצא רבינו יהודא . . . למשקל מינה מאי דתפסה ולמיתן גט לאלתר עכ"ל . . . ומהרר אליעזר זצ"ל כתב בשם האלפסי R. Elieser schrieb dies also in seinen Tossaphot im Namen R. Meirs.

Wir erfahren demnach hier nur, dass Elieser aus Touques in der Normandie als rabbinisches Oberhaupt des dortigen Reiches galt.

Auf ihn beziehe ich das Resp. R. Meirs in Crem., N. 241, mit folgendnr begrüßenden Einleitung: זרן טריין מרן מוריין בר אבהן ובר אוריין, דכופי תלו ליה ומרגליין, מרגליתיה לית ליה שימי נטרייה ברין, רמי דקלין זקף וקושיין, גמיר וסביר בכל קריין ותנויין, מכל אבקת רוכל מקושר גבור מזויין, סדיניה בקיטא וסרבליה בסיתוא מצויין, אם יהיו כל חכמי ישראל בכף מאזנים ומורי הר' אליעזר בכף שנייה יכריע המצויין, מימך נאמנים ונזולים מן המעיין, ולמה לך למי שיחור מימיו מי מערה סריחו וסריין, ברם מרנא סני ענויין, סתם מי ניחון מפני המחמצן והגדריין, חצבי לנהרא כנני לייא וליאן, ואם הגפן עצרה תירושה אטרי יער איך יתנו פרוים, גם כי התאנה חדלה מתקה מרנא די ליה כל דין גליין, כל קמחייא קמח וקמחא דקמחיה סולת מנופה בתליסר נפין, ואני מה לפתוח ראשון והן בארץ שלי אני בוטח לא ידענא

Er wird bald „Oberhaupt“¹⁾ bald „Vater der Rabbinen“²⁾ genannt. Seine Respondenten feiern ihn in ihren einleitenden Begrüßungszeilen in einer Weise, die uns zeigt, dass sie in ihm das wissenschaftliche Oberhaupt, die erste Autorität des Zeitalters erblickten. So müssen z. B. bei Jakar ben Samuel Halewi Nord und Süd und Ost und West, alle möglichen Bilder,

לתרוצי סוגיא. אמנם אין כל חדש כבר היה לעולמים ידיע לכל בריין ותפתח הארץ לפני מלאך השם ואית לן קמן קריין. כן רבינו בדורו כמשה נזר עלי תלמידו להבין לפניו בנדון זה לא יכפרני בשעת הדין. להאריך לא נפנתי מרוב טרודין, חזר אני על כל צדדין וצדי צדדין, מטיבותיה דמרנא אב בית דין.

Eine solche Begrüßung, die selbst in der hierin überschwänglichen jüdischen Literatur des Mittelalters ihresgleichen sucht, kann wirklich nur an ein **ראש המלכות ומנהיגי** gerichtet sein. Nicht einmal an seinen Lehrer Isak b. Mose schreibt er in solch ehrfurchtvoll feiernder Weise. Und ich wüsste in jener Zeit keinen zweiten R. Elieser an den R. Meir so schreiben konnte.

Auch die zwei dort nachfolgenden Nummern 242 und 243 sind an denselben gerichtet.

Das aus den Annales Colmarienses bei Böhmer, fontes rer. German. p. 24, gleichfalls herangezogene: „qui a Judaeis magnus in multis scientiis dicebatur et apud eos magnus habebatur in scientia et honore“ (Wiener, Regesten, S. 13 Anm. u. bei Grätz a. a. O.) sowie das aus derselben Quelle p. 72 bei Grätz, Gesch. VII, S. 457, Note 9, citirte: „et ipsorum Rabbi i. e. supremum magistrum, cui schola Judaeorum et honores divinos impendere videbantur“ beweisen eher das Gegentheil, dass er nicht deutscher Reichsrabbiner war, sonst hätte es anstatt der langen, breitspurigen Fassung von seiner Bedeutung, kurz geheissen, etwa „episcopus oder magister omnium magistrorum et Judaeorum regni“. (Vergl. dagegen das Actenstück Rupprechts über den Reichsrabbiner Israel bei Wiener „Regesten“ S. 72 Beilage IV) Vgl. ferner: Moysi quondam episcopo Judaeorum b. Schaab, Dipl. Gesch. d. J. S. 59. Das „supremum magistrum“ der letztcitirten Stelle will auch nur den hebräischen Titel „Rabbi“ erklären.

Endlich wäre es auch sonderbar, wenn der Franzose Jechiel Hakohen dem deutschen Chajim Or Sarua schriebe, dass R. M. das religiöse Oberhaupt der deutschen Juden war.

1) Vgl. das schon oben S. 37, Anm. 2 citirte **על בן עמוד בפרצות** והתיר לו לישא אחרת . . . כי אתה ראש

2) ושמעתי שהי' רנילים בבית ר' מאיר אבי הרבנים שהי' מטננים (Ed. Berl., Handschr. Amst. I, N. 553).

ihre schönsten Blumen hergeben, um mit ihnen den Namen des gefeierten Mannes zu schmücken¹⁾).

Der Gelehrte und liturgische Dichter Chajim ben Machir spricht ihn an: „Wonne, Glanz und Macht, Führer, Richter und Pfadfinder, Weisheitsquell, Geistesborn, Schatzgräber und rettender Engel Israels“²⁾).

Und wir sehen neben den grössten Gemeinden Deutschlands wie: Cöln, Worms, Speier, Würzburg, Mainz, Nürnberg, Regensburg, Augsburg, Bamberg, auch die entfernten Gemeinden wie: Magdeburg, Merseburg (P. 342), Erfurt, Limburg (P. 998), Stendal, Gosslar, Halberstadt und Quedlinburg (P. 231—232) sich an ihn wenden; auch aus Wien, Krems, aus Frankreich, selbst aus Akko wandte man sich an ihn. So war R. Meir für Israels Gemeinden die leuchtende Sonne, die ihre Strahlen weit hinaussandte und das Gotteslicht der Thora überallhin zuströmen liess. Auch seine Amtswohnung verräth eine besonders hervorragende amtliche Stellung. Er hatte in seinem Hause — wie er uns selbst erzählt — eine

פטיש סלעים מפוצץ, עוקר טרשים ומרוצץ, פתח דבריו ברקים ירוצץ, כירודי אש מנוצץ, זקף ורמי נוטע ומקצץ, תנוב השכר ינוצץ, מלבלב בקולו מצפצף ומחצץ, בין משאבים, בשער בת רבים, כי ידברו אויבים, מחנות מאסף, עם בינות יאסף, ויקבץ עדרי צאן מרעית המצויינים, ביקרה מפנינים משמאילים ומיימינים, שולחני עדינו העצני' כבועו ויכיני, וכנר מערבי ותומני, למול שלחו הצפוני, מאיר מזהיר, מנהיר ומצהיר, מחוויר ומבהיק, יבקע אור לקוויו (Crem. N. 81). Er ist gleichsam die kreisende Sonne des Zeitalters, woher ihm das hehre Licht zuströmt.

זיו תפארתן ואונן, ומוציאן ומוביאן שופטן ודנן, ישכון בטח ושאנן, רביי²⁾ מאיר מעין החכמה, ומקור המזימה, מסילותיו רומה, ויורדים תהומה, עברו הימה, מחפשים מפשפים סתרי תורה בחדרי חדרים, מפענחים צפונותיה, וניבעו מצפוניה, מתייפים ומסלסלים, ונכחנים ונצרפים, זכים ויפים, ונמתקים מדבש (ונופת צופים ומסלסלים) (wahrscheinlich stand hier noch שומעיהם, ישוקו עצמותיהם, ויעלו כליותיהם כמוני הצעיר הבא בשיטה אחרונה כורע ומשתחוה Ed. Lemberg, N. 425 in der Mitte des Schreibens. Ein anderesmal schliesst er sein Schreiben an R. Meir in folgender Weise: ומורי כמלאך השם חכם ונבון ינחיל לאויביו מידבא ודיבון, וירום וישכיל כלכד חשבון, וישמר וישקוט עם תורתו וישיבתו, עם כל (Das. N. 426). Ich habe diese zwei Beispiele als besonders charakteristische herausgehoben. Auf die zwei hier durchschossenen Stellen werden wir später noch zurückkommen.

besondere Winter- und eine besondere, höhergelegene Sommerwohnung mit luftigem Speisesaale und ausser dem Lehrsaale noch für jeden einzelnen seiner Schüler ein besonderes Wohnzimmer, so dass er nicht weniger als 24 Mesusoth für die Eingänge nöthig hatte¹⁾. Eine solche Rabbinerwohnung — wie wir sie heute kaum antreffen — setzt schon eine ganz besondere Stellung voraus, und diese nahm R. Meir ein, wenn auch nicht officiell, so doch de facto durch seine wissenschaftliche Ueberragung aller zeitgenössischen Rabbinen.

Von R. M.'s amtlicher Wirksamkeit für ein Gemeindeleben im Geiste der Religionsgesetze liefert schon das Bisherige ein ziemlich deutliches Bild²⁾. Jeder nur einigermaßen schwierige actuelle Fall wurde ihm von Nah und Fern mündlich oder schriftlich zur Entscheidung vorgelegt. Die so vor ihn gebrachten Fälle umfassen Fragen ritueller, liturgischer, civil- und strafrechtlicher Natur. Die Objecte seiner meisten Responsen sind: Eigenthumsrecht, Handels- und Wechselrecht, Ehe- und Erbrecht, Polizei- und Sfratrecht. Eine besondere Kategorie bilden jene, die die Gebiete des Staats- und Gemeinderechts berühren. Diese erregen und verdienen unser höchstes Interesse und sind auch für den

1) ובבית שלנו סבורני שיש קרוב לכ"ד מוזות עשיתי מוזה לבית המדרש 1) ואף לבית החורף שלי ולפתח הבית ולשער החצר הפתוח לרשות הרבים ולפתח הבית הפתוח לחצר ולעליית המקורה שאני אוכל בקיץ ולכל חדר וחדר (Crem. N. 108).

2) R. M. scheint auch öfter das Vorbeteramt ausgeübt zu haben, wie dies in früheren Zeiten bei Rabbinen besonders an Festtagen nicht selten vorkam.

Von seinem Vorbeten an פסח und ראש השנה erzählt uns sein Schüler Simson b. Zadok: וכשהוא מתפלל לפני התיבה ביום ראשון של פסח למוסף קודם שמתחילין הציבור והתפלל י"ח אומר בקול רם מוריד הטל לפי שבארץ ישראל אומרים מוריד הטל כשאין אומרים משיב הרוח ומוריד הגשם ובשני ימים טובים של ר"ה מתפלל קדיש ראשון: (Taschb. 101) ferner: בנינו קדיש ראשון של שבת כי אמר שאין לשורר קדיש של ר"ה ושל יו"ב כמו קדיש של שאר יו"ט ודוקא קדיש ראשון אבל כל השאר אומר כשאר יו"ט (ibid. N. 119).

והוא מברך על מקרא מגילה ושעשה נסים: Auch von פורים erzählt er: ושהחיינו וסימנך מנ"ח והרב את ריבנו אינו (אומר) כיום של פורים אך שהוא (ibid. 177). אומר בנחת זמן בתוך כך שהקהל עונים אמן

Historiker wie für den Culturhistoriker von gleicher Wichtigkeit.

Die damalige politische Stellung der deutschen Juden als Kammerknechte der kaiserlichen Majestät, an die sie eine nach der jeweiligen Laune oder dem jeweiligen Bedürfnis des Hofes bemessene Schutzsteuer zu entrichten hatten, brachte für den Einzelnen wie für die Gemeinden neue, eigenartige Rechtsfragen von grösster Wichtigkeit mit sich. Es hatten sich häufig Conflicte zwischen Privat- und Gemeinderecht, wie zwischen Gemeinde- und Staatsrecht herausgebildet.

Es wurde z. B. der Judengemeinde eines Ortes die Zahlung einer bestimmten Summe als kaiserliche Steuer von der Hofkammer dictirt. An dieser Steuerzahlung hatten nach Massgabe der Gemeinde-Repartition sämtliche jüdischen Ortsbewohner zu participiren. Nun waren aber wiederholt Fälle vorgekommen, dass einzelne, durch hohe Verbindungen, mannigfache Beziehungen begünstigte Mitglieder bezüglich ihrer Steuerleistung eine separate Abmachung zu ihrem eigenen Vortheil, aber zum Nachtheil der Gemeinde, mit den kaiserlichen Behörden getroffen hatten. Mit Berufung auf ihre separate Steuerleistung verweigerten sie der Gemeinde jede Beitragsquote zu der von ihr verlangten Summe¹⁾. Manche hatten bei den Behörden sogar die gänzliche Steuerbefreiung für sich erwirkt und wiesen mit Berufung darauf jede Participirung an der von der Gemeinde zu zahlenden Steuer zurück²⁾. Ferner hatten Manche nach der erfolgten Steuerausschreibung ihren Wohnsitz in dem betreffenden Orte aufgegeben, andere wieder umgekehrt, erst jetzt ihn dort aufgeschlagen; die ersteren hielten sich nicht mehr, die letzteren hielten sich noch nicht verpflichtet, zu der der Gemeinde auferlegten Steuer beizutragen³⁾. In all diesen

1) S. Cr. N. 10, 222, P. 918, L. 108, Anfrage der Gemeinde Stendal, תשובת ה'רשב"א 841.

2) Pr. 134, L. 358.

3) Cr. 121, L. 134.

Fällen war R. Meir die Persönlichkeit allgemeinen, allseitigen Vertrauens, die alle Conflicte zwischen Privat- und Gemeinderecht judiciell ausgetragen hat. R. Meir spricht, gleich den ihm vorangegangenen Autoritäten, den Einzelnen durchaus das Recht ab, sich bezüglich ihrer Steuerleistung von der Gemeinde loszusagen und sich hierüber separat mit den Behörden abzufinden. Ja er spricht auch dem König das Recht ab, den Einen auf Kosten Anderer hierin zu begünstigen¹⁾. Ebenso verpflichtet er jene, die erst nach geschehener Steuerzuschreibung den Ort verlassen, oder umgekehrt sich erst daselbst niederlassen, ihren Theil zu der der Gemeinde aufgebürdeten Steuerzahlung beizutragen.

Besonders interessant ist folgender, von einem R. Abraham ihm vorgelegte Fall. Der König hatte einen Theil seines Reiches an seinen Sohn schenkungsweise abgetreten. Nun fordern die Gemeinden der noch unter dem König stehenden Reichslande nach wie vor von den Juden der an den Sohn verschenkten Länder die auf sie entfallende Steuerquote, was aber diese mit Berufung auf ihre nunmehrige anderweitige staatliche Zugehörigkeit verweigern²⁾.

Die Namen des Königs, seines Sohnes und der ihm geschenkten Länder sind nicht angegeben. Es können aber nur die von Kaiser Rudolf im Jahre 1282 an seinen Sohn Albrecht

1) ולא אמרינן בכה"ג דינא דמלכותא דינא דלאו דינא דמלכותא הוא הי"ג ¹⁾ כשנתפשו נתחייב כל אחד ליתן לפי מה שיש לו ואם בא המלך להקל מעל זה ולהכביר על זה לאו כל כמיניה (Pr. 134).

Vgl. noch Cr., N. 53, Hag. M. z. סי' קנין, N. 1 u. Mardochai zu § 177, über das Aufhören jeder Solidarität zur Zahlung von Strafgeldern.

²⁾ שעתך תרמינך תורה ואינך אלופי מהיר אברהם. אשר שאלת מענייני המס שהורגלו היהודים בכל מלכות המלך לתת מנה (מס. l.) בשותפות וכך נהגו כמה שנים והנה נתן המלך אחרי כן קצת מלכותו לבנו מעכשיו ואינו לוקח מס מן היהודים חדרים בעיירות של בנו והמלך אמר אין לי כלום עם אילו כי של בניהם. עתה תובעני הקהילות מס מאותו היהודי הדרים בעיירות של בן המלך לתת עמהם כמשפט הראשון בעודם תחת יד המלך. ועתה נראה ודאי אם נסתלק המלך מאותם לגמרי ואף הריוח העולה מהם אינו עולה לידו לבד ליד הבן או ליד האפוטרופס של בן נעשת לו סגולה לית דין ולית דיין שאין להכריח וישובי העיירות ההם לתת מס עם יושבי מלכותו של המלך (P. N. 131.)

Vgl. Mard. l. c. § 183.

geschenkten Länder: Oesterreich, Steiermark und Krain gemeint sein¹⁾).

Seine Entscheidung hierüber lautet: wenn der König sich von diesen Ländern gänzlich losgesagt und sie ausschliesslich unter die alleinige Heerschaft des Sohnes gestellt hat, ohne auch mehr irgend einen Antheil an deren Ertrag haben zu wollen, so sind die Juden dieser Länder frei von jedem weiteren Beitrag zur gemeinschaftlichen Steuerleistung der noch unter der Herrschaft des Königs stehenden Gemeinden.

Bei der gesetzlichen Beschränkung der Juden in der Wahl ihrer Wohnsitze und Erwerbszweige kam es in vielen Gemeinden sehr häufig vor, dass das Incolatsrecht mancher in ihrer Mitte wohnenden Familien angefochten wurde²⁾. Es kamen auch wirklich Fälle vor, dass sich Familien in einem Orte niederliessen, wo sie kein Incolatsrecht besaßen³⁾. Alle derartigen, oft sehr verwickelten Angelegenheiten ordnete und ebnete R. Meir.

Durch den Missbrauch, den die mit dem Münzrecht ausgestatteten Fürsten dadurch trieben, dass sie bald den Feingehalt, bald das Gewicht der Münzen verringerten, auch häufig Münzen ausser Cours setzten, hatte sich in weiten Kreisen der Unfug herausgebildet, dass mit solch geringhaltigen, wie mit ausser Cours gesetzten Münzen unredlicher Handel getrieben wurde, dass man ferner die Münzen beschnitten und dadurch auf betrügerische Weise Staat und Gesellschaft geschädigt hat. Gegen dieses unehrliche Treiben richtete R. Meir seine schärfsten Pfeile⁴⁾.

¹⁾ Ursprünglich schenkte er sie an seine beiden Söhne Albrecht und Rudolf. Als die Stände damit nicht einverstanden waren, wurde Rudolf mit einer Geldschenkung abgefunden, und die Länder verblieben 1283 dem Albrecht.

²⁾ S. z. B. die Anfrage aus Goslar, L. 213.

³⁾ S. z. B. P. 359.

⁴⁾ Vgl. Cr. 17, Pr. 917, wo Jemand טרינג (Triens-Dreilinge) verkauft haben sollte. Ferner L. 246, wo über die Münzbeschneider ausgerufen wird: תקצין ידם על טיבורם בפרוע פרעות וכמה דמים נשפכו על ידי אלה וכאלה פוסלי מטבעות היינו דאחרבינהו לאחינו יושבי צרפת והאי ועל זה נאמר אין להעשיר לא ינקה וכ"ש אלו שכבר נשבעו לעירונם בנטילת הפין שלא לגזול.

Es war aber ein noch viel schlimmeres Uebel zur wahren Zeitplage geworden, unter der die damalige Gesellschaft schwer zu leiden hatte. Wie immer in finsternen Zeiten harten Druckes, blühte auch damals ganz besonders das verläumderische Denunciantenthum, das da auf reichen Sünderlohn rechnete und auch rechnen durfte¹⁾. So sehr hatte dieses schändlichste aller Laster um sich gegriffen, dass wir dabei auch Frauen mit am fluchwürdigen Werke finden²⁾.

Zur Bekämpfung dieses gemeingefährlichen Uebels entwickelte R. Meir eine kraftvolle energische Wirksamkeit.

Bei den häufigen Verhaftungen zu Gelderpressungszwecken erforderte oft die Auslösung der Gefangenen (פדיין) hohe Summen. Diese wurden von der Gemeinde ausgelegt und sollten ihr dann von den der Freiheit Wiedergegebenen zurückgezahlt werden. Zuweilen jedoch verweigerten die Enthafteten die Rückzahlung der für sie ausgelegten Summen, mit der Begründung, dass sie die Leiden der Haft leichter ertragen hätten, als dieses schwere Geldopfer; dass sie ferner die Aussicht hatten, auch ohne jedes Geldopfer in Freiheit gesetzt zu werden. Es kam auch vor, dass der Verhaftete sich im Vorhinein gegen jede Verwendung seines Vermögens zu seiner Auslösung ausdrücklich verwahrte. Gegen ein solches Treiben entschied R. Meir, dass die Rückzahlungspflicht des Ausgelösten in jedem Falle ausser Frage stehe, und dass

1) Vgl. Cr. 47, 231, besonders 232 (Pr. 485, L. 147—248). Ein sehr gefürchteter Denunciant hiess Alexander, von dem R. M. sagt: הנה לשלום מר לי מר, חמרמר, וריחי נמר, ואתמרמר, ומה אומר, אחרי אשר הפך ישראל עורף אל המוסר וטוב לרע הומר, בנינו עולפו שכבו בראש כל חוצות כתא מכמר ומה אשיב לכם רבותי על המקרה הרע הזה אין דינו מסור בידינו בלתי לה' לבדו ומאן סליק לעילא לדעת במה יתכפר לו לאלכסנדרי העון הזה נראה לי דצריך כפרה כמו רוצח שהרי ברוח מצויה הויקא אשו, ברזל תבוא נפשו, וילקה בחסר ויתר, ויתכזה בפומבי בהסתר, ובגליות ובנע ונד ינתר, עד יענה בפניו כחשו ובקלסתר, כולי האי ואולי יעתר, וביום חרון אף די יסתר וישחיר פניו בתעניות ובמעמדות שנה או שנתיים ולכל מה שתטעינהו אתם רבותי ויתר, דעתי להוסיף ולא שנה (Cr. 214). לנרוע להיות סותר, ותושפעו רוב שלומים ותניחו לבניכם כתר

וששאלת מה דין הנשים המוסרות ויש להם בעלים נהי דפניעתן רעה²⁾
 (P. 599.) שמותי משמתיני לך

man wohl berechtigt, ja verpflichtet sei, im Bedarfsfalle das Vermögen der Gefangenen selbst gegen ihren Willen für ihre Auslösung zu verwenden. Dies verlange das allgemeine Interesse. Es könnte sonst jeder unter solchem Vorwande die Rückerstattung der Auslösungskosten verweigern, wodurch das ganze Auslösungswerk eingestellt werden müsste, was eine Gefahr für die Gesammtheit wie für den Einzelnen wäre¹).

Gegen ein unverträgliches, den Gatten böswillig verlassendes Weib sahen wir ihn schon oben, in der letzten Zeit seiner amtlichen Wirksamkeit ein Rundschreiben an R. Jedidja und die drei führenden Gemeinden: Speier, Worms, Mainz erlassen, wonach ein solches Weib fernerhin auch ihr Zugebrachtes nicht erhalten, sondern zur Strafe ganz leer ausgehen soll. Auf der anderen Seite sehen wir ihn aber wieder, gleich seinen Vorgängern, für die Rechte und Würde der Frauen mit Eifer eintreten, und er findet nicht Worte genug, um das schimpfliche Behandeln der Gattin aufs schärfste zu verdammen. Besonders über jene rohen, ehrlosen Ehemänner, die sich so weit vergessen, in unjüdischer Weise, die Ehefrau zu schlagen, giesst er die ganze Schale seines edlen Zornes aus und will die strengsten Strafen über sie verhängt sehen, da nach dem Talmud der Mann verpflichtet ist, die Würde seiner Frau noch mehr zu wahren als seine eigene; wie dies auch aus dem rituellen Ehevertrag hervorgehe²).

על ראובן ושמעון שנתפסו . . . והוציא ראובן יצאות בשליחות אצל 1
אמו להוציאם מבית השבי ועתה תובע ראובן את שמעון שיתן חלקו מן היצאה
ואמר כי על פיו הוציא לבקשתו ושמעון כופר . . . כבר נשאלתי על דין זה
ממידבורק.

ועוד נשאלתי על מלמד שהיה לו פקדון ביד בעל ביתו ונתפס בעלילות
ריקות וציוה לבעל ביתי שלא לפדותו וכתבתי שפודה אותו בעל כרחו . . .
וטעמא רבה איכא שאם לא היינו כופין כל אחד היה אומר איני צריך והיה מחשב
חבירי יעשה חוץ ממני ומתוך כך ידחה דבר ויבא לידי סכנה . . . ואין
לומר שמא השבאין מוציאין אותו לבסוף בחנם דלא תלינן בספק נפשות אלא
(Pr. N. 39.) Vgl. Cr. NN. 32—34 an Chajim Paltiel. פודין אותו בעל כרחו.

אם כן איפוא . . . שהבעל רגיל להכות את אשתו . . . ומה אחר 2
שאינו מצווה עליו לכבדו מצווה על הכאתו אשתו שהוא מצווה עליה לכבדה

In einem Falle hatte der Mann, der im Rufe eines Verschwenders stand, sich vor der Verehelichung schriftlich verpflichtet, bei seinem Schwiegervater 60 Mark zu hinterlegen als Bürgschaft dafür, dass er von nun an ein solides Leben führen werde. Nach einer Zeit wollte der Gatte nicht mehr die 60 Mark beim Schwiegervater lassen; hierauf ging die Frau weg von ihm zu ihrem Vater und wollte nicht zum Gatten zurück vor der Wiedergabe der 60 Mark. Der Fall kam vor R. Meir, der zu Gunsten der Frau entschied, dass diese Summe so lange bei ihrem Vater zu erliegen habe, bis die Sicherheit gegeben ist, dass der Gatte mit seiner früheren Lebensweise vollständig gebrochen habe¹⁾. So strebte R. M. in seiner amtlichen Wirksamkeit ein sittliches Familienleben der beiden Ehegatten an. Diesem Streben entspringt der Ausspruch: „Verdammnis treffe jenes Weib, das einen Gatten hat und sich nicht schmückt, und Verdammnis treffe jenes Weib, das keinen Gatten hat und sich schmückt“, der für so wichtig gehalten wurde, dass man ihn unter die Responsen als separate Nummer eingereiht hat²⁾.

Bezüglich der 100 Litra, die der Mann der Frau in der Kethuba als Gegengabe ihrer Mitgift verschrieb, bestanden in den verschiedenen Gemeinden verschiedene Normen. In Würzburg z. B. wollte man unter der Litra das Gewichtspfund = 2 Mark verstehen, so dass die Gegengabe 200 Mark zu

אינו דין שיהא מצווה שלא להכותה ואדרבה חייב לכבדה יותר מנפו
ועוד מספר כתובתה נלמוד . . . ואנא אפלה ואוקיר לכבוד ניתנה ולא לבזיון ואין
זה דרך בני עמינו. להכות נשותיהן כמנהג א"ה חלילה לכל בני ברית מעשות
והעושה יש להחרימו ולנדותו ולהלקותו ולעונשו בכל מיני רידוי ואף לקוץ ידו
אם רגיל בכך כי הא דרב הונא קץ ידא אפי' בבבל אף על גב דאין דנין דיני
קנסות בבבל ביד מכן ועונשין שלא יקילו ראשם בכך.

Vgl. über denselben Gegenstand das Resp. Simcha's aus Speier in
ed. Pr. 927, endlich Berl., H. Halberst., N. 780.

¹⁾ Crem., N. 304.

²⁾ תבא מאירה לאשה שיש לה בעל ואינה מתקשטת ותבא מאירה לאשה
· ומתקשטת· (Pr. 199) Eine Unterschrift ist nicht beigegeben,
und es könnte auch Simson b. Abraham, dessen Responsum darauf folgt,
den Ausspruch tradirt haben, den R. M. zur Würdigung weiter empfahl-

betragen hatte; wo hingegen man in Worms nur das Zahlpfund = 1 Mark darunter verstand, so dass die Gegengabe nur 100 Mark betrug. R. Meir erklärte sich für das Zahlpfund, weil in der Kethuba kein Gewicht erwähnt ist. Man hätte auch nur solche Mark zu fordern, wie sie in dem Orte, wo die Ehe geschlossen wurde, als Zahlmünze gangbar sind, so z. B. in Worms die dort gangbare geringwerthigere Häller, Heller — Mark¹⁾.

Eine kühne Anordnung traf er in Folgendem. Nach der alten mischnaitischen Satzung darf eine Frau, deren Gatte in einem Wasser versank, dessen Ufer ausserhalb des Gesichtskreises liegen, keine zweite Ehe eingehen. Die Gemara fügt dann, nach dort angeführten vorgekommenen Fällen, als weitere Norm hinzu: „Wenn eine solche Frau aber dennoch eine zweite Ehe eingegangen ist, so kann sie in dieser verbleiben.“ (B. Jebamoth 121^b). Gegen solcherweise zustandegewordene zweite Ehen, die vorsätzlich unter Berufung auf die Gemara geschlossen wurden, eiferte R. Meir mit Recht. Wol, so sagt er, gestatteten diese geschlossenen Ehen alle zeitgenössischen Grössen Deutschlands und Frankreichs und er selbst, wenn auch schweren Herzens, mit ihnen. Seither habe er aber die unerschütterliche Ueberzeugung von der Unstatthaftigkeit dieser amtlichen Uebung gewonnen. Denn lässt man diese Ehen ganz unangefochten weiter fortbestehen, so werde dadurch das ganze mischnaitische Verbot nur zum allgemeinen Hohne illusorisch gemacht. Und dies

על אשר ששאלת כמה הוא מאה לישראל שכותבין בכתובה אודיע לך ¹⁾ שבוירצבורק נותנין (נוהגין א.) לגבות מאתים זקוקים מהילכו מדינה . . . שמפרשין לישראל היא משקל לישראל דהיינו בי זקוקי ולא נהורא דאיכ היה לו לכתוב מתקל מאה לישראל דכסף וכן ראיתי פעם אחת שצוה מו קרובי הריר יהודא כהן זצ"ל לכתוב מתקל לאחת מקרובותיו . . . ורבי שמחה זצ"ל הנהיג קי זקוקים כי רוצה היה לפרש קי לישראל של מעות כבידים שקורין ליבריינש שלישראל מהם הוא זקוק אמנם שמעתי שבוירימש אין נוהגין ליתן רק קי לישראל הליי"ש וזה נראה לי יותר. (Cr. 95, Vgl. das. 127 P. 284 L. 182.) Das Resp. ist wahrscheinlich nach seiner Würzburger Amtszeit abgefasst, denn er kennt den diesbezüglichen Würzburger Brauch genau, während er über Worms nur vom Hörensagen unterrichtet ist.

könne doch nicht der Sinn und Zweck der Worte der Gemara sein. Man soll daher in solchen Fällen nur dann die zweite Ehe fortbestehen lassen, wenn sie erst nach eingeholter Erlaubnis der competenten religiösen Behörde geschlossen wurde. Wo dies aber nicht geschehen ist, da sei die Ehe zu trennen, und die Eheleute sollen in Acht erklärt werden, damit sie dadurch zur Trennung ihrer Ehe schreiten¹⁾.

Interessant für die Entwicklungsgeschichte und Ausübung der Advocatur unter den Juden ist Nachfolgendes. R. Meir wurde angefragt, ob auch einem Mündigen gestattet sei, sich einen Advocaten als Rechtsbeistand zu nehmen, der für ihn seine Sache vor Gericht führen soll. Hierüber lautet sein Gutachten: es konnte nur dem Hohepriester gestattet werden, einen Advocaten mit der Führung seiner Sache zu betrauen, weil es sich mit seiner hohen Würde nicht vertrug, vor der Gerichtsbehörde persönlich zu erscheinen; sonst aber sei jede Vertretung vor Gericht ungerechtfertigt. Keinesfalls jedoch kann die Vertretung in jenen Rechtsfällen gestattet werden, deren Gegenstand die Ausübung einer religiösen Pflicht an Anderen bildet, wie z. B. die Pflicht des Schwagers zur Leviratsehe oder zur Chaliza. Auf die weitere Anfrage, ob der bevollmächtigte Rechtsbeistand auch mit

סוגיא דרובא דעלמא כך היא דאם עברה על דברי חכמים ונשאת אפילו¹⁾ במזיד לא תצא וניל כי טועין כל האומר בן דאם בן מה הועילו חכמים בתקנתן דאמרו אשתו אסורה כיון דאם נשאת אפילו במזיד וכעבריינות לא תצא ואפילו שמותי לא משמתינן לא לדיריה ולא לדיריה אם בן ודאי אנן סהדי שכל אחת ואחת שתדע זאת ההלכה . . . שהיא תעבור ותנשא . . . ועוד דאם בן משוינן לגזירי דרבנן כי חוכא ואטלולא שנניח לכל אחת לפרוץ גזירתן של חכמים ולא אמרינן להו ולא מידי ומעשה ראיתי בימי באחת מגדולי המלכות . . . ואמרו בה כל גדולי הדור אם נשאת לא תצא ורב גדול מצרפת היה באותה שעה במלכותינו והתירה ואמר שכך ראה מעשה בצרפת והתירוה כל גדולי צרפת שלא תצא וגם אני הסכמתי אז אחריו אף על פי שהיה לבי מהסס שוב נתתי לב שכלל כלל לא יתכן זה ומעתה דברי חכמים מקויימים דאם ניסת בלא התרת חכם מורה הוראות כי רב נחמן ורב שילא בדורם תצא או משמתינן (Cr. 194, vgl. Pr. 612, 971 u. Taschb. 467).

Nach den beiden letztgenannten Quellen soll selbst der diese Eheschliessung erlaubende Rabbiner in Acht erklärt werden. מכאן שיש לנדות החכם שמתיר לה לינשא לאשה שטבע בעלה במים שאין להם סוף.

falschen Argumenten, von deren Unwahrheit er selbst überzeugt ist, operiren dürfe, um auf dem Wege der List den Sieg für seine Partei vor Gericht zu erfechten, erklärt er entrüstet: „Kein Israelite darf sich einer solch schmähhlichen Sünde gegen Recht und Wahrheit schuldig machen.“¹⁾

Unter dem Drucke der ungeheuern Steuerlast hatten nicht nur die Reichen, sondern auch die Armen schwer zu leiden. Durch die grossen Geldsummen, die in die Hofkammer flossen, musste naturgemäss der Zufluss in die jüdischen Armencassen schwächer werden. Dies traf die Gemeinden um so empfindlicher, als durch die ewigen Beraubungen und Plünderungen die Armuth in immer weitere Kreise gedrun- gen war, so dass die vorhandenen Mittel zur Linderung der Noth erschöpft zu werden drohten. In dieser Nothlage ent- schloss man sich in vielen Gemeinden, die vorhandenen öffent- lichen Wohlthätigkeitsgelder gegen Zinsen zu verleihen, um auf diesem Wege die geschwächten Armencassen zu kräftigen. Isak Or Sarua gestattete dies²⁾. R. Meir aber eifert gegen jede Art von Zinsnahme auf verliehene Armengelder mit der ganzen Macht seiner Autorität. Ein solches Gebahren sei durchans zu verurtheilen. Es heisse dies, die Ausübung einer religiösen Pflicht ermöglichen wollen, durch das Begehen einer sündhaften Handlung (מצוה הבאה בעבירה).³⁾ Er selbst ver-

שאל אדוני אם מניחין גדול לקח לו אנטלר לטעון עבורו כתבת דמותר ¹⁾ למנות אנטלר . . . ואני צויתי להעתיק לך מעבר הלז מה שכתבתי על זה . . . דשאני התם דמשום כבודו דכהן גדול דוקא דלא ליתזיל וניזול לקמי דיינא דזוטר מיניה הוה לן למישרי למנוייה אנטלר במקומו אבל בעלמא לא מיהו בהא כל אפיא שוין דודאי לא שבקינן ליה למנוייה אנטלר בשבילו במקום איסורא שהיא תובעתו לקיים מצות עשה או חלוין או ייבם וקורא אני על החפץ להתמנות אנטלר בשבילו אשר לא טוב עשה בעמיו שנתמנה לו אנטלר . . . ושאלת אם האנטלר יכול לטעון כל מה שיכול לטעון ולהערים אפילו דבר שיודע בטוב שאינו לא כי וחלילה לו מעשות כן להיות חוטא ולא לו ואפילו בשל עצמו (Cr. 246). אינו רשאי לשקר שארית ישראל לא יעשו עולה ולא ידברו כזב

מענת של צדקה אסור להלוותן בריבית . . . ושמעתי שהיר יצחק ²⁾ (Schreiben des Muijnā hī Mtir hī' dōhā rā' ōtā ōlā šmēti hā'ij dāh. Chajim b. Machir an R. M., L. 425.) Vgl. das Resp. des Isak Or Sarua in L. 478: ולי אני המחבר נראה דמותר.

³⁾ Cr. 101, 109, Pr. 73, L. 234, 478.

leihe als Armenvater nie die bei ihm aufbewahrten Wohlthätigkeitsgelder gegen Zinsen¹⁾. Er klagt darüber in vertraulicher Weise einem Verwandten, dass er seine Stimme seit Jahren gegen diesen Vorgang vergeblich erhebe, indem die Gabbaim dieses sündhafte Treiben ungeschwächt fortsetzen. Die Gemeinden halten es aus alter Gewohnheit für statthaft; und es sei besser, man lasse sie weiter in diesem Irrthum, als dass sie fürderhin wissentlich sündigen. Wie Schweigen Sünde ist dort, wo Ermahnungen Gehör finden, so ist Reden Sünde dort, wo Ermahnungen kein Gehör finden²⁾.

In vielen Gemeinden war es Brauch, dass das Kind während der Beschneidung in der Männersynagoge von einer Frau auf ihren Knien gehalten wurde. Vielleicht sollte in ihr die Mutter des Kindes vertreten sein, oder traute man der Frau mehr Sicherheit und Geschicklichkeit beim Halten des Kindes zu als dem Manne. Diese Sitte, die R. M. mit Recht „Unsitte“ nennt, tadelt er auf das heftigste. Selbst wenn der Gatte, Vater oder Sohn dieser Frau der Beschneider des Kindes ist, so sei es doch aufs schärfste zu rügen, dass überhaupt „eine geschmückte Frau“ unter die Männer in's Gotteshaus gehe. Schon viele Jahre, so klagt er zum Respondenten, erhebe er laut seine Stimme dagegen, aber Niemand beachtet sie. Wer aber die Macht dazu hat, der möge diesen hässlichen Brauch abstellen und er wird dafür Gottes Segen empfangen. Jeder, dem das Gotteswort heilig ist, soll da die Synagoge verlassen, um nicht durch seine Anwesenheit zum Fortbestehen dieses Brauches mitbeizutragen³⁾.

1) ובעצמי יש לי [מעות] צדקה ואיני מלוה אותם בריבית (L. 234).

2) Pr. 73, L. 478. Vgl. oben S. 20, Anm. 1.

3) אינו נראה לי כלל מנהג כשר שנוהגין ברוב מקומות שהאשה יושבת בבית הכנסת עם האנשים ומלין התינוק בחיקה ואפילו אם בעלה מוהל או אביה או בנה דלאו אורחא ליכנס אשה מקושטת בין האנשים ובפני השכינה למה לי כולי האי שימולו לתוך חיקה ולחטוף מאנשים המצוה ומי שיש בידו למחות ימחה והמחמיר (והמוחה: wofür ich lesen möchte) תבא עליו ברכה באשר כתב מורינו צעקתי ימים רבים ולית דמשגח כי נראה מכוער מאד ונראה דמצוה הבאה בעבירה היא כדכתיב הנה שמוע מזבח טוב וכל

Durch die zeitliche Verheirathung der Kinder aus Sittlichkeitsgründen einerseits, wie durch die sturmbewegten Zeiten, die unausgesetzt über die Juden dahingingen, anderseits, konnten unter ihnen wenig Ehen von selbst zu Stande kommen. Es hat sich daher das Institut der Ehevermittlung frühzeitig bei den Juden eingebürgert, wofür nicht selten hohe Preise verlangt und oft auch, gern oder ungerne, bewilligt wurden. Nach geschlossener Ehe erschienen aber diese Preise Manchen denn doch zu hoch, so dass sie ihre volle Zahlung verweigerten. In solchen Fällen sprach Simcha aus Speier dem Vermittler das Recht auf den vollen geforderten Preis zu¹⁾. R. Meir hingegen verordnete diesbezüglich folgendes: Derjenige, bei dem die Ehevermittlung nicht sein Berufsgeschäft ist, der hat gegebenen Falles nur für die gehabte Mühe und Zeitversäumnis den allgemein üblichen Lohn zu verlangen. So hatte man einmal einem solchen Vermittler 2 Mark versprochen, und R. M. sprach ihm rechtlich nur den für die gehabte Mühe üblichen Lohn zu²⁾. Jedoch können professionelle Ehevermittler die Zahlung des bedungenen Preises gerichtlich fordern³⁾. An diese hat die Zahlung der geforderten Summe zu erfolgen, wenn auch die Partei in Abrede stellt, für die Vermittlung überhaupt etwas versprochen zu haben; es sei denn, sie bekräftigt dies durch

איש הירא דבר ה' יש לו לצאת מבית הנכסת פן יראה כמסייע ידי עוברי עבירה.
(Taschb. 397) Vgl. in den Prager handschriftlichen Responsen, N. 407.

1) Pr. 498 und 706.

2) Cr. 123, Pr. 498, 952 u. L. 308.

3) Cr. u. L. a. o. a. O. In Pr. 952 schwankt seine Entscheidung auch bezüglich der Professionsvermittler שיעשו לכן טוב בידיו ורפיא בידי
ומורי: Interessant ist das dort angehängte: ידע התשובה הכתובה ברמו תש"ו תצ"ט (richtig תצ"ה) ולא רצה לחזור מפני דאדורך. Dadurch erfahren wir, dass der in Resp. 706 behandelte Fall, wo es heisst: בלא שבועה: in Erfurt zugetragen hat. Das dort vorkommende ואל bezieht sich nicht auf R. M., sondern auf einen Dritten, dessen Name ausgefallen ist. Darauf und auf das nachfolgende שמהך כמו כן לרבינו שמהך bezieht sich dann das וכתב גם לדעתם הסכים ומורי ה"ר שמואל מבבנבערק הסכים גם לדעתם וכתב.

einen ihr aufzutragenden Eid¹⁾. In jedem Falle aber steht dem Vermittler nur das Recht zu, von einer Seite, dem Manne oder der Frau, Zahlung zu fordern, selbst wenn er — wie dies einmal im Orte R. M.'s vorkam — behauptet, dass ihm beide Theile, Mann und Frau, Zahlung versprochen hätten²⁾.

Hat der Vater für die Mitgift der Tochter milde Gaben eingesammelt, so haben die Gläubiger kein Recht, sich von diesem Gelde bezahlt zu machen, und auch der Vater hat kein Recht, es ihnen zu geben, denn zu diesem Zwecke gab man es ihm nicht³⁾.

Der Satz: „Wissenschaft ist Macht“ bildete im 13. Jahrhundert schon länger als ein Jahrtausend den Wahlspruch des Judenthums⁴⁾. Man hatte sich nicht vergeblich durch die lange Flucht der Jahrhunderte täglich früh und abend durch Wort und Handlung eingeschärft und beim jedesmaligen Betreten und Verlassen des Hauses in Erinnerung gebracht das Bibelwort: „Schärfe sie ein deinen Kindern“. Mit dieser Macht wollte man die Kinder für den Lebenskampf ausrüsten, wie man wieder mit richtigem pädagogischem Verständnis die Macht und Zukunft des Judenthums in der Bildung und richtigen Erziehung der Jugend erblickte⁵⁾. Und so wurde in der Zeit der grössten Drangsale an den Unterricht der

1) Pr. 499. Höchst merkwürdig klingt die Mittheilung daselbst: Wenn ein Armer an einen Reichen herantrat mit der Behauptung, dieser habe ihm eine bestimmte Geldsumme versprochen, so liess R. M. dem Reichen den Eid auftragen. ומורינו ז"ל [פסק] דאם עני תובע עשיר. Voran geht dort die Entscheidung des R. Simcha, dass die Partei auch ohne Eidesablegung von jeder Zahlung freizusprechen sei, wenn sie behauptet, dem Vermittler gar keinen Auftrag gegeben zu haben.

2) וכבר מעשה בא לידי בשדכן אחד שנשתלח לכאן לדבר באשה אחת ונדר לו הבעל כך וכך ממון וכאשר בא לכאן וגמר הווינו ותבע גם האשה ואמר גם את נדרת לי כך וכך כשבאתי אליך והשיבה לא נדרתי לך ופטרתי בלא שבועה. (L. a. a. O.)

3) Pr. 291.

4) S. Talmud Sebachim 116a.

5) Talm. B., Sabbath 119b.

Jugend nicht vergessen und ihre Erziehung nicht vernachlässigt. Dem Kinde einen Lehrer halten galt als erste Pflicht des Vaters. Das Prophetenwort: „Sie (die Worte der Lehre) sollen nicht weichen aus deinem Munde und aus dem Munde deiner Kinder und Kindeskinde, spricht Gott, bis in Ewigkeit“ galt den Juden als heiliges Vermächtnis, das sie treu und hoch hielten unter allen Verhältnissen, so dass der ärmste der Väter seinem Kinde, entweder allein oder in Gemeinschaft mit Anderen, einen Lehrer hielt. Der Lehrer wurde geschätzt als derjenige, der den ersten Keim zur geistigen Thätigkeit des Kindes legt und dem kindlichen Geiste den ersten Funken entlockt, der später dem Manne zur führenden Lichtsäule durchs Leben werden soll. Seine Anstellung erfolgte gewöhnlich auf die Dauer eines halben¹⁾ oder ganzen²⁾ Jahres. Sein Jahresgehalt erreichte in der Regel die Höhe von 50 Gulden³⁾.

Durch die Noth der Zeit jedoch, wo das Geld den Juden doppelt unentbehrlich war, gab es bei der Zahlung oft Differenzen zwischen dem Vater und dem Lehrer. War der Unterricht durch Erkrankung⁴⁾ des Lehrers oder des Kindes⁵⁾ oder durch Verreisen des letzteren eine längere Zeit ausgesetzt worden, so verweigerte oft der Vater für diese Zeit die Zahlung. Beim Todesfalle des Kindes wollte der Vater nur für die bis dahin abgelaufene Dienstzeit, aber nicht für die ganze Anstellungszeit dem Lehrer zahlen⁶⁾. In allen diesen Fällen entschied R. M. zu Gunsten des Lehrers. Beim Tode des Kindes räumt er jedoch dem Vater das Recht ein,

1) P. 385, L. 154.

2) Cr. 125, P. 833.

3) P. 749. Oft wurde der Lehrer nicht auf Zeit angestellt, sondern man accordirte mit ihm den Lohn für die Beibringung der Kenntnis eines bestimmten Buches oder Tractates. (P. 477).

4) Cr. 2, P. 85, 385, L. 154. Chiskija aus Magdeburg u. Chajim Paltiel befreien den Vater von der Zahlung für die Krankheitszeit des Lehrers (L. 157).

5) Cr. a. a. O. u. 191, P. 138, L. mit Berufung auf seinen Lehrer Samuel a. Falaise. Durch Verreisen des Kindes S. 833.

6) P. 434, L. 470.

den Lehrer zum Unterricht eines anderen, aber gleich befähigten Kinder zu verhalten¹⁾.

Der Lehrer ist verpflichtet, die übernommene Stelle anzutreten und bis zum Ablauf der vereinbarten Zeit zu behalten. Kommt er dieser Vertragspflicht nicht nach, so berechtigt dies den Vater, auf Kosten des ersteren einen anderen Lehrer anzustellen. Selbst wo der Vater ihm mündlich gekündigt und der Lehrer es angenommen hat, der erstere aber seine Kündigung wieder zurücknimmt, spricht R. M. dem Lehrer das Recht ab, das Dienstverhältnis hiedurch als gelöst zu betrachten²⁾. Behauptet der Vater, dass der Lehrer nicht das nöthige Wissen hatte, um seinen Sohn mit Erfolg unterrichten zu können und will ihm daraufhin den Lohn für die schon abgelaufene Unterrichtszeit vorenthalten, so verlangt R. M. vom Vater Zeugen für seine Behauptung³⁾.

In einem Falle war der Lehrer angestellt worden unter der Bedingung, dass er keinen Anspruch auf Zahlung habe, wenn er beim Würfelspiel ertappt werden sollte. Da nun der Lehrer spielte, wollte ihm der Vater daraufhin Nichts zahlen. R. M. aber verpflichtete den Vater zur Zahlung für die abgelaufene Unterrichtszeit, weil die vorgebrachte Anstellungsbedingung nur eine androhende Redensart (אסמכתא) war, und nicht ernst zu nehmen ist⁴⁾.

Man hielt dem Sohne auch noch nach seiner Verheirathung, selbst bis zu seinem 30. Lebensjahre⁵⁾, einen Lehrer.

Der Vater hat das Recht, dem Lehrer das viele Schreiben in der Nacht für sich wie für Andere zu verbieten, weil

1) S. u. L. a. d. l. a. O.

2) Cr. 125, P. 77, L. 205 u. 470. S. auch Prager handschriftl. Respp., N. 325.

3) Cr. 3, vgl. S. 488. Vgl. auch Ed. Berl, H. Prag, N. 55, wenn der Vater behauptet, der Lehrer habe seinen Sohn nicht ordentlich unterrichtet und sei wochenlangem müßig gewesen.

4) Cr. 310.

5) Vgl. oben S. 28, Anm. 2: והבחור בא אצלו לאחר הקדושין והשכיר לו מלמד וישב עמו ימים רבים וישלחהו בכבוד אל ארצו עם מלמד שלו S. ferner P. 245, wo die verwitwete Mutter zum Sohne sagt: אפילו אם ציוה הוצאתי עליך מרובה וגידלתך כי למדתך עד לי שנים

er dann nicht fähig wäre, bei Tage zu unterrichten. Aus demselben Grunde ist es dem Lehrer nicht erlaubt freiwillig zu fasten¹⁾.

In den meisten Gemeinden war der Lehrer befreit von jedem Beitrag zu den gemeinschaftlichen Steuerabgaben²⁾.

In einem erst jetzt bekannt gewordenen Resp. R. M.'s lesen wir die hochinteressante Mittheilung, dass es damals jüdische Fechtmeister gab, bei welchen auch wieder Juden im Fechten Unterricht nahmen. R. Meir stellt die Fechtmeister rechtlich den anderen Lehrern gleich, weil im Falle der Nothwehr durch geschicktes Fechten manches Leben gerettet werden kann³⁾.

R. M. ist auch für die möglichst religiöse Gleichstellung der Frauen. Er gestattet den Frauen zu schlachten und bemerkt über Jene, die in einer Quelle gefunden haben wollten, dass Frauen nicht schlachten dürfen, sie hätten sich umsonst über diesen angeblichen Fund gefreut⁴⁾.

Sind in einer Gemeinde lauter כהנים und kein ישראל, so soll man nach dem כהן Frauen zur Thora anrufen⁵⁾. Sind auch diese nicht, noch עבדים וקטנים in der Gemeinde, so soll überhaupt die Thora-Vorlesung unterbleiben⁶⁾. Hin-

1) P. 667.

2) P. 716.

3) וששאלת על ראובן ששכר את שמעון ללמדו אומנות בעלי תריסין וכשלמד יום א' חזר בו נותן לו כל שכרו כפועל בטל דל"ש אומנות דפעולה משאר אומנות וכמה פעמים שאומנות זו יש בה הצלת נפשות כשבאים לסטים. (Ed. Berl., Handschr. Pr., N. 335.)

4) ועל שחיטת נשים אם יכולות כבר משמ' בזבחי שהשחיטה כשירה בנשים ואפילו לכתחלה. . . ומה שמביאין מהילכות א"י הרוצים לחדש והשמחים אברהם בר דוד: (Pr. 193. Das Resp. ist unterschrieben: ללא דבר כתבוהו. doch machte R. M. diese Entscheidung zu seiner.) Vgl. hierüber Tossaphot zu Chulin 2 a mit derselben Beweisführung. S. ferner Ascheri z. St.: Bekanntlich ist dieser חכם identisch mit zweideutigen nebelhaften ודני חכם.

5) ועיר שכולה כהנים ואין בה ישראל אחד נ"ל דכהן קורא פעמים ושוב ויקראו נשים דהכל משלימין למניין ו' אפילו עבד ושפחה וקטן auf Simcha aus Speier. (P. 108). Vgl. Hag. Maim. zu תפלה, Cap. 12.

6) ועיר שכולה כהנים ואין בה נשים עבדים וקטנים וישראל לא יקראו ודני חכם. (Das. zum Schluss.)

gegen gestattet er nicht, die Frauen zu מוֹמֵן mitzuzählen und erklärt sich hierin gegen Juda Cohen¹⁾.

Die Abhaltung der üblichen drei Mahlzeiten am Sabbath macht er auch den Frauen zur religiösen Pflicht²⁾.

Die Auswanderung nach Palästina stellt R. M. als hohes religiöses Verdienst hin, wofür man unendlichen himmlischen Lohn zu erwarten habe. Doch soll nur derjenige dahin gehen, der die feste Absicht hat, dort ein gottgeweihtes, heiliges Leben zu führen, sonst verunreinigt er den heiligen Boden und hat keinen Segen, sondern um so härtere Strafe zu erwarten. Darum haben auch die nichtjüdischen Bewohner dort kein Glück. Ferner muss er die sichere Aussicht haben, sich dort selbst gut ernähren zu können, damit er sich nicht schwere Nahrungssorgen auflade, durch die er das Thorastudium ganz vernachlässigen müsste; deshalb gingen zahlreiche Amoräer nicht hin³⁾. Von sonstigen religiösen Anschauungen und Uebungen R. M.'s soll noch die Rede sein.

הרי יודא כהן אמר דיכולה אשה לצרף בני בברכת המזון והביא ראיי¹⁾ מק"ו דירקות והשיב לו מהרר"ם דמה לאוכל ירק שכן בא לידי חיוב דאורייתא תאמר באשה שאינה יכולה לבא לידי חיוב דאורייתא לעולם ועוד מה לאוכל ירק שכן שלשה שאבלו מצטרפין לעשרה תאמר בואת שמאה נשים כאיש אחד דמין (Das. 227).

²⁾ P. 642.

וששאלת עיקר מצוה ללכת לארץ ישראל איני יודע אלא כמו שמפורש³⁾ ובלבד שיהא פרוש מכאן והלאה ויזהר מכל מיני עון ויקיים כל מצות הנהגות בה שאם יחטא בהם יענש יותר על העבירות שיחטא שם מבחוצה לארץ ואינו דומה המורד במלכות בפלשין למורד חוץ לפלשין דאפילו אומות העולם שבה אינם מצליחים מחמת שהם עוברי עבירה אותם שהולכים לשם ורוצים לנהוג בה קלות ראש ובפחזותם להתקוטט שם קורא אני עליהם ותבאו ותטמאו את ארצי אבל מי שהולך לשם לשם שמים להתנהג בקדושה ובטהרה אין קץ לשכרו ובלבד שיוכל להתפרנס שם וששאלת למה לא הלכו שם כל האמוראים אשיבך דלא הוה מותר להו (Taschb. 559—562.) דהוו צריכים לבטל מלימודם ולשוט אחר מוונותם.

Auf die Anfrage, ob der heilige Boden Palästinas von den Grabesleiden (חיבוט הקבר) befreie, antwortet er kurz, darüber selbst Nichts zu wissen. (לא ידעתי.) Das. 560.

Ueber Auswanderungen nach Palästina siehe Pr. 203 u 611.

IV. Capitel.

Auswanderung und Verhaftung.

So ruhig und glücklich, von den Leiden der Juden im Allgemeinen abgesehen, das Leben R. Meirs bisher verlief, so bewegt und traurig sollten sich seine letzten Lebensjahre gestalten. Die jüdischen Quellen berichten uns Folgendes: „R. Meir aus Rothenburg, Sohn des Baruch, war im Begriffe, mit Frau, Töchtern, Schwiegersöhnen und allen Angehörigen eine überseeische Reise zu unternehmen, und er war schon bis zu einer im lombardischen Gebirge gelegenen Stadt gekommen; hier wollte er verweilen, bis sich seine sämtlichen Reisegefährten um ihn gesammelt haben würden. Doch plötzlich nahm der von Rom kommende böse Bischof von Basel seinen Weg durch jene Stadt und mit ihm ein jüdischer Apostat, Namens Knippe (Carmoly schreibt in „Annalen“ Kempel, im „Israelitischen Volkslehrer“ Kempfe). Dieser erkannte unseren Lehrer, meldete es dem Bischof, der es bewirkte, dass der Herr jener Stadt, Graf Meinhard von Görz, ihn am 4. Tamus 5046 = 28. Juni 1286 festnehmen und an König Rudolf ausliefern liess, von dem er ins Gefängnis gesetzt wurde“¹⁾.

1) Vom 85., schon stark lädirten Blatte des im Jahre 1625 geschriebenen Wormser Minhagbuches durch Lewysohn selbst copirt, lautet die Stelle in seinem נפשות צדיקים S. 36: ועוד מצאתי בכתב הזה: בזה הלשון מורינו הרב ר' מאיר מ'רוטנבורג בר ברוך [וצ"ל שם לדרך פעמיו] לעבור הים הוא וביתו ובנותיו וחתנו וכל אשר לו ויבוא עד עיר אחת יושבת מן [בין ההרים הרמים] שקורין למב'רדיש גיבורנא בל"א ורצה לישב שמה עד אשר יאספו אצלו כל העוברים עמו, והנה [פתאום] ההגמון הרשע יש"ו מבזילא רכב טרומי דרך אותו עיר ועמו משומד אחד שמו קניפ"סא יש"ו [והכיר] במורינו והיגיד להגמון וגרם שהפחה מיינה"רט מניירץ שר של אותו עיר תפסוהו ד' בתמוז שנת מ"ו לאלף הששי ומסרוהו למלך רודאלף ונפטר בתפיסה בעיה [י"ט אייר] שנת ניג לא [לאלף הגיל: hat gelautet: וקבורה לא [היתה לו] עד שנת ס"ו (wohl מ"ו, wie L. S. 37 im deutschen Text 67 hat) לירח ואז ערה רוח נדיבה בלב נדיב אחד בק"ק [וירנקבורט] והיה שם הנדיב זויסקינד וויס [ווימפען] L. ergänzt nach Carm. ופיזר הון [עתק] עד שהביאו לקבורה בקבר אבותיו [בק"ק] ווירמישא [ואותו] נדיב נפטר [אחרינו]

Zweck und Ziel seiner Auswanderung und der eigentliche Grund seiner Gefangennahme und Verhaftung sind in keiner einzigen Quelle angegeben. Dawid Gans erzählt uns zwar, er habe aus dem Munde des Chajim Cohen, (des Herausgebers der Prager Responsen im J. 1608) gehört, dass er unter den Büchern des Pinchas Horowitz aus Krakau ein altes Buch gefunden, in dem der Grund und

וקנה שביתתו [אצלו] נשמתם תצ . . . עכ"א . . . עיין בספר מעשה . . .
איך שנהרג . . . ובנותיו . . . מצאותי . . . הנזיר.

Die in שם הגדולים II, ed. Frankfurt a. M., S. 154 in der Anm. nach Ahron Fuld gegebene Abschrift dieser Stelle, die nur unwesentlich von der hier gegebenen Copie abweicht und nur bis zum Worte אצלו reicht, ist, wie L. sagt, dadurch, dass sie Fuld durch Andere sich machen liess, ungenau. Gleichlautend mit Fuld aber hat den Bericht, nach Prof. Kaufmanns freundl. Mittheil., das handschr. Minhagim-Exempl. der Bresl. Seminarbibl. Die hier wie bei L. eingeklammerten Stellen sind die lädirten nach Ergänzungen Fulds, die Punkte bezeichnen die ausgefallenen Stellen.

Bis auf ein Datum, auf welches wir noch beim Capitel „Bestattung“ zurückkommen, stimmt ausser der Copie Fulds mit diesem Bericht noch überein eine von Carmoly gelesene handschriftliche Randglosse in einem venezianischen, 1524 gedruckten Mischne Thora bei Ahron Worms in Metz, der auch in seinem Werke בן נין S. 77a (bei C. falsch 57b) von ihr spricht. (Mitgetheilt in deutscher Uebersetzung in Josts »Annalen« 1839, S. 349.) Dasselbe Datum für die Gefangennahme hat auch das später mitzutheilende Epitaph des seither aufgefundenen Grabsteines R. Meirs. Jechiel Heilpern fand in einem alten Sammelwerk dasselbe Jahresdatum für die Gefangennahme, jedoch ohne Tag und Monat. (S. סדר הדורות) Auf die Gefangennahme bezieht sich wohl auch das bei Zakuto (מהר"ם מרוטנבורג) היה בשנת מ"ו לאלף הששי im Juchasin, nicht wie Dawid Gans diese Worte Juchasins irrthümlich auf den Tod R. Meirs bezogen hat, indem er schreibt: רבי מאיר מרוטנבורק . . . נפטר בבית הסוהר ונראה שזה היה בשנת מ"ו כך מצאתי בדף האחרון בלקוטים המחוברים לספר יוחסין והוא האמת לדעתי ולא כמ"ש ביוחסין דף קל"ג נפטר בבית מ"ו hat Juch. nicht das בבית ס"ה נפטר הרב החסיד רבי מאיר, während die andere Stelle lautet: הסוהר, Es liegt also gar kein Widerspruch bei Juch. vor. Nur Ascheri's Sohn, R. Jehuda, giebt das Jahr 5065 = 1304 oder 1305, und Ged. ibn Jachja nach einem alten קונטרס den 4. Tamus 5057 = 1297 als Datum der Gefangennahme. (S. שלשלת הקבלה) Wir werden später auf diese Stellen bei ihrer vollen Wiedergabe noch näher eingehen.

die Geschichte der Verhaftung angegeben sind¹⁾; doch theilt er uns bedauerlicherweise Nichts davon mit. Und so wird bis heute der Grund in der damaligen unsäglich traurigen Lage der Juden in Deutschland, besonders in den Rhein- und Mainstädten gesucht, wo sie im neunten Decennium des 13. Jahrhunderts den blutigsten Verfolgungen und drückendsten Gelderpressungen ausgesetzt waren. Hier wechselten Mord, Plünderung und Brandschatzung in grausamer Weise einander ab. Von Mainz, wo im Frühjahr 1283 die christliche Bevölkerung durch den Einzug des Ritter von Ulm, genannt Ring, mit der Kindesleiche seines Enkels (des nachherigen „heiligen Werner“) zur Raserei gebracht worden war, bis München, wo eine ähnliche Mordlüge am 11. October 1285 dieselben furchtbaren Folgen für die unschuldigen Juden hatte, wiederholten sich die Metzeleien in den jüdischen Gemeinden in immer schrecklicherer Weise²⁾. Auf diese grauenhaften Scenen folgten dann als würdiges Nachspiel unerhörte Brandschatzungen, so dass die Gemeinden wie die Einzelnen die von ihnen verlangten enormen Summen nicht mehr aufbringen konnten. So erzählt uns Chajim Or Sarua, dass die Gemeinden am Rhein einmal die enorme Summe von 30000 Mark an den König zu zahlen hatten und zu diesem Zwecke sogar die unbeweglichen Waisengüter angegriffen werden mussten³⁾. Ein anderesmal wurde die gleiche Summe — 30000 Mark — einem Einzelnen auferlegt⁴⁾. Die

נב שמעתי מפי הגאון מהר"ר חיים הכהן יצ"ו שראה בספר ישן מספרי¹⁾ מהר"ר פנחס הארוויין יצ"ו מקראקא סיבת ונגלולת תפיסת מהר"ם ושהיה זה בימי הקיסר ראדולפוס הראשון. (Zemach Dawid I, zum Jahre 5046.)

²⁾ Ausführliches hierüber findet man bei Carmoly im „Israelitischen Volkslehrer“, Frankfurt a. M. 1857, S. 20—22, wo die Gemeinden und die Ermordeten aus den einschlägigen Quellen einzeln genannt sind.

³⁾ אני הייתי ברינוס כשיצאו מצרפת ונתוועדו כל הקהלות למנצא כי הוצרכו ליתן מס גדול למלך ל' אלף ותבעו בעלי מטלטלין ליתומים מן הקרקעות. (Respp. Chajim Elieser Or Sarua N. 110.)

⁴⁾ ועתה ישכילנו מ"ו כי ראובן אמר לזה הממון לא הייתי אמיד אך מחמת אחיי באתי לעין גדול כזה ועל כן באתי להפסד זה כי לא הששו השרים כי אם עלי שהרי כשתפשוני השרים שאלו ממני ל' אלפים. (Respp. Crem. N. 305.) Wenn es in der darauf folgenden Antwort heisst: מה

Zahlung wurde oft auch durch die Verhaftung des zu dieser Summe Verurtheilten erzwungen¹⁾. Bei solch unerträglichen Zuständen griffen Viele zum Wanderstabe, um andere Länder aufzusuchen, wo sie eine menschlichere Behandlung erhoffen durften. Der Hauptstrom der Auswanderer scheint seine Richtung nach Syrien (Palästina) genommen zu haben, wo sich unter der Herrschaft des mongolischen Grosschans Argun und seines jüdischen Ministers Saad-Addaula die Verhältnisse der Juden besonders günstig gestaltet hatten²⁾. Dort haben wir auch das Ziel der überseeischen Reise R. Meirs und seiner Angehörigen zu suchen. Dieses von ihm gegebene Beispiel wirkte noch nachhaltiger auf weite Kreise der zu Tode geplagten jüdischen Bevölkerung, die unter seiner Führung eine neue, bessere Heimath sich gründen wollten³⁾. Durch das fortwährende Anlangen so vieler jüdischer Auswanderer in jener „im lombardischen Gebirge gelegenen Stadt“, das dort gewiss grosses Aufsehen erregt haben muss, übersah man erst den ganzen Umfang, den diese Bewegung unter den Juden anzunehmen drohte. Die gewaltige Einbusse, die die kaiserliche Hofcasse durch solch' massenhafte Auswanderung der Kammerknechte erlitten hätte, konnte natürlich der Regierung nicht entgehen. Um nun dem Einhalt zu thun, ergriff man in R. Meir den vermeintlichen geistigen Führer der ganzen Bewegung⁴⁾; damit dachte man ihr am wirksamsten entgegenzuarbeiten.

שראובן טוען לזה המסון לא הייתי אמיר ניל דאין טענתו טענה דמה בכך
 שואל לו אלף זקוק, so ist das אלף זקוק, אם השר שואל לו אלף זקוק
 שואל לו ist לו entstanden, אם השר שואל לו אלף זקוק
 שואל ממונן, sondern müsste שואל ממונן heißen.

1) Im letztzeitirten Resp. heisst es: וראובן השיב אנוס הייתי . . .
 מחמת שהייתי תפוש בידו.

2) Siehe hierüber Grätz, Gesch. d. J. VII, S. 461, Note 10.

3) Diesen Sinn haben die Worte: ורצה לישב שמה עד אשר יאספו: אצלו כל העוברים עמו.

4) Eine so auffallende, um sich greifende Erscheinung setzt einen geistigen Urheber voraus; und so war es für den jüdischen Apostaten Knippe nur natürlich, ihn von Vorne herein in dem hochgefeierten R. Meir zu suchen, und da dieser dort weilte, auch leicht zu finden.

Danach wäre R. M. als Geisel zur Verhütung weiterer Massenauswanderungen gefangen worden oder zum Schadenersatz für die bereits stattgefundenen Emigrationen, indem bei der allgemein üblichen Auslösung gefangener Juden darauf gerechnet wurde, dass die Auslösung R. M's. eine besonders hohe Summe der Hofkammer einbringen würde.

Doch dürfen wir hiebei eine Nachricht nicht übergehen, die einer Quelle entnommen ist, welche unter den hierüber berichtenden Quellen die älteste ist und aus einer dem Ereignisse noch ziemlich nahen Zeit stammt; überdies wird sie uns durch eine Familie überliefert, die ohnehin in die nächste Beziehung zu diesem Ereignis gebracht wird. Gedalja ibn Jachja las im „Mahnschreiben“ (אגרת התוכחה) des R. Juda (st. 1349 in Toledo, Sohn und Nachfolger Ascheris), dass R. Meir im Jahre 5065 a. m. ins Gefängnis gebracht wurde, weil der König eine verleumderische Anklage in einer Angelegenheit gegen ihn erhob und eine hohe Geldsumme von ihm verlangte, die der unbemittelte R. M. nicht aufbringen konnte¹). Worin die Anklage bestand, wissen wir nicht, dass sie aber auf Verleumdung beruhte, sagt deutlich der Ausdruck העליל. Vielleicht wurde er verleumdet, dass er auch zu den Anhängern des 1283—1285 in Neus aufgetretenen falschen Kaiser Friedrich gehört hätte und so den Sturz Rudolfs mitfördern wollte²).

1) וראיתי באגרת התוכחה שכתב זה הרב (רבינו יהודה) והיא כמו צוא' 1) לחמש' בנו האומ' בשנת ה' אלפים ס"ה לבריאי' הושם בבית האסורים הרב הגדול ר' מאיר מרוטנבורק כי המלך העליל עליו על עסק א' והי' שואל ממנו סך גדול והרב ה' עני ואין לאל ידו (שלשלת הקבלה דפוס ואלקווא תקס"ב דף מ"ט).

2) Brisch, Gesch. d. Juden i. Cöln II berichtet S. 163 im „Nachtrag“ aus dem „Düsseldorfer Anzeiger Nr. 316“: „Der Fremde gebot über ungeheure Schätze. Wir erfahren aus den gleichzeitigen Chroniken, dass seine eifrigsten Anhänger die Juden gewesen Sie waren es, die dem falschen Friedrich die Mittel boten, als ein unermesslich reicher König aufzutreten. Auch die Unzufriedenheit vieler rheinischen Städte war durch die drückende Last der durch König Rudolf ausgeschriebenen Steuern so sehr gestiegen, dass sie offen fernere Steuerzahlungen verweigerten Jetzt (nach Verbrennung des falschen

Wir schliessen die Berichte der internen Quellen über die Gefangennahme mit einem überlieferten interessanten Mnemonikon, das Jechiel Heilperin in einem alten Sammelwerk gefunden, wonach die Gefangennahme veranlasst wurde durch folgende vier Fürsten: Marquard, Ulrich, Jorg, (Georg) Rudolf, nach hebräischer Schreibart מ'רְקַרְט, (vielleicht richtiger מיינהרט) ר'ז'ל'וּף, ר'ז'ל'וּף, י'וּרְג, א'וּלְרִיךְ, deren 4 erste Buchstaben den Namen מאיר geben¹⁾.

Die jüdischen Quellen weisen also drei verschiedene Daten für die Gefangennahme auf. Das Wormser Minhagim-buch²⁾, die handschriftliche Rand-Notiz bei Ahron Worms in Metz³⁾ und das Epitaph haben sämmtlich den 4. Tammus⁴⁾ 5046 = 1286. Gedalja ibn Jachja hat den 4. Tammus 5057 = 1297. Diese Quelle richtet sich aber selbst durch ihren inneren Widerspruch, indem sie Rudolf als den König nennt, der ihn verhaften liess; מלך רומה המכונה ריידליף תפס; (הר"ם מרוטנבורק אדולף) man müsste denn dafür A d o l f (אדולף) lesen.

Friedrich in Wetzlar) zog Rudolf alle Anhänger seines falschen Gegners zur Rechenschaft, in erster Reihe natürlich seine Kammerknechte“.

1) ואני הכותב מצאתי בקובץ ישן ז"ל וקבלה איש מפי איש שכך שמות השרים שתפסו אותו מ'רְקַרְט א'וּלְרִיךְ י'וּרְג ר'ז'ל'וּף והס"י ר"ת מאיר . . . מצאתי . . . (Seder Hadoroth zum 6. Jahrtausend).

2) Wie mir soeben Dr. Kaufmann, Budapest brieflich mittheilt, hat das handschriftliche Exemplar der Breslauer Seminarbibliothek, f. 1466, dasselbe Datum für die Gefangennahme.

3) Von ihr sagt Carmoly „Israelitische Annalen“ 1839, l. c. dass sie Ahr. Worms auch in seinem Werke „Ben Nun“ F. 57 (richtig 77), „aber irrthümlich als uralt und aus jener Zeit herrührend, anführt, (denn sie kann nicht älter sein als das Druckjahr 1524.)“ Die Erzählung selbst ist aber in B. N. gar nicht gegeben; er spricht dort blos von dem traurigen Ende R. M.s ohne alle Daten und schreibt darauf: ואני קריתי המעשה בכתב ישן נושן מומן ההוא A. W. konnte also in einer wirklich uralten, aus jener Zeit herrührenden Handschr. die Erzählung gelesen haben, aus der diese Glosse stammt. Wahrscheinlich hatte C. die mündliche Erklärung von A. W. (gest. 1836), dass er nur die in seinem Besitz befindliche Randgl. damit meine.

4) Gr. G. d. J. VII, S. 190 gibt als entsprechendes bürgerliches Datum den 19. Juni, ebenso Brisch I, S. 95, dafür haben Carmoly „Israel. Volkslehrer“ 1857, S. 22, Wiener, Regesten, S. XIII und Gr. selbst in Note 9 zu B. VII den 28. Juni.

Ascheris Sohn, Jehuda hat 5065 = 1305. Diese Quelle kann überhaupt keinen Anspruch auf Genauigkeit machen, weil sie nicht Tag und Monat der Verhaftung angiebt. Die Angabe erweist sich aber auch als falsch, indem sie zugleich berichtet, Ascheri habe sich beim König verbürgt, die verlangte Summe für seinen verhafteten Lehrer zu erlegen¹⁾, während wir anderweitig wissen, dass Ascheri schon 1303 ausgewandert ist.

Der 4. Tammus 5046 ist sonach das einzige, der kritischen Prüfung Stand haltende Datum der jüdischen Quellen.

Noch eine, für die Geschichte der Gefangennahme besonders wichtige Nachricht hat uns eine jüdische Quelle aufbewahrt, die bisher noch gar nicht gewürdigt wurde.

Dort findet sich die auch sonst interessante Stelle, deren Wortlaut hier unten folgt, in der Jizchak ben Elija dem Chajim Or Sarua erzählt: Als er einmal im Studium der von ihm behandelten Talmudstelle begriffen war, erschien ihm der verstorbene R. Meir im Traume. Erstaunt darüber, dass ihm dieser grosse Mann, den er im Leben nie gesehen hatte, jetzt im Traume erschienen sei, dachte er, vielleicht könnte man doch an jener Talmudstelle die alte Leseart, die wegen einiger Schwierigkeiten von einer neuen verdrängt wurde, wiederherstellen; denn dies pflegte R. Meir gewöhnlich zu thun. Darauf erzählt er, wie er sich damit schon lange befasse und wie er zu der Zeit, da R. Meir sein Lehrhaus in Mainz errichtet hatte, zweimal dahingereist sei, um sich ihm vorzustellen und seine Ansicht über die Talmudstelle zu hören. „Ich hatte aber beidemale“, erzählt er weiter, „nicht das Glück, ihn frei zu treffen, um ihn sprechen zu können; denn beim erstenmale beschäftigte ihn die Angelegenheit der Verhaftung seines Sohnes und beim zweitenmale sein Weggehen von der Stadt“²⁾. Wir

¹⁾ Schalcheleth l. c.

²⁾ ורבינו מאיר וצוקלה'ה תירץ ופעם אחת שהיה לי ללמוד אותה נראה לי רבינו מאיר בחלום אחר פטירתו אמרתי ללבי אפשר שנאון זה שלא זכיתי לראותו מעולם נראה לי בחלום והשבתי ללבי אולי יש לי שב הגירסא שמחקו כי רבינו מאיר היה רגיל בכך וסתרתי מכה קושית (קושיתי: richtig)

erfahren hier, dass während der Mainzer Amtsperiode R. Meirs sein Sohn verhaftet wurde und dass er (R. M.) nicht lange darauf von dort weggegangen ist. In diesem, bisnun allgemein wenig bekannten Factum scheint mir der Schlüssel zur richtigen Lösung der Frage nach dem Grund der Verhaftung R. Meirs zu liegen. Doch hören wir noch zuerst die externen Quellen.

Die *Annales Colmarienses* bei Böhmer, *fontes rerum Germanicarum*, p. 23, berichten ad annum 1287: Rex Rudolfus cepit de Rotwilre Judeum, qui a Judeis magnus in multis scientiis dicebatur et apud eos magnus habebatur in scientia et honore. Dass unter dem de Rotwilre Judeum Meir von Rothenburg gemeint ist, wird heute nicht mehr bezweifelt¹⁾. Damit ist das Factum der Verhaftung auch von einer nichtjüdischen Quelle bestätigt. Wenn hier aber die Verhaftung für 1287 angesetzt ist, so involvirt dies noch keine Differenz mit dem von den drei erstgenannten jüdischen Quellen angegebenen Datum 1286; denn diese beziehen sich auf die Gefangennahme in der „im lombardischen Gebirge gelegene Stadt“, jene aber können sich auf die später erfolgte definitive Verhaftung beziehen, wo inzwischen — vielleicht durch sofortige, von den Juden eingeleitete Verhandlungen wegen seiner Freilassung — ganz leicht ein halbes Jahr vergangen sein kann; so dass die definitive Verhaftung erst erfolgte, nachdem die Verhandlungen sich zerschlagen hatten.

Dieselbe Quelle berichtet aber bei Böhmer, *fontes* p. 21: De potestate Rudolphi regis fugit Judeus captivus, qui ei mille quingentas tradere promittebat marcas²⁾.

הגירסא חדשה וקיסתי הישנה אך אין כתובתי אצלי לכתוב עתה וצ"ע ובעהב"ה כשאניע שם אתיישב בדבר וכשקבע בית מדרשו במנצא והושיט לי שרבישו אשר לא כדת בעונתה הלכתי להקביל פניו פעמים לראות אם יסכים לדבריו ולא זכיתי למוצאי פניו כי נטרד בראשונה על דבר תפיסת בנו ובשניה על יציאתו. (Respp. Chajim Elieser Or Sarua N. 164.)

¹⁾ Vgl. Wiener, *Regesten* I, S. 13 i. d. Anmerkung, und Grätz G. d. J. VII, Note 9, S. 457.

²⁾ Wiener l. c., p. XIII, N. 1.

Nachdem wir nun durch eine jüdische Quelle wissen, dass vor R. Meir auch sein Sohn verhaftet worden ist, liegt es für uns nahe, die Verhaftung des Vaters mit der des Sohnes in Zusammenhang zu bringen.

Dass das *fugit Judeus captivus*, wie Wiener a. u. a. O. meint, sich ebenfalls auf R. M. beziehen sollte, leuchtet mir darum nicht ein, weil er ja dann auch schon vor seiner Auswanderung verhaftet gewesen wäre, wovon aber sonst keine Quelle etwas weiss. Es wäre auch dem *Judeus captivus* noch irgend ein Epitheton beigegeben, wenn es sich auf R. M. bezöge, so wie an den beiden anderen citirten Stellen derselben Quelle die beigelegten Epitheta sofort R. M. verrathen. Es erscheint mir darum richtiger, das „*fugit Judeus captivus*“ auf den verhafteten Sohn R. M.s zu beziehen. Mit diesem Sohne muss eine eigenthümliche Geschichte vorgegangen sein. Er ist wie verschollen; es ist nirgend, weder in jüdischen¹⁾ noch in nichtjüdischen Quellen sonst von einem Sohne R. M.s die Rede. Bei der Auswanderung R. M.s nennen sie sein Haus, seine Töchter und Schwiegersöhne oder Schwiegersohn (ויהתנו s. הוא וביתו ובנותיו וחתניו), von einem Sohne ist keine Rede. Hätten wir nicht das Schreiben des Jizchak ben Elija²⁾, wüssten wir gar nicht, dass R. M. überhaupt einen Sohn hatte, was an sich schon auffallend ist. Keinesfalls kann dieser Sohn ein Mann von irgend welcher Bedeutung gewesen sein. Seine Verhaftung war sicher die Folge der damals so üppig blühenden verschiedenartigen Verleumdungen. Vielleicht lenkte man den Verdacht auf ihn, dass auch er ein Anhänger des seit 1283 in Neus aufgetretenen und im Juli 1285 in Wetzlar öffentlich verbrannten falschen Friedrich gewesen sei. R. M. hat gewiss alles Mögliche aufgeboten, um seinem

¹⁾ In ed. Pr. beginnt N. 19: ראה ריח בני כריח השדה אשר ברכו ה' . . . und ist ohne Unterschrift, es gehört aber sicher dem kurz vorher genannten אברהם בן יצחק an, der mit Bezug auf seinen Namen יצחק seinen Sohn mit den Worten Isaks begrüsst. Auch das ed. P. 358 vorkommende וכתוב בתוס' בני, gehört nicht R. M. an.

²⁾ Dieser dürfte ein jüngerer Bruder des Perez b. Elija sein. Resp. 542 ed. Pr. hat die Unterschr. יצחק בן הר אליהו ז"ל.

Sohne zur Wiedererlangung der Freiheit zu verhelfen; nur diesen Sinn können haben die Worte: *כי נטרד בראשונה על דבר תפיסת בנו*. Der Verhaftete bot 1500 Mark als Auslösungsschilling an, wofür der Vater R. M. wahrscheinlich die Bürgschaft übernommen hat. Dem Sohne gelang es aber, heimlich zu entkommen, ohne das versprochene Lösegeld für sich erlegt zu haben. Man hielt sich daher an den väterlichen Bürgen R. M., der aber nicht über eine solche Summe zu verfügen hatte. Man mag auch den falschen Verdacht gegen ihn gehegt haben, dass er um die geplante Flucht des Sohnes wusste, und ihm dafür hart zugesetzt haben. Diese Plackereien bestärkten ihn in dem Entschlusse, gleich vielen Anderen auszuwandern¹⁾, und das Ende der Verhaftungsgeschichte des Sohnes war die spätere Verhaftung des Vaters. Auf diese mysteriöse Geschichte von der Verhaftung und der Flucht des Sohnes, über die man Schweigen beobachten wollte, beziehe ich die so geheimnisvoll vorsichtig gehaltene Mittheilung bei Jehuda ben Ascher: „Der König trat mit einer falschen Anklage gegen ihn (R. M.) auf wegen einer gewissen Angelegenheit und verlangte von ihm eine hohe Summe, die der damals unbemittelte R. M. nicht aufbringen konnte“²⁾.

Interne wie externe Quellen ergaben also 1286 als das Jahr der Gefangennahme.

¹⁾ Dieser pragmatische Verlauf der ganzen Begebenheit spiegelt sich deutlich wieder in den Worten: *כי נטרד בראשונה על דבר תפיסת בנו ובשניה על יציאתו מן המקום*. Diese kurz aufeinandergefolgten Facta stehen in innigem Causalnexus zu einander.

²⁾ Siehe oben S. 66, Anm. 1. Wenn auch die in leicht zu verwechselnden Buchstabennummern daselbst gegebene Jahreszahl nicht richtig ist, so war doch der Sohn Ascheris sicher über den eigentlichen Grund der Verhaftung wohl unterrichtet. Dass R. M. viele heftige Feinde hatte, sahen wir aus den von uns citirten Stellen: S. 27, A. 4 u. S. 44, A. 1 und 2.

V. Capitel.

Ort und Dauer der Haft.

Sowie unter sämtlichen Quellen keine einzige der Namen der Stadt nennt, in der R. M. durch Meinhard von Görz gefangen genommen wurde, so giebt auch keine der bisherigen, über die Verhaftung R. M.s berichtenden Quellen den Namen des Ortes an, wohin ihn Kaiser Rudolf ins Gefängnis bringen liess. Selbst in den 4 edirten Gutachtensammlungen, wo er hie und da von seiner Haft spricht, und in den noch zu nennenden anderen Schriften R. M.s begegnen wir einem beharrlichen Schweigen über den Namen seines Haftortes. Nur in einzelnen der vielen Aufzeichnungen, die aus seinen Schülerkreisen oder aus noch späterer Zeit stammen, werden uns gelegentlich 2 Gefängnisse als Haftorte R. M.s genannt. In den „Hagahot Maimunijoth“ zu הלכות שבת, c. 6, wird Wasserburg (וושבורג) als Ort seiner Haft genannt¹⁾. Ebenso sagt die Ueberschrift eines in H. h. 89 sich findenden handschriftlichen Jozer, dass ihn R. M. im Gefängnis zu Wasserburg verfasste²⁾. Die Haft in Wasserburg kann nur von kurzer Dauer gewesen sein, da sie sonst nirgend weiter erwähnt wird. Oefter dagegen wird von seinen Schülern ein zweiter Haftort genannt, der seither unter dem Namen „Thurm von Ensisheim“ in der jüdischen Literatur allgemein bekannt ist und gleich seinem einstigen

זמכאן נראה לבתי חורף שהוחמו בשביל הקטנים שבבית או בשביל העבדי¹⁾ והשפחו שאינם רוצים לישב בקררי מותריו הגדולי ליכנסם ולהגנות . . . ומורי רבי הר"ם אמר כי בצרפת היו נוהגים בבית רבי ז"ל היתר . . . וזכורני כשהייתי אצל מורי במגדל וושבורק שבע"ש עשינו מדורה להתחמם כנגדי בלילה וכשישבנו עד כמעט היה כלה באו העבדים ועשאוה גדולה ואמרו בפ"י שעשאוה לנו לנוח. Mose Trani erzählt in seinen RGA. I, 142^b, dass am Schlusse seines Taschbez-Exemplars geschrieben steht: הספר הזה עשה האשל הגדול הרב ר' מאיר בר ברוך כשהיה נתפש בוורשוביא (Vgl. Wiener in Frankels Monatschr. 1863, S. 172)

זה היוצר יסד הרב ר' מאיר מרושנבורק בן הרב ר' ברוך מנרמשא²⁾ והוא עשה בוורשובק בבית האסורין אשר מאיר אסור שם. (Zunz, Literaturgeschichte S. 361, Anm. 4.)

Insassen R. M. in den Annalen der jüdischen Geschichte verewigt ist¹⁾). Ein Städtchen dieses Namens im Oberelsass (im Colmarschen) gilt allgemein als der in den Schriften überlieferte Gefängnisort. Aus der viel öfteren Erwähnung Ensisheims geht hervor, dass diese Haft von viel längerer Dauer war als die in Wasserburg. Zunz a. u. a. O. hält die Haft in Wasserburg für die erste und die in Ensisheim für die zweite. Warum R. M. nach einem zweiten Gefängnis gebracht wurde, wissen wir nicht. Doch dürfte es damit folgende Bewandtnis haben. Wir wissen, dass die Auslösung der unschuldig verhafteten (פדין שבויים) im Allgemeinen als dringende heilige Pflicht galt, und da ist es mehr als selbst-

¹⁾ Ich lasse hier sämtliche Stellen folgen, wo ich Ensisheim als Haftort R. M.s bei seinen Schülern gefunden habe.

Hag. Maim. zu תשובה, C. V.: 'ה' תשובה רבי' וכן הסכים מורי לכל דברים אלה במגדל אינוקשהיים ibid. zu שמע ע' קרית שמע I: 'ה' תפלה 14: 'ה' תפלה במגדל אינוקשהיים הודה מורי רבינו לדבריו ואמר לי שחזר ושוב קבע תשובה זו במגדל אינוקשהיים, 19, 'ה' שבת, בו מן המנהג ההוא תשובת מורי רבינו: N. 30: 'ה' אישות Maimuni Respp. In den Respp. zu Maimuni Respp. למדור אשר ממגדל אינוקשהיים וקבעה מורי רבינו בחידושו בכתב ידו שוב חזר בו מהר"ם וצ"ל במקצת וז"ל אשר כתב במגדל: N. 31: ספר קנין zu M. אינוקשהיים אהא דפרק האומנין . . . עכ"ל אשר כתב בחידושו בפרק האומנין תשובת מורי רבינו למדור: N. 60: ס' משפטים. Respp. zu M. אהלות V, 6: In תוספות י"ט. אשר ממגדל אינוקשהיים וקבעה בחידושו אהל וז"ל. Vom „Thurm“ אהל VI, 5: In תי"ט zu אהלות VI, 5: אהל היה מפרש מתחלה נ"כ בענין זה ובמגדל חזר בו ומפרש . . . וכתב עוד ובמגדל כתב וז"ל כותל שונית נ"ל לפי מלשון שן סלע. zu VII, 1, das. Ins Gefängnis ומהר"ם חולק . . . ובמגדל פי' דהכא מיירי: N. 32: Respp. zu Maim. א"י קנין. Der Brief scheint am 17. geschrieben zu sein, denn er schliesst: היום רפה לערוב ויום השם הגדול והנורא קרוב על כן. Die Antwort R. M.s beginnt: ארי שבחבורה מבור הסורה אליך אלופי ומיודעי.

Der Vollständigkeit halber sei hier mitgetheilt, dass bei Schaab, Diplom. Gesch. d. J. in Mainz, S. 473 eine Ortschaft Ensheim im Kanton Pfeddersheim und S. 476 ein Ensheim im Kanton Wörrstadt genannt ist.

Unter den das. S. 61 mit Namen einzeln aufgezählten 54 Judenhäusern, die den Mainzer Bürgern anheimgefallen waren, führt N. 19 den Namen „Zur Wasserburg“.

verständlich, dass zwischen den jüdischen Gemeinden und der Regierung Verhandlungen wegen Aufhebung der Haft R. M.s stattgefunden haben, was auch von jüdischen und nichtjüdischen Quellen bezeugt wird.

Die Annales Colmarienses, bei Böhmer, fontes II, p. 72, berichten zum Jahre 1288, dass die Juden ein Gesuch an Kaiser Rudolf gerichtet hatten, in dem unter Anderem auch die Bitte enthalten war: ut ipsorum Rabbi, i. e. supremum magistrum, cui schola Judaeorum et honores divinos impendere videbantur, quem rex captivaverat, a captivitate carceris liberaret, viginti sibi millia marcarum promiserunt¹⁾. Dass unter diesem „Rabbi“, für dessen Freilassung (in Verbindung mit dem angesuchten Schutz für die Juden in Boppard und Wesel) die Juden im Jahre 1288 dem Kaiser die enorme Summe von 20.000 Mark angeboten haben, niemand Anderer als R. Meir gemeint ist, steht ausser allem Zweifel.

Wir haben aber auch einen jüdischen, zeitgenössischen Bericht über stattgefundene Verhandlungen zwischen den Juden und dem König, in welchen sie ihm für die Gewährung ihrer Bitte 23000 Mark versprochen. Der schon einmal erwähnte Chajim ben Jechiel Chefez Sahab aus Cöln²⁾ berichtet: „Ein Vater und sein Sohn hatten ihre übernommene Sendung an die Obrigkeit, soweit es in ihrer Macht stand, möglichst gut ausgeführt. Doch da trat das bekannte unglückliche Ereignis ein, dass der Hegemon (הגמון) in Gefangenschaft gerieth, nachdem er schon mit dem Rächeramte den Anfang gemacht und zwei von ihnen hatte hinrichten lassen und bezüglich der Uebrigen bereits den Befehl zur Fällung des Todesurtheils ertheilt hatte“³⁾.

¹⁾ Vgl. Wiener, Regesten, S. 13, N. 81 und Grätz, G. d. J. VII, Note 9, S. 457.

²⁾ Dass es nicht angeht, diesen mit Chajim, dem älteren Bruder Ascheris, zu identificiren, wie dies Brisch I, S. 97, thut, bemerkt schon richtig Gross in Grätz's Monatsschr. 1885, S. 313.

³⁾ נל אחרי שראובן ובנו לא מעלו בשליחות ועשו כל היכולת אך שאירע אונם הידוע שנתפס ההגמון אחרי שהתחיל בנקמה להרוג שניהם מהן

In diesem Bericht giebt sich deutlich zu erkennen die am 5. Juni 1288 in der Schlacht bei Woringen erfolgte Gefangennahme des mit der Cölner Bürgerschaft in jahrelanger Kriigsfehde gestandenen Erzbischofs Siegfried von Cöln¹⁾, von dem hier erzählt wird, dass er während dieser Fehde auf die gerechten Klagen der Juden, deren Anhörung immer erst durch schwere Geldopfer erkaufte werden musste, über einige ihrer Mörder die verdiente Todesstrafe verhängen liess.

Chajim erzählt dann weiter, dass sie voriges Jahr nur zwölf waren, die dem König 23000 Mark zugesagt hatten, für den Fall, dass er ihr Verlangen ihnen erfülle. Der König war damit einverstanden, nur im Gewährsfall ein Anrecht auf die zugesagte Summe zu haben. Nun hat aber der König ihre an die Zusage geknüpfte Bedingung muthwilligerweise nicht erfüllt. „Daraufhin“, so erzählt er weiter, „sagte ich zu den Gemeinden, ihr dürft unserer Gemeinde gar keine Zahlung auflegen, und alle Gesetzkundigen, die dabei waren, haben entschieden, dass unsere Gemeinde frei von jeder Zahlungspflicht sei, worüber sie uns einen schriftlichen Revers ausgestellt haben, den ich in meiner Hand habe. Trotzalldem setzten sie auf eine Steuerforderung an unsere Gemeinde, was der König und der Statthalter Eberhard (von Katzenellenbogen) merkten²⁾).

והשאר צוה לכותבם להתחייב הריגה . . . שחייב לקיים כל מה שנדרר . . .
 „Erzbischof“ verstanden wird, zeigt das „מבזילא . . . מהגמון“ des Minhagbuches
 Respp. ed. Pr. 241) וכ"ש בנדון זה. ed. P. 339.

1) S. Weber „Allgemeine Weltgeschichte“, VII, S. 794—795, zweite Auflage, Leipzig 1884.

2) ואשתקד לא היינו אלא י"ב שנדררו למלך כ"ג אלפים לישרי על תנאי
 אם לא יקיים לא היינו חייבים לו כלום ונסוג אחר ולא קיים תנאו וכמויד וכי
 על אותן הי"ב ליתן המסין הלילה כ"ש בנדון זה שכבר התחילה נקמה לולי גאנס
 . . . והתנתי עם המלך ג' פעמים שאין לנו דין ודברים עמך אך אם תעשה
 (Ich lese הסך גדול. Vgl. oben S. 66 Anm. 1 bei Jehuda b. Ascher, sonst müsste man lesen
 נאערוב) ואם לאו לא יתנו לך פרוטה וענה המלך איני רוצה יותר אם אעשה מה שנדרתי
 מוטב ואם לאו אל תתנו וכשנסג המלך אחר אמרתי על (אל) הקהילות אל
 תטילו על הקהלה שלנו מאומה וכל תופשי התורה שהיו שם פסקו שהקהלה

Diese Verhandlungen mit dem König hatten also ein Jahr vor der Gefangennahme des Erzbischofs, demnach 1287 begonnen, waren aber, wie der Schluss der Erzählung durchblicken lässt, auch 1288 noch nicht ganz abgebrochen¹⁾, was mit der erst citirten externen Quelle stimmt. Hier erfahren wir aber auch, wie sich die Verhandlungen in die Länge zogen, dass Kaiser Rudolf erst nach längerer Erwägung die Gewährung der ihm vorgetragenen Bitte endgiltig verweigerte.

Haben wir so den Zeitpunkt dieser Verhandlungen glücklich eruirt, so liegt die Annahme sehr nahe, dass es sich hierbei ebenfalls um die Befreiung R. M.s und gleichzeitig um den Schutz der Juden in Boppard und Wesel gehandelt habe; so dass Chajim Chefez Sahab und die Colmarschen Annalen über einunddasselbe Factum berichten.

Ein zweiter Zeitgenosse erzählt uns ausdrücklich, dass während der Haft R. M.s sämtliche Rabbiner, darunter R. Ascher, und Vorstände der Rheingemeinden sich zur Berathung in Mainz versammelten, weil sie die Summe von 30000 Mark zur Ablieferung an die Regierung aufbringen sollten²⁾.

שלנו פטורה וכתבו לנו פטור והפסק בידי ועל כל זה הלכנו וקבצו (וקצבו) מס על הקהילה שלנו והראה (וראו?) המלך והפחה עכרהרט (עברהרט).

Wegen der Wichtigkeit dieses Responsums folgt es im „Anhang“ dem Wortlaute nach als Excurs I, wo wir noch näher darauf eingehen werden.

1) Siehe unseren Excurs I.

2) אני הייתי ברינוס כשיצאו מצרפת ונתוועדו כל הקהלות למנצא ומורי הרב רבי מנחם מווירצבורק ומורי הרב ר' היילמן ומורי הר"ר אשר וכל הגדולים שהיו ברינוס וראשי הקהלות כי הוצרכו ליתן מס גדול למלך לי אלף ותבעו בעלי מטלטלין ליתומים מן הקרקעות כי ברינוס נהגו שאפילו יש לאדם כמה בתים שוים כמה אלפים אינו נותן מס מהם ושמעתי באותה שעה שמורינו ורבינו מאיר זצ"ל אמר אפילו אם היו חייבים ליתן מס מן הקרקעות לא היו חייבים ליתן כי אם רביע שווים מההיא דפאה שבין חמשין דעבדין כמאתן דלא עבדין ומפי מורי לא שמעתי כי היה תפוס אבל מפי מורי הרב ר' שלמה זצ"ל שמעתי (Respp. Chajim Or Sarua, N. 110.) כן כהיוותי בפרגא

Unter dem כשיצאו מצרפת kann nur eine partielle Austreibung verstanden sein.

Es wäre von Wichtigkeit über den hier genannten Salomo in Prag etwas Näheres zu erfahren: vielleicht gelingt es mir, in meinen „Materialien zur ältesten Geschichte der Prager jüdischen Gemeinde“ Genaueres über ihn zu bieten. In ed. Pr. N. 690 richtet הר"ר שלמה מווינא eine Anfrage an Samuel a. Bamberg, den er anspricht אד"ר מ'.

Bei drei von einander so unabhängigen Berichten über solch enorme Geldversprechungen der Juden an die Regierung während der Haft R. M.s spricht Alles dafür und Nichts dagegen, dass es sich um seine Auslösung handelte.

Ueber das Endresultat der Verhandlungen lauten die Berichte in den Quellen verschieden. Die Colm. Annalen setzen einfach ihre Erzählung weiter fort: „Rex Judeorum petitionem exaudivit, Judeum captivum libertati restituit, illos de Vesela atque Popardia in marcis 2000 condempnavit et eos a mortis periculo liberavit“. Dagegen sprechen aber die oben bereits angeführten jüdischen Quellen, darunter die entscheidende in dem seither aufgefundenen Epitaph, die sämmtlich R. M. im Gefängnis sterben lassen. Dass jedoch die Verhandlungen nicht ganz resultatlos für R. M. geblieben sind, das sagen deutlich die Worte des Jehuda b. Ascher, der uns berichtet: nachdem man den vom König selbst namhaft gemachten Bürgen für die versprochene Summe gestellt hatte, (ואז הרהיבו הר"ם בסוהר יותר טובה עד שיפרע¹⁾). Dadurch kennen wir auch den Grund, warum R. M. von Wasserburg nach einem anderen Gefängnis gebracht wurde. Das war eben das Resultat der Verhandlungen, dass ihm das leichtere Gefängnis Ensisheim zum Aufenthalt bestimmt wurde²⁾. Hier aber blieb er, wie sämmtliche jüdischen Quellen berichten, bis zu seinem Tode. Warum das Auslösungswerk nicht durchgeführt wurde, ist schwer zu eruiren. Aus den Worten des Chaj. Chef. Sah. könnte man herauslesen, dass der König von der getroffenen Abmachung zurückgetreten sei. Richtig

1) Schalscheleth l. c.

2) Vielleicht wollen auch die Colm. Annalen mit dem „libertati restituit“ nur sagen, dass man ihm gewisse Freiheiten eingeräumt hat; oder, was mir richtiger scheint, es ist darunter nur der Entschluss und Wille des Königs verstanden, dass er durch den Erlag der Summe der Freiheit wiedergegeben sei, womit die Fassung bei Chajim Chef. Sahab übereinstimmen würde. Denn zur factischen Freilassung musste ja die versprochene Summe schon erlegt worden sein, dies sagen aber die Annalen selbst nicht, sie sagen nur: „sibi promiserunt“, gerade so wie sie bei Böhmer, Fontes II, 21, von dem entflohenen „Judeus captivus“ sagen: „tradere promittebat“. Vgl. oben S. 69.

scheint allenfalls zu sein, dass diese enorme Summe von den armen, schon vielfach gebrandschatzten Gemeinden nur schwer und langsam aufzubringen war, was dem R. M. nicht unbekannt bleiben konnte. Es musste ihn darum doppelt schmerzen, dass seine Enthftung um einen solch hohen Preis erkauf werden sollte; überdies könnte die Regierung, dieses Manöver der Verhaftung gefeierter Männer zu Gelderpressungszwecken, wenn es ihr einmal gelingt, in dieser Zeit ewiger Geldnoth oft wiederholen. Er sträubte sich darum, wie uns Salomo Lurje berichtet¹⁾, gegen seine so hoch bemessene Auslösung. Hier reiht sich als Schlussglied in der Kette der Begebenheiten an der Bericht des Jehuda b. Ascher: „Inzwischen (während dieser langwierigen Verhandlungen) starb R. M. im Gefängnis“²⁾.

Hiermit sind wir bei der Frage nach der Dauer der Haft angelangt. Als terminus a quo haben wir hiefür den 4. Tammus 5046 endgiltig fixirt. Da aber nach dem Vorangegangenen der terminus ad quem durch das Todesdatum bestimmt wird, so kann die Dauer der Haft erst nach Sicherstellung des Todesjahres mit Bestimmtheit angegeben werden.

Jehuda b. Ascher hat für den Tod R. M.s gar kein Datum. Er lässt ihn 5065 = 1304 oder 1305 verhaften, darauf folgen die Verhandlungen wegen der Auslösung, wo er in zwischen — ohne jede Angabe wann — im Gefängnis stirbt³⁾. Z a k u t o lässt ihn sterben 5065⁴⁾. Da wir schon

¹⁾ שמעתי על מהר"ם מרוטנבורק ז"ל שהיה תפוס במגדל איינשהיים כמה שנים והשר תבע מן הקהלות סך גדול והקהלות היו רוצים לפדותו ולא הניח (Jam schel Schlomo, Gittin IV, N. 66.)

²⁾ (Schalsch. Hakk. a. a. O.) Die Nachricht von der Bürgschaft Ascheris für seinen Lehrer und von seiner Flucht wegen Nichteinlösung seines Wortes bedarf selbst noch der Bürgschaft ערבך ערבא צריך, da Ascheri lange nach dem Tode R. M.s, erst 1303, ausgewandert ist. Vgl. Grätz l. c. Ueberlassen wir darum diese Bürgschaftsgeschichte Ascheri's dem Reiche der Sage.

³⁾ Vgl. vorige Anmerkung.

⁴⁾ Juchasin: נפטר הרב החסיד רבי מאיר מרוטנבורק רבו של הרא"ש ז"ל בבית הסודר שנת ס"ה.

oben nachgewiesen haben, dass auch er ihn 5046 verhaften lässt¹⁾, so hätte nach Zakuto die Haft gedauert von 5046—5065, also 19 Jahre. Das „Konteros“ bei Gedalja sagt: „Im Jahre 5057, am 4. Tammus, verhaftete der römische Kaiser Rudolf den R. M., der gestorben ist im Gefängnis am 19. Ijar und nicht beerdigt wurde bis zum 4. Adar des Jahres 5067²⁾. Diese Fassung ist sehr dunkel. Man weiss nicht recht, ist hier der nächste Ijar nach dem vorhergenannten Tammus 5057, also Ijar 5058 gemeint, dann wäre er kein ganzes Jahr in Haft gewesen, oder ist der letztverflossene Ijar vor dem Adar 5067, also Ijar 5066 gemeint, wie es auch Asulai auffasst³⁾, so wäre er in Haft gewesen circa 9 Jahre, vom 4. Tammus Ijar 5057 — 19. Ijar 5066. Gegen diese drei mit einander differirenden Quellen geben die anderen drei Quellen: Wormser Minhagimbuch, Randnotiz bei Ahron Worms und die competenteste Quelle hierin, das seither aufgefundene Epitaph, gleichlautend den 19. Ijar 5053 als Todesdatum an. Darnach dauerte die Haft R. M.s circa 7 Jahre vom 4. Tammus 5046 — 19. Ijar 5053 = 19. (28.) Juni 1286 — 27. April 1293, wo sich sein Geist der engen irdischen Zelle entrang.

VI. Capitel.

Leben in der Haft, Tod, Alter.

Die sieben Haftjahre R. M.s waren sieben Jahre geistiger Hungersnoth für seine zahlreichen Schüler und Verehrer. Alles sehnte sich und durstete nach dem erfrischenden Quell

1) Dass das *תלמידו מהר"ם מרוטנבורג* והוא היה בשנת מ'ו לאלף הששי bei Juchas. das Verhaftungsdatum sein soll, habe ich schon oben gegen Gans erhärtet. Woher stammte denn auch dieses Todesdatum?!

2) בשנת חמשת אלפים נ"ז ד' תמוז מלך רומה המכונה ריידליף תפס הר"ם מרוטנבורק ונפטר בתפ"ס י"ט אייר ולא נתן לקבורה עד ד' אדר שנת ס"ז לפרט.

3) שם הגדולים) ולא ניתן מהר"ם ז"ל לקבורה כמה חדשים מאייר עד אדר (ed. Frankf. II, S. 152.)

seiner Belehrungen. Mit dem Einzug R. M.s in die Pforten des Gefängnisses ward es finster in den Räumen des Lehrhauses, und alles strömte hin nach Wasserburg und Ensisheim¹⁾, um sich aus den dortigen Gefängnisräumen Licht vom

1) Es ist bereits oben gesagt worden, dass Zunz Wasserburg für den ersten und Ensisheim für den letzten Haftort hält. Darnach müsste in weiterer Consequenz Wasserburg auch das schwerere und Ensisheim das leichtere Gefängnis gewesen sein. Mit dieser Annahme ist jedoch nur schwer zu vereinbaren die Erzählung von der im Gefängnis zu Wasserburg am Freitagabend stattgefundenen gemüthlichen Versammlung seiner Schüler um den für sie geheizten Kamin, was eher auf eine leichtere Haft hinweist. Es wäre daher noch erst zu erwägen, ob nicht vielleicht umgekehrt Ensisheim die erste, schwerere und Wasserburg die letzte, leichtere Haft war. Damit würde gut stimmen seine aus Ensisheim an Ascheri gerichtete, weiter oben angeführte Klage über seine finstere, von Todesschatten erfüllte Haft. Auch das von Zunz aus dem in Wasserburg verfassten Jozer angeführte *שכמי מסבל דוחקי וממוסרות עבות נתקי* lässt eher darauf schliessen, dass er hier — in Wasserburg — Erleichterung gefunden habe. War Wasserburg die erleichterte Haft, so dürfte man vielleicht die weitere Vermuthung wagen, dass er nach Aufhebung der Haft in Ensisheim nach Mainz gebracht und dort nur in dem schon genannten Hause No. 19 „Zur Wasserburg“ internirt wurde. Erinnern wir uns an die Erzählung des Chajim Or Sarua von der in Mainz stattgefundenen Versammlung der Rabbiner sämtlicher Gemeinden am Rhein, wo er uns eine dort gehörte Bestimmung R. M.s mittheilt, mit der Beifügung *ומפי מורי לא שמעתי כי היה תפוס* so klingt das auch darnach, als wäre zu der Zeit auch R. M. wol ebenfalls in Mainz, aber nicht frei, sondern verhaftet gewesen, (*כי היה תפוס*) darum konnte er es nicht von ihm selbst hören. Denn war da R. M. überhaupt nicht in Mainz, so hat diese ganze Beifügung keinen rechten Sinn, den sie aber wol hat, wenn R. M. zu der Zeit in Mainz (zur Wasserburg) in Haft war. Sollte dieser mit aller Vorsicht geäusserten schwachen Vermuthung einige Berechtigung zugesprochen werden, so wäre damit auch das *libertati restituit* der Colmarschen Annalen erklärt. Bemerket sei noch, dass in keiner der drei Quellen: Minhagimbuch, Glosse bei Ahron Worms und Epitaph, der Name des Gefängnisses genannt wird, in dem R. M. gestorben ist. Endlich sei erinnert an die Verhaftung des Sohnes R. M.s in Mainz. Trotzalldem aber empfiehlt es sich mehr, Mainz als das letzte Rabbinat R. M.'s anzusehen, darum fand es Ch. O. S. nöthig zu sagen *ומפי מורי לא שמעתי כי היה תפוס*.

„Erleuchter“ zu holen, wogegen die Regierung Nichts einzuwenden hatte. Ein untrüglicher Beweis, dass er nicht wegen irgend eines verschuldeten Vergehens in Haft war.

Sein Leben in der Haft war daher durchaus kein von der Aussenwelt gänzlich abgeschnittenes. Vielmehr sahen wir in Wasserburg am Freitagabend seine Schüler am traulichen warmen Kamin um ihn versammelt, wo das christliche Dienstpersonal ihnen durch Erhaltung des Kaminfeuers den Aufenthalt daselbst angenehm zu machen sucht. In Ensisheim sahen wir ihn schriftlich mit weiten Kreisen der Aussenwelt verkehren, Briefe empfangen und versenden, seinen Schülern Vorträge halten, die sie sorgfältig aufzeichnen und in besondere Sammelwerke niederlegen. Er bearbeitet auch hier die schwierigsten talmudischen Materien, ohne dazu auch nur die nothwendigsten Bücher zu haben, über deren Mangel er klagt. Hauptsächlich scheint er sich hier mit Wiederholungen beschäftigt zu haben, um seine vor der Haft niedergeschriebenen Werke und Entscheidungen einer nochmaligen genauen Prüfung zu unterziehen. Daher sehen wir ihn im Gefängnis sehr häufig von seinen früheren Texterklärungen und gesetzlichen Entscheidungen abkommen und zu anderen, oft den ersten entgegengesetzten Resultaten gelangen¹⁾. Diejenigen aber, die einst persönlich seinen Vorträgen gelauscht hatten, und jetzt nur schriftlich mit ihm verkehren konnten, entbehrten seine mündlichen

¹⁾ Vgl. הוא הניל לעשות: ה' תפלה zu הגהות מיימוני Abschn. 14: במגדל אינונשהיים הודה מורי רבינו לדברי ואמר לי שחזר בו שוב חזר בו מהר"ם זצ"ל: N. 31 ספר קנין Respp. zu Maim. מן המנהג ההוא במקצת וז"ל אשר כתב במגדל אינונשהיים ואף על פי שלא קבלתי מרבתי חילוק וכן דנתי עד עכשו כדברי רבתי חזרני בו ולאחר זמן בהיותו תפוס במגדל אנונשהיים חזר בו וכי נ"ל V, 6 אהלות zu תוי"ט מהר"ם היה מפרש מתחלה ג"כ בענין זה ובמגדל חזר בו ומפרש: Das. VI, 5: וז' מהר"ם כותל שני' ובמגדל כתב וז"ל כותל: das. VII, 1: וכתב ומהר"ם חולק בין שפור לאדם הבאדם לא ובמגדל פי' דהכא 2, VII, das. שונות, מיירי. Von seinen Wiederholungsstudien in der Haft ist ausdrücklich die Rede in Hag. Maim. zu שבת ה' Abschn. 19: מכאן אסר מהר"ם בתשובה ושוב קבע תשובה זו במגדל אינונשהיים בחרושי

Belehrungen so schwer, dass sie ein Heer von Anfragen an ihn ins Gefängnis sandten. Eine solche Unzahl von Fragen sendet an ihn einmal ins Gefängnis Abraham b. Elieser Halewi und schliesst sie mit folgender originellen Entschuldigung: „Möge Dir dies nicht zur Last sein, denn Thora ist es, in der ich der Belehrung bedarf. Betrachte und behandle dies daher so, als wenn ich vor dir lernte, wo ich dir noch viel, viel mehr Mühe gemacht hätte“¹⁾. Nichtsdestoweniger bestätigt ihm R. M. in der Antwort, dass er ihn mit seinen vielen Fragen sehr ermüdet habe²⁾.

So lernte und lehrte R. M. auch in der Haft mit demselben bewundernswerten Fleisse und derselben beharrlichen Unverdrossenheit wie früher. Das ihn im Alter getroffene harte Los hat keine Verbitterung in ihm erzeugt. Wol schmerzt ihn der Gedanke, ein Bewohner des Gefängnisses zu sein³⁾, aber er glaubte nicht, dass er sein Leben dort beschliessen werde; er trug sich vielmehr mit der Hoffnung, aus dem Gefängnis herauszukommen und in der Freiheit seine volle uneingeschränkte Lehrthätigkeit wieder

1) ואל יהי לך למשא כי תורה היא וללמוד אני צריך וראה ועשה כאילו¹⁾ (Respp. zu Maim. ספר קנין, N. 32). Vgl. eine ähnliche Entschuldigung von מינשטרליין in תשו' מהרי"ל, N. 157.

2) מאד הטרחתני בשאלות (das. N. 39.) ולפרש לך כל דבר ודבר מי יוכל²⁾ (das. 40.) Die Responsen, NN. 32—40 das. sind an diesen Respondenten gerichtet, der als unermüdlicher Fragesteller über jeden einzelnen der vorgebrachten Punkte den allereingehendsten Bescheid von R. M. verlangt, dem er schreibt: והודיעני מה אתה דן בה ואין מצוה גדולה מזו להעמיד העולם על הדין ועל האמת לכן התחל תשובתך מעבר הפסק דין ובאר לנו צדדים וצירי צדדים . . . ועליך אין לפקפק ולהרהר כי כל מה שתפסוק פסוק וחתום (N. 32)

Aus N. 35, erfahren wir, dass R. M. einen Commentar zu נדרים verfasst hat, der zur Zeit seiner Haft im Besitze seines „Genossen“ Jizchak aus Göttingen war. ועיין בפירשתי בנדרים והם ביד חבירינו הר' יצחק מנוטינגן ז"ל ואין פנאי לכתוב לך כל זה האורך שלא לצורך (N. 35.) Das ז"ל lässt sich hier nicht gut zusammenreimen mit dem ביד והם und dürfte, wie oft, auch hier falsch sein.

3) Vgl. das schon einmal angeführte מבור הסורה אליך in Respp. z. Maim. סי' קנין, N. 32, und das אסקופא הנדרסת מכל טוב אסקופא הנדרסת, das seine in der Haft geschriebenen Gutachten zumeist bei der Unterschrift haben.

aufnehmen zu können. Bestärkt in dieser Hoffnung durch das Bewusstsein seiner Unschuld, in erster Linie aber durch sein festes Gottvertrauen, schliesst er einmal sein Schreiben an einen Schüler mit folgenden ergreifenden Worten hoffnungsvollen Gottvertrauens: „Meine Commentare zu Seraim und Taharoth will ich gerne, wie ich hinauskomme in Frieden, mich bemühen, dir abschreiben zu lassen. In meiner Haft vergass ich meines Schöpfers nicht und hieng treu seiner Lehre in Ehrfurcht an. Die Edlen aber mögen erschauen die göttliche Huld, und das goldene Kleinod möge ferner nicht verdunkelt werden“¹⁾. Getragen von solch frommen Gefühlen, gab er sich in der Haft ausschliesslich dem heiligen Gesetzesstudium hin, in dem er ganz auffing. Die Religionswissenschaft bildete seine Welt, der sein ganzes Denken, Sinnen und Trachten so ununterbrochen gewidmet war, dass sie ihn auch im Schläfe nicht verliess. Welches Wunder, wenn die von allen Seiten an ihn ergangenen Fragen auch in stiller Nacht auf einsamem Lager seinen Geist umschwebten, dass er auch in Träumen Entscheidungen traf, die er fest in sich aufnahm und dann beim Erwachen niederschrieb. Wenn er daher eine Entscheidung auf „den Herrn der Träume“ zurückführt²⁾, so berechtigt uns dies durchaus

1) ופי' זרעים וטהרות שלי לכשאצא לשלום אטרח ברצון שיהו מועתקים לך ובתפיסתי את בוראי לא שכחתי ובתורתו ויראתו דבקתי והמתנדבים יהוו את ה' בנועם וכתם זהב לא יועם תושקט אתה וכל ביתך בכל פעם (Ed. Lemb. N. 151.) Das Resp. scheint an Ascheri gerichtet zu sein. In dem dürfte eine Anspielung liegen auf jene opferwilligen Kreise, die bereit waren, das hohe Lösegeld für R. M. zu erlegen; wie das *יועם זהב לא יועם* sicher besagen soll, dass ferner keine Verhaftung grosser Männer in Israel vorkommen möge.

2) מפי בעל החלום במגדל אינונשהיים . . . נראה לי הלכה למעשה) כמו שהוכחתי מפי בעל החלום עכ"ל אשר כתב בחידושויו בפרק האומנין במגדל (Resp. zu Maim. ספר קנין, N. 31.) Besonders ist hiebei zu beachten, dass er diese im Traume getroffene Entscheidung auch in seine Novellen ausdrücklich nur als Traum-Entscheidung eingetragen hat. Dem Leser war dadurch nur Anlass gegeben, die Richtigkeit der Entscheidung um so eingehender zu prüfen, und R. M. zeigt, dass er die eingehendste Untersuchung dieser Traumschöpfung nicht fürchte. Vgl. *Mard. zu קמא I, 1.*, וּלְמִוְרֵי רֵבִינוּ מֵאִיר נֵרֵי בַחֲלוֹם.

nicht, R. M. zum Mystiker zu stempeln, vielmehr haben wir darin nur die Folge eines natürlichen psychischen Vorganges zu erkennen.

So war das heilige Gesetzesstudium sein Trostengel, der ihm aus dem reichen Meere des Talmud erfrischende Gedanken gespendet, die seinen Geist aufrechthielten, dass er mit seinen mächtigen Schwingen die Kerkerpforten durchbrach und dadurch ihn vergessen liess, dass sein Leib von engen Kerkermauern eingeschlossen ist.

Als aber wider Erwarten Jahre dahingegangen waren, ohne dass seine Hoffnung sich erfüllt hätte, da fing ihm endlich doch an, die Haft zu lange zu dauern, und er klagt am Schlusse eines Schreibens aus Ensisheim seinem Schüler Ascheri wehmuthsvoll: „Tossaphot zu Gittin und Ritualwerke habe ich in diesen Räumen der Oede nicht, und so schrieb ich all diese Worte nieder, wie sie mir vom Himmel eingegeben wurden. Sollte man aber finden, dass die Tossaphoth und Ritualcodices in irgend einem Punkte gegen mich entscheiden, so ist meine Ansicht als nichtig zu betrachten. Denn was kann wissen ein Elender, der in der Finsternis wohnt unter Todesschatten und nicht des Lebens Ordnung hat jetzt schon 3 $\frac{1}{2}$ Jahre, der im Elend von allem Guten vergessen ist, eine getretene Schwelle, die einst genannt wurde: Meir b. Baruch“¹⁾.

¹⁾ טופסי (תוספי) נישן אין בירי (RGA. ed. Berl. H. Amst. II. richtig) ולא ספרי פסקי בארץ הנגב וסבבתי? (וכתבתי. viell. כל אלה הדברים כאשר הראוני מן השמים ואם ימצא שהתום' וספרי הפוסקים חולקים עלי בשום דבר דעת' מבוטלת להם כי מה לעני יודע שיושב חושך צלמות ולא סדרים זה ג' שנים ומחצה העני הנשכח מכל טובה אסקופא הנדרס' דנקרא בשכבר מאיר בר ברוך ולהיה (Respp. z. Maim. הלכות אישות, N. 30 Vgl. RGA ed. B. l. c).

Wegen des leicht zu missdeutenden הנקרא בשכבר sah ich mich veranlasst, einen eingehenden Aufsatz unter dem Titel: „Der Ausdruck בשכבר bei den talmudischen Schriftstellern des Mittelalters“ in Rahmers Litteratur-Blatt, Jahrg. XXI, N. 2, zu veröffentlichen, den ich zum richtigen Verständnis des mit הנקרא בשכבר ausgedrückten Sinnes hier im „Anhang“ wörtlich als „Excurs II“ folgen lasse. Hier sei der Kürze halber nur so viel gesagt, dass auch darin nur eine Anspielung auf sein damaliges düsteres Geschick liege und den traurigen Vergleich anstelle zwischen einst und jetzt.

Aus diesen Worten, in welchen der vom Schicksal so hart geprüfte grosse Mann sein jahrelanges ödes Kerkerleben dem treuen Freund und Schüler so schwarz ausmalt, weht der Geist tiefster Schwermuth uns entgegen. In diesen schmerzerfüllten Ton klingt der Schluss seiner Briefe aus dem Gefängnis gewöhnlich aus. Ob R. M. auch da noch Hoffnung auf Befreiung hegte? Sicher ist jedenfalls, dass die zweiten vierthalb Jahre der Haft seine Seele noch tiefer niedergebeugt, seinen Lebensmuth noch mehr gebrochen haben werden als die ersten. Der Hoffnungsstrahl, der Anfangs noch im Kerker ihm geleuchtet hatte, wurde allmählig schwächer, bis er endlich seinen letzten Schimmer schwinden sah. So von aller Hoffnung verlassen, sah der einsame greise Thurbewohner dem Tode als Befreier entgegen, der am 19. Ijar 5053 ihm Erlösung und das himmlische Licht der Ewigkeit gebracht, den Juden aber ihr „grosses Licht“ ge-

Da damals die Haft — wie genau angegeben ist — schon $3\frac{1}{2}$ Jahre gedauert hatte, so muss dieser Brief geschrieben worden sein etwa im $\text{טבת } 5050 = \text{Ende } 1289 \text{ oder Anfang } 1290$; denn vom 4. Tammus 5046 bis zum $\text{טבת } 5050$ sind genau ז'ה ג' שנים ומחצה .

Gelegentlich bringe ich hier die Lösung einer schwierigen Stelle in den Responsen des Chajim Or Sarua zur Beurtheilung vor den Forscher. N. 229 behandelt folgenden Fall. Die Bürger einer Stadt hatten sich gegen König Rudolf empört (מרדו במלך רודאלף) weil er ihnen eine Steuer auferlegt hatte, die sie früher nie gezahlt hatten. Nach Bewältigung des Aufstandes, zwang sie der König, 400 Mark, die er einem Juden schuldete, diesem zu zahlen. Sie verpflichteten sich, diese Schuld in 4 Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate sollte gezahlt werden במרחשון שנת נב"ל . Diese erste Zahlung leisteten sie beim Leben des Königs, dann starb der König. ($\text{ועתה פרעו פרעון הראשון}$). Cheschwan 5100 (נב"ל) ist = October-November 1339, da regierte aber Ludwig der Baier, nicht Rudolf. Auch starb das Jahr darauf, d. i. vor Cheschwan 5101=1340 kein deutscher König. Ich lese daher nicht נב"ל , sondern אכ"ל , also Cheschwan 5051=1290, wo Rudolf noch lebte. Das Jahr darauf, 15. Juli 1291, starb Rudolf, also vor der zweiten Zahlung, die im Cheschw. 5002 = Octob.-Nov. 1291 erfolgte. So stimmt Alles genau. Grätz, Gesch., VII, S. 185, Anm. bringt den Anfang des Responsums, ohne das darin gegebene widerspruchsvolle Datum auch nur zu berühren.

nommen und den Himmel der jüdischen Wissenschaft in tiefste Trauer und Finsternis gehüllt hat.

Die Beantwortung der Frage, in welchem Alter R. M. starb, hängt von der Bestimmung seines Geburtsjahres ab. Frankel¹⁾ lässt ihn „etwa 1230“, ebenso Grätz²⁾ „um 1230“ geboren sein. Gross lässt ihn einmal „um 1230 bereits im Knabenalter stehend, in Würzburg der Schüler Isaks aus Wien sein“³⁾, ein anderesmal lässt er ihn „ungefähr 1223“ geboren und „um 1235“ in Würzburg sein⁴⁾. Bei der Bestimmung seines Geburtsjahres sind folgende Punkte ins Auge zu fassen. Dass er ein hohes Alter erreichte, sagt eine Quelle mit vollster Bestimmtheit⁵⁾. Es wird aber auch in einer 1297 angelegten Märtyrerliste eine Tochter R. M.s mit dem Attribute „die Alte“ genannt⁶⁾. Ferner wissen wir, dass er spätestens 1284 eine Enkelin ausgeheirathet hat, die im ersten Jahre ihrer Ehe kinderlos gestorben ist, und dass man ihm, nicht ihrem Vater, die Mitgift zurückgegeben hat, weil er (R. M.) sie ihr gegeben hatte⁷⁾. Beides, die Verheirathung wie die Rückgabe der Mitgift, kann nur

1) Entwurf u. s. w., S. 51.

2) Gesch. VII, S. 170.

3) Frankels Monatschr. 1871, S. 257.

4) Grätz's Monatschr. 1885, S. 375.

5) Schalscheleth, l. c. רבינו מאיר מרוטנבורג הנקרא מהרם היה בדור הזה זקן מופלג.

6) Im Memorbuch von Pfersee, einem Auszug aus dem 1297 angelegten Mainzer Memorbuch: דף ע"ב מרת רבקה הוקינה בת האשל (Mntsschr. 1873, S. 513). Wollte man auch mit הוקינה nach dem alten חכמה זקן זה שקנה חכמה den Sinn: die (durch Wissen) Ehrwürdige verbinden, so konnte man ihr doch nur dann dieses Epitheton beilegen, wenn sie auch an Jahren alt war.

7) Respp. zu Maim. הלכות אישות, N. 26: ומורי אומר שמחזירין למי שנתן הממון וכן עשה מעשה כשנפטר נוגתו מרת רחל תוך שנתה ומורי נתן הנדוניה והוצרכו להחזיר לו מה שנתן ולא לאביה. Zunz, Literaturgeschichte, S. 358, hat diese Stelle missverstanden, wenn er einfach schreibt: „Eine Enkelin Rahel starb im ersten Jahre“. Hier handelt es sich nicht um die Mitgift der Tochter, sondern um die Mitgift der im ersten Jahre ihrer Ehe verstorbenen Enkelin, wie das klar und deutlich zeigt.

vor seiner Auswanderung, beziehungsweise vor der Verhaftung gewesen sein. Endlich besagt eine Quelle nicht undeutlich, dass sein Schwiegersohn noch beim Leben R. Baruchs, also vor 1276, dem Todesjahre des letzteren, eine zweite Tochter verlobt hat¹⁾. Ziehen wir noch in Betracht, dass er auf die 1244 in Frankreich stattgefundene Talmudverbrennung die in die Liturgie für den 9. Ab aufgenommene Zionide *שאלֵי שְׂרוּפָה* verfasst hat²⁾, deren ganzer Ton den Augenzeugen des beklagten Ereignisses erkennen lässt, so spricht Alles dafür, sein Geburtsjahr höher hinaufzurücken, und es spricht Nichts dagegen, etwa 1215 als sein Geburtsjahr anzunehmen. Er hätte sonach ein Alter von ungefähr 78 Jahren (1215—1293) erreicht. In Würzburg kann er etwa 1225 als zehnjähriger Knabe gewesen sein, und bei der Abfassung der Zionide stand er im Alter von etwa 30 Jahren.

VII. Capitel.

Bestattung.

Mit dem Tode R. M.s ist dessen Geschichte noch nicht zu Ende. Es sollte sich auch nach seinem Tode noch ein trauriges Capitel in seiner Geschichte abspielen, das erst den Schlussact dieser historischen Tragödie bildet. Der Tod des grossen Mannes im Gefängnis nach siebenjähriger unverschuldeter Haft hat nicht etwa — wie man glauben sollte — versöhnend auf die Regierung gewirkt, um ihn

¹⁾ Respp. ed. Lemb. N. 229. *וּחְתָּנִי יִבּוֹא שָׁם בְּעֵשׂ וַיִּכְרֹת עִמָּךְ בְּרִית חֲדָשָׁה שְׁלֹא תִמּוֹט וְאֵתָהּ וְכֹל אֲשֶׁר לְךָ שְׁלוֹם כִּנְפֵשׁ מֵאִיר בְּרִי בְרוּךְ שִׁיחֵי*. Vielleicht handelte es sich um die Verlobung der zweiten Tochter, beziehungsweise Enkelin, mit dem Manne der verstorbenen ersten Tochter, beziehungsweise Enkelin Rachel. Dann giebt das *עִמָּךְ בְּרִית חֲדָשָׁה שְׁלֹא תִמּוֹט* erst einen prägnanten, guten Sinn. Man wollte damit auch am einfachsten die strittige Angelegenheit wegen der Mitgift der Verstorbenen ordnen. Zunz l. c. las hier nur heraus, dass R. M. „noch bei seines Vaters Lebzeiten eine Tochter verheirathet hatte,“ was nichts Ungewöhnliches wäre, nach uns aber hätte sich seine zweite Enkelin beim Leben seines Vaters verlobt.

²⁾ Grätz, Gesch. VII, S. 107. Vgl. das. Anm. 3 und Note 5.

von seinen Angehörigen, Schülern und Verehrern wenigstens würdig bestatten zu lassen, sondern scheint die entgegengesetzte Wirkung hartherziger Unversöhnlichkeit bei ihr hervorgebracht zu haben. Bis zu seinem Tode mochte sie die Hoffnung nicht aufgegeben haben, durch die lange Dauer der Haft endlich doch seinen sittlichen Heldenmuth zu brechen, seinen festen, unbeugsamen Charakter zu erschüttern und so zuletzt aus seiner erbetenen Enthaftung einmal noch ein grosses Auslösungscapital herauszuschlagen. Als sie aber durch seinen Tod in dieser Hoffnung sich getäuscht sah, wollte sie ihre Rache noch an der entseelten Hülle des Mannes ausüben, der sie durch die beharrliche Ablehnung seiner Auslösung um das ihr angebotene hohe Lösegeld gebracht hatte. Zu diesem Rachegefühl gesellte sich noch bei ihr die neue Speculation, sich durch das Zurückhalten der Leiche schadlos zu halten, indem die Juden gewiss auch die ihnen theuere Leiche ihres gefeierten Lehrers gerne auslösen werden; und so verweigerte man ihre Auslieferung und hielt sie unbestattet im Gefängnis zurück.

Dass die jüdischen Gemeinden die grössten Anstrengungen gemacht haben werden, um von der Regierung die Erlaubnis zu erwirken, die Hülle R. M.s auf einem ihrer Begräbnisplätze bestatten zu dürfen, können wir bei der unter den Juden allgemeinen Heilighaltung dieser uralten Pietätspflicht mit vollster Sicherheit annehmen, wenn uns auch die Quellen hier über Nichts berichten. Doch alle diesbezüglichen Bemühungen blieben unter der Regierung Adolfs von Nassau erfolglos. Adolf fiel in der Schlacht bei Göllheim fünf Jahre nach dem Tode R. M.s, und dieser hatte noch immer keine Grabstätte gefunden. Auch unter Albrecht waren neuerdings über acht Jahre dahingegangen, und die Leiche des unglücklichen Rabbiners lag noch immer unbestattet im Gefängnis. Die Trauer der jüdischen Gemeinden muss darüber noch grösser gewesen sein als über das Hinscheiden R. M.s, was man als unabänderliches Naturgesetz hingegenommen hatte. Die Bemühungen zur Auslösung der Leiche

wurden darum ohne Zweifel ununterbrochen weiter fortgesetzt. Denn die lange Flucht der Jahre seit dem Tode R. M.s hat den Eifer für seine würdige Bestattung keinesfalls erkalten lassen, sondern umgekehrt, hat ihn gewiss nur erhöht. Endlich im Jahre 1207, dem vorletzten Regierungsjahre Albrechts, wo dieser wahrscheinlich viel Geld zu seinen vielen Kriegen in Thüringen brauchte, wurde das Auslösungswerk durchgeführt und die Leiche R. M.s im 14. Jahre nach dessen Tode aus dem Gefängnis nach Worms gebracht und dort am 4. Adar 5067=1307 bei seinen Vätern begraben, wo sich noch heute der ihm gesetzte Grabstein mit dem unten folgenden Epitaph befindet¹⁾. Einem Einzelnen

¹⁾ Das Epitaph lautet nach Lewysohn נפשות צדיקים, S. 35, N. 21:

מהרם . . רבנא מאיר מע
 ציון הלז לראש מרנא
 ורבנא מאיר בן הר' רבי
 ברוך אשר תפשו מלך רומי
 בארבע ימים לירח תמוז שנת
 ארבעים ושש לאלף הששי
 ונפטר בתפישה יט באייר
 שנת חמישים ושלוש ולא ניתן
 לקבורה עד ארבע ימים לירח
 אדר שנת ששים ושבע לאלף
 הששי תהא נפשו צרורה
 בצרור החיים עם צדיקי עולם
 בגן עדן א"א סלה.

Bemerkenswert ist, dass dem Namen hier nicht beigelegt ist: מרוטנבורג. Blogg in seinem ספר החיים fünfte Auflage, Hannover 1875, S. 317, hat zwar: לראש מרנא ורבנא מהרם מרוטנבורג (dort verdruckt) in: ציון הלז (ציונה לו) wir dürfen aber seinem ganzen Bericht hierüber gar kein Vertrauen schenken. Gibt er ja dort, was schon Lewysohn a. a. O. bemerkt, den Bericht des Minhag-Buches über die ganze Begebenheit R. M.s fälschlicherweise für das Epitaph R. M.s aus. Ebenso falsch ist, wenn er schreibt, dass man „die Grabstätte des Rothenburgers lange Zeit nicht hatte auffinden können“, bis sie der Wormser Rabbiner Jakob Koppel Halewi (Bamberger) „nach langem

war es beschieden, dieses hochherzige Werk zu Ende zu bringen; und die dankbare Nachwelt hat uns in steinernem und schriftlichem Denkmal auch den Namen dieses edlen Mannes

Suchen endlich ganz unerwartet beim Hinausgehen am Eingange des Gottesackers gefunden hat.“ Ich entnahm aus einem höchst glaubwürdigen Bericht, dass auch in früherer Zeit die Grabstätte sammt Grabstein R. M.s bekannt waren, woselbst fromme Gebete verrichtet zu werden pflegten. Der bereits erwähnte Metzger Rabbiner, Ahron Worms (st. 2. Mai 1836) erzählt in seinem Werke *בן נון*, S. 77 a: *ובעיר וירמשהתפללתי על קברו (של מהר"ם) המצויין שם במדור בפ"ע עם פרנס שלו וסמוך לקבר מהר"ל ציון בפ"ע שלשתן נשאר מעמד המצבות לזכרון מקומם ושאר המקום פנוי מבלי שפיכת עפר עוד לכבוד צדיקים אלו והכתב מטושטש על המצבה ורבים נבוכים בשם הפרנס ואני קריתי המעשה בכתב ישן נושן מוזמן שהוא . . . וגם להדיא שם הפרנס*. Dieser Bericht stimmt in allen Einzelheiten genau überein mit den Angaben Lewysohns über diese drei Gräber. Bamberger hat also im Verein mit Lewysohn die verwitterte Grabchrift nur genauer entziffert.

Das hier gegebene Beerdigungsdatum hatte auch Gedalja in einem *קונטרס ישן* gelesen. Wenn dagegen abweichend im Minhagimbuch nach L. der 4. Ijar 5066=1306, nach Ahron Fuld im *שה"ג*, ed. Frankf. l. c. der 4. Ijar 5063=1303, übereinstimmend mit der handschriftl. Randglosse bei Carmoly a. a. O. und, nach Prof. Kaufmanns brieflicher Mittheilung, auch in dem handschriftl. Minhagim-Exemplar der Breslauer Seminarbibliothek als Beerdigungsdatum angegeben ist, so verlieren diese Angaben gegenüber dem authentischen Zeugnis des Grabsteins jeden Wert. Ausschlaggebend jedoch ist für mich der Umstand, dass im Epitaph das Beerdigungsjahr in Worten (*ששים ושבע*), in allen abweichenden Quellen aber nur in Buchstaben angegeben ist. In den letzteren wurde das Datum *ס"ז* leicht in *ס"ו*, beziehungsweise in *ס"ג* verwechselt, wie auch *אדר* leicht in *אייר* verwechselt werden konnte.

Ob die erste, hier durch grösseren Druck hervorgehobene Zeile: *רבנא מאיר מע מהר"ם* die richtige Entzifferung ist, möchte ich sehr bezweifeln. Es leuchtet mir nicht ein, dass in einer Zeile der Name zugleich abbrevirt und auch ausgeschrieben unmittelbar nebeneinander vorkommen soll. Die Bedeutung der zwei Punkte zwischen diesen zwei Schreibarten seines Namens bei L. kenne ich nicht. Vielleicht bezeichnen sie eine Lücke, entstanden durch das Ausfallen der zwei Buchstaben *בב* (*בר ברוך*). Das *מע* am Schlusse der ersten Zeile ist das abbrevirte *עדן מניחתו*. Bemerkenswerth ist endlich, dass im ganzen Epitaph von einer stattgefundenen Auslösung der Leiche Nichts erwähnt wird.

erhalten, der sein grosses Vermögen für diesen heiligen Zweck geopfert hat. Dieser Mann, der für dieses nach Lewysohn „nicht ohne persönliche Gefahr“ durchgeführte Werk ein goldenes Blatt in der Geschichte der Juden und der Humanität verdient, war Alexander b. Salomo, mit dem Familiennamen Wimpfen, aus Frankfurt am Main, dessen hochsinnige Frömmigkeit auch aus seinem letzten Wunsche hervorgeht, der nur darin bestand, nach seinem Tode seine Grabstätte an der Seite R. M. finden zu dürfen. Dieser fromme Wunsch sollte ihm bald in Erfüllung gehen. Am nächstfolgenden Versöhnungstage des Jahres 5068=1307 starb er, und am Tage darauf, 11. Tischri wurde er in Worms an der Seite R. M.s begraben. Auch sein Grabdenkmal, das nach Lewysohn S. 41 „dem des Meir an Farbe und Form ganz gleich ist“, hat sich daselbst bis zum heutigen Tage neben dem des R. M. erhalten, und sein hier unten folgendes Epitaph bildet eine Ergänzung der im vorherigen Epitaph gegebenen Daten für die Beerdigungsgeschichte R. M.s¹⁾.

1) Dieses Epitaph lautet nach L. S. 39—40, N. 22:

המצבה הזאת הוצבה
והוצבה לראש הנדיב
ר' אלכסנדר ב' שלמה ונפ'
ביום צום כפור ביום ונקבר יום
אחד עשר בתשרי ששים ושמונה
לאלף הששי אשר מלאו לכו
והשם אינה לידו לעשות מצוה רבה
ולפדות את מודינו רבינו מאיר
בן הרב ר' ברוך מכלאו אשר היה תפוס
אחרי מותו כמה שנים:
הנדיב ופודאו קברו בציון
. . . . רצון שישים בצידו
בישיבת גינת ביתן עם צדיקי
עולם אאא סלה.

Die defecten Stellen sind hier genau nach L. bezeichnet. L. möchte in der zehnten Zeile ergänzen die Worte *עד אשר קם*, in der elften etwa *והכין לו*, was gewiss Jedem nur sehr einleuchtend ist. Anders

Der höchst auffallende Umstand, dass, wie wir schon in der vorletzten Note bemerkten, im Epitaph R. M.s von einer Auslösung seiner Leiche gar keine Erwähnung geschieht,

steht es mit seiner vorgeschlagenen Ergänzung der defecten zwölften Zeile. Hier will er ergänzen „etwa **והניח אחריו**, sonach hätte die Zeile gelautet **והניח אחריו רצון שישים בצידו**. Bei dieser Ergänzung aber schweben die zwei letzten Zeilen: **בישיבת נחת ביתן עם צדיקי**; **עולם אאא סלה** rein in der Luft ausser allem Zusammenhange mit dem Vorherigen. Denn es hätte doch keinen Sinn zu sagen: er habe den Wunsch hinterlassen, an seiner (R. M.s) Seite im Paradiese mit den Frommen der Welt zu weilen. Ich möchte darum ergänzen die Worte: **ויהי רצון**, so dass die letzten drei Zeilen das Gebet enthielten: **ויהי רצון שישים בצידו בישיבת נחת ביתן עם צדיקי עולם אאא סלה**, was den guten Sinn giebt: wie hier seine Hülle neben der des R. M. ruht, so möge im Jenseits sein Geist bei R. M. im Kreise der Frommen weilen.

Lesen wir mit L.s Ergänzung in der elften Zeile: **ופודאו והכין**; **לו קבר בציון**, so ginge daraus hervor, dass Wimpfen auch R. Meir's Grabstein selbst habe anfertigen lassen, dann wäre es freilich nur natürlich, dass dort das Auslösungswerk ganz verschwiegen wird. Vielleicht hat aber die Stelle gelautet: **קבר ושמו לו קבר בציון** oder gar **קבר בציון** anstatt **בציון**, dann wären in diesem Zusammenhange die drei letzten Zeilen erst recht sinnig: Wir haben ihm hier diesen Lohn gegeben, und Gott möge ihm oben den entsprechenden himmlischen Lohn spenden. Doch muss man den Stein sammt Epitaph aus Autopsie kennen, um hierin ein competentes Wort mitreden zu dürfen.

Schwer ist das ; conjunctivum im gekürzten Worte: **ונפ' (ונפטר)**; es hies wahrscheinlich **הנפטר**, wie häufig in den anderen Epitaphph.

Den Vornamen „Süsskind“ und den Familiennamen „Wimpfen“ geben Minhagbuch und Carmolys Randglosse. Das Bresl. Minhag-Exempl. hat: **וויטכן**, daraus muss bei Blogg l. c. geworden sein: **וויטין**. Dass Wimpfen kinderlos war, muss L. nur aus dem **מעשה נסים** Buch haben. Dieses berichtet auch — nach L. — genau, dass Wimpfen 7 Monate und 6 Tage nach der Beerdigung R. M.s gestorben ist, was wieder die Richtigkeit des im Epitaph R. M.s angegebenen Beerdigungsdatums erweist; denn vom 4. Adar 5067 bis zum 10. Tischri 5068 sind genau 7 M. 6 T. Warum aber L. S. 41 gerade ein Schaltjahr dazu braucht, um diese 7 M. und 6 T. herauszubekommen, sehe ich nicht ein. R. M. kann auch in einem gemeinjahr (**שנה פשוטה**) gestorben sein, dies ändert ja an der Länge der Zwischenzeit der beiden Daten gar nichts.

Aus dem **שבתתו אצלו** des Minhagbuches ginge endlich hervor, dass W. sich den Platz zu seinem Grabe neben dem des R. M. gekauft hat, dies würde noch mehr, empfehlen, die elfte Zeile zu

lässt sich nur dadurch erklären, dass dies auf den ausdrücklichen Wunsch des Alexander Wimpfen geschehen sein muss, was wieder ein schönes Zeugnis von seinem mit Bescheidenheit gepaarten Edelsinn giebt. Daraus gieng dann weiters hervor, dass der Grabstein R. M.s noch beim Leben Wimpfens, der ja nur um sieben Monate später als ersterer starb, gesetzt wurde. So lange der edle Wohlthäter lebte, liess es seine Bescheidenheit nicht zu, dass vom ganzen Auslösungswerk überhaupt auch nur ein Wort in Stein gegraben werde. Erst auf den Grabstein des bescheidenen Mannes schrieb es die dankbare Nachwelt hin schon aus dem Grunde, um darüber Aufklärung zu geben, warum und wieso dieser nicht den Gelehrtenkreisen angehörende Mann sein Grab auf dem Ehrenplatze an der Seite R. M.s gefunden hat.

Dieser tragische Abschluss der Geschichte R. M.s erinnert uns an ein ergreifendes Wort, das er einst im Gefängnis niedergeschrieben hat. In einer Mischna werden die Erkennungsmerkmale bei äusserlichen Entzündungskrankheiten nach den verschiedenen Hautfarben der einzelnen Menschenrassen angegeben, wo auch von der Durchschnittsfarbe des israelitischen Volksstammes und von dem mit ihr zusammenhängenden äusseren Symptome einer vorhandenen Hautentzündungskrankheit die Rede ist. Dies leitet dort R. Ismael ein mit den Worten: „die Kinder Israel, ich sei ihr Sühnopfer“¹⁾. Dazu bemerkt nun unser R. M. „Weil hier von einer etwaigen, Israel heimsuchenden Krankheit die Rede sein soll, darum schickt R. Ismael aus Liebe zu Israel diese Worte voran, mit welchen er sagen will: „Nichts Böses soll sie heimsuchen, lieber will ich ihr Süh-

ergänzen durch *קבר בציון* oder *וקנה לו קבר בציון* und es auf das Grab Wimpfens, (*לו*=sich) nicht auf das R. M.s zu beziehen. Denn W. hat sicher nur die Auslösungssumme erlegt und die Leiche nach Worms gebracht, aber nicht auch das Grab für R. M. erworben. Diese Ehrenpflicht liess sich die Wormser Gemeinde gewiss nicht nehmen.

¹⁾ *ר' ישמעאל אומר בני ישראל אני כפרתן* (Negaim II, 1),

opfer sein¹⁾. So commentirt nur ein Mann, der selbst aus Liebe zu Israel sein eigenes schweres Schicksal willig trug und lieber im Kerker starb, um erst 14 Jahre nach dem Tode durch den Edelmuth eines Einzelnen seine letzte Ruhestätte zu finden, als seine Freiheit durch die ohnedies schwer gedrückten jüdischen Gemeinden um eine hohe Summe erkaufen zu lassen. Man vergleiche dagegen die hier unten gegebenen übrigen Mischnacommentare zu dieser Stelle²⁾.

Ehe wir von diesem Capitel scheiden, sei noch Folgendes erwähnt. Ahron Worms spricht in seinem mehrfach erwähnten „Ben Nun“ auch von der in unserem ersten Capitel behandelten Stelle bei Ascheri über das Benehmen R. M.s gegen seinen Vater R. Baruch. Er will der ganzen Erzählung gar keinen Glauben schenken, auch nicht in Bezug auf den von Juchasin eines solchen Benehmens beschuldigten Meir Abulafia „denn man habe nie gehört, dass jemals irgend ein grosser Mann sich derart benommen hätte“. „Wollte aber doch Jemand der Erzählung Glauben schenken“ setzt er fort, „dann wäre allerdings die Erklärung für das bekannte unglückliche Ende R. M.s gefunden; denn Gott nimmt es genau mit seinen Frommen und geht mit ihnen streng ins Gericht“³⁾.

1) וכתב מהר"ם נראה לי לפי שרצה להזכיר ננע צרעת בישראל נקט 1) (Toss. Jomt. z. St.).

2) Maimunis Mischna-Commentar bemerkt z. St.: יהוא מאמר יאמר אותו והוא מאמר לרוב אהבתו כאשר זכר שווי מראית' הגדיל חסדו להן ואמר אני האומר לרוב אהבתו כלומר כל רע לא תאונה להם ואני כפרתן ע"כ כפרתן. Darnach bestimmte die schöne Farbe des israelitischen Stammes den R. Ismael zu diesem Ausruf der Liebe für Israel. Simson aus Sens bemerkt in seinem Comment. gar nichts zur Stelle.

Nur Ascheri sagt in seinem Commentar z. St.: ומאהבת בני ישראל אמר אני כפרתן לפי שדבר בננעים כלומר אתפוס בעונם לכל הנגזר עליהם, also genau so wie sein Lehrer, von dem er es sicher gehört hat. Der hier gebrauchte Ausdruck אתפוס בעונם verräth die ursprünglichere Fassung und berechtigt zu der Annahme, dass R. M. damit auf seine Haft (תפיסה) angespielt hat, wo er ja seinen Comment. zu מהרות' verfasst hat.

3) וקושטא אמינא דליכא גברא רבה דקמסדה עליו דהא אפי' הראש 3) תלמידו מובהק לא ידע רק בלשון אמרו עליו וזאת מילתא דעבידא לנלוו ה"ל

Wer erinnert sich bei diesen Worten nicht an den frommen biblischen Dulder, dem in seinem schweren Unglück seine Freunde noch zurufen, er möge doch seinen Lebenswandel strenge prüfen, ob er nicht sein Unglück selbst verschuldet habe. Das eben ist die Frucht der falschen Auffassung der Tradition Ascheris, „dass sie fortzeugend immer Falsches muss gebären“, um schliesslich im Martyrium R. M.s eine von ihm selbstverschuldete Gottesstrafe zu erblicken. So hat der grösste und treueste Schüler R. M.s in unklaren Köpfen unbewusst dessen Andenken nur verunglimpft. Wir aber blicken im Geiste Ascheri's in ehrfurchtvoller Bewunderung empor zu R. Meir, der in selbstloser Bescheidenheit durch das Leben wandelte und sich selbst zum unschuldigen Opfer für Israel bestimmt hat.

למידע וגם היוחסין כתב זאת על ר"מ הלוי בן טודרום ועל ר"מ מרשב לא כתב כלום . . . וחזתא מוכח מדהא ליתא הא נמי ליתא ולא שמענו מעולם בשום גדול שעשה כך . . . ומאן יימר לשיטת המאמין דקושטא הוא הקב"ה מדקדק עם צדיקיו במעשה פטירתו כמפורסם (S. 77 a). Zum Ueberfluss sei hier noch erwähnt; dass Hag. Maim. zu ה' תלמוד תורה, V, die Entscheidung Simchas aus Speier tradirt, dass der Lehrer sich nicht zu erheben habe vor dem Schüler, selbst wenn dieser noch so gelehrt ist. Darauf erzählt er: אמנם הוינא למורי רבינו שעשה הדור לתלמיד אפילו לאותם שאינם. Diese Tradition des einen Schülers Meir Kohen zeigt uns deutlich, wie wir aufzufassen haben die Tradition des anderen Schülers Ascheri. Ein Mann, der als Lehrer auch gegen seine minderwürdigen Schüler bescheiden auftrat, kann nicht seinem gelehrten Vater gegenüber Hochmuth hervorgekehrt haben. Nach Kaufmanns brieflicher Mittheilung will Is. Loeb in *Revue des etudes juives* 20, p. 23 die lange Aussetzung der Leiche R. Ms. in der mittelalterlichen Gesetzgebung begründet finden, unter Hinweis auf Kohler, Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz 1884, p. 19—20, wonach man die Leichen von Schuldnern im Allgemeinen unbestattet liess, so lange deren Erben nicht bezahlt hatten. Selbst eine solche Begründung vermag aber nicht das Martyrium R. Ms. abzuschwächen, denn er selbst hatte keine Schulden gemacht, er litt nur für die Schulden oder Schuld die man Anderen aufgebürdet hatte.

VIII. Capitel.

Einiges über R. Meir's religiöse Richtung, über seine Nachkommen und Schüler.

Um ein möglichst treues Bild von der Persönlichkeit R. Meir's zu erhalten, müssen wir auch auf seine religiöse Richtung und Lebensweise näher eingehen. Haben wir ihn bisher in seinem äusseren Wirken als führendes Oberhaupt der deutschen Juden zu zeichnen versucht, so wollen wir jetzt noch einen kurzen Blick auf sein religiöses Denken werfen, dann bei seinen persönlichen Verhältnissen kurz verweilen, um uns zuletzt seinen Nachkommen und Schülern flüchtig zuzuwenden.

R. Meir's religiöses Denken wurzelt ausschliesslich im Boden des geoffenbarten Gesetzes, und die Erforschung seiner Quellen ist das unverrückbare Ziel seines gesammten umfassenden geistigen Schaffens. Im Gegensatze zu vielen hervorragenden Zeitgenossen hielt er sich noch ziemlich fern von der mystisch-abergläubischen Richtung. Thora und Talmud sind die zwei Lichtsäulen seiner religiösen Welt, die vom geheimnissvollen Dunkel der Mystik und des Aberglaubens ungetrübt blieb. Einige kurze Berichte über einzelne seiner Aeusserungen und Uebungen bestätigen uns dies.

Er schärft seinen Schülern den wichtigen Lehrsatz des Jerusalemisschen Talmud ein: Man soll sich im praktisch-religiösen Leben nicht nach den Halachoth und nicht nach den Hagadoth richten, sondern nach dem Ergebnis selbstgetriebenen Talmudstudiums.¹⁾ Das Wissen ging ihm über

¹⁾ Taschb., n. 531: ירושלמי דסוף חגיגה א"ר חני א"ר ועירא בשם ר' שמואל אין מורין לא מהלכות ולא מהגדות אלא מן התלמוד. Die Stelle findet sich nicht סוף חגיגה, sondern Ende des ersten Abschnittes von Chagiga, daselbst lautet sie: ר' ועירא בשם שמואל אין מורין לא מן ההלכות ולא מן האגדות ולא מן התוספות אלא מן התלמוד. In der Parallelstelle, Peah II, 6 heisst es אין למדין. Das א"ר חני des Taschb., das Jerusch. nicht hat, dürfte hier auf das dittographirte חגיגה zurückzuführen sein. Nach unserer im Texte gegebenen Uebersetzung

Alles. So tradirt er seinen Schülern eine Jeruschalmi-Stelle und den auf sie gestützten Ausspruch Samuels aus Bamberg: es sei verdienstlicher, durch Geldspenden den Jugendunterricht zu fördern, als sie für Synagogenzwecke zu widmen.¹⁾ Die Sicherung des Wissens vor Vergessenheit machte ihm solche Sorge, dass er sich mit peinlicher Genauigkeit von dem fernhielt, wovon er jemals irgendwo gefunden hatte, dass es nachtheilig auf das Gedächtnisvermögen einwirken könnte. Er ass auch vom Geflügel nicht das Herz, weil er besorgte, dass dies vielleicht ebenso das Gedächtnis schwächen könnte, wie der Genuss desselben von Säugethieren.²⁾ Aus demselben Grunde legte er sich nie die Kleider unter sein Kopflager.³⁾ Gegen das Anbringen von Engelnamen auf den Kuchen, die man damals den Schulknaben zu schenken pflegte, um in ihren kindlichen Herzen Lust und Liebe zum Lernen zu erwecken, hatte er Nichts einzuwenden, nur die Anbringung jener heiligen Gottesnamen, die nicht weggelöscht werden dürfen, gestattete er nicht.⁴⁾

dieser Stelle erscheint sie ganz klar. Unter התלמוד ist hier das Studium verstanden, wie in dem bekannten Ausspruch התלמוד קודם למעשה, Jerusch. פסחים III, Hal 7. Raschbam zu בבא בתרא 130^b und תוי"ט zu מן התלמוד מן הנמרא V, 4 haben in unserer Stelle מן התלמוד statt מן הנמרא.

¹⁾ Ibid., N. 533: ירושלמי דורעים רבי מחוי ליה לרב תרעא דבי כנישתא דקא בני איל וכו' לא הוה תמן בר אנש למילף באורייתא או חולים מוטלים באשפה קרא עליו המקרא וישכח ישראל את עושהו ויבן היכלות מכאן הביא הרב ר' שמואל מכונבערנ ראייה שיותר טוב ליתן צדקה ללמוד נערים מכאן הביא הרב ר' שמואל מכונבערנ ראייה שיותר טוב ליתן צדקה לבית הכנסת. Es wird hier offenbar auf die Stelle in פיאה VIII, 9 hingewiesen, dort lautet sie aber nicht so. In שקלים V, 7 hingegen finden sich zwei Erzählungen, die hier im Tasehb. in einander geflossen sind. Das hier vorkommende באשפה מוטלים או חולים haben beide Jeruschalmistellen nicht. In den Respp. Pr. N. 692, wird angefragt, ob man Geldspenden, über die man zu bestimmen hat, eher zur Tempelbeleuchtung oder zur Krankenunterstützung verwenden soll, und da wird mit Hinweis auf die Jeruschalmist. in שקלים der Krankenunterstützung der Vorzug gegeben. Da aber auch das Resp. den Passus באשפה מוטלים או חולים in der Jeruschalmistelle nicht hat, so entfällt ja der Beweis?!

²⁾ Das. 558. ³⁾ Das. 287. ⁴⁾ Das. N. 416.

Auf die dem Reiche der Mystik entstammende Anfrage, ob der Boden Palästinas seine Todten von den eschatologischen Grabesleiden befreie, sahen wir ihn bereits oben¹⁾ die charakteristische kurze Antwort geben: Nichts hierüber zu wissen. Dieser Ton verräth nur zu deutlich, dass er sich mit mystischen Fragen überhaupt nicht befassen wollte. Darum schnitt er sich auch, wie uns sein Schüler erzählt, die Nägel nach der Reihenfolge der Finger ab,²⁾ verbrauchte und verwendete er Lebensmittel und andere Gegenstände auch paarweise, ohne die Gefahr zu scheuen, die die Mystik darin erblickt.³⁾

Sein eiferiges Wirken für eine feste Regelung des Lebens nach dem Religionsgesetze artete eben nicht, wie bei so vielen damaligen Zeitgrößen, in blinde Schwärmerei aus. So sah er nichts Unreligiöses im baarhäuptigen Gehen und nennt das Vermeiden desselben: „Ueberfrömmigkeit“.⁴⁾ Während Simson aus Sens nur bei einem Augenleiden, und auch da nur, nachdem er sich das Gesicht bis zu den Augen verschleiert hatte, in den Spiegel sah, gestattet R. M. in den Spiegel zu sehen, so oft man sich den Bart stutzt oder stutzen lässt.⁵⁾ Hat die Frau das Gelübde abgelegt, nicht zu tanzen, nicht zu singen, keinen Gesang anzuhören, keine buntfarbigen Kleider zu tragen: so sieht er darin ein für das weibliche Wesen peinliches Gelübde, gegen das der Gatte berechtigt ist, Einsprache zu erheben, das von ihm also gelöst werden kann.⁶⁾ Er gestattet den Gebrauch des Fächers am Sabbath zur Vertreibung der Fliegen.⁷⁾ Den Männern gestattet er das Tragen eines gravirten Siegelringes am Sabbath.⁸⁾ Ebenso gestattet er am Sabbath das Tragen eines sogenannten Spielringes, d. i. eines hohlen Ringes, in dem durch eine innere Vorrichtung Töne erzeugt werden,⁹⁾ eines silber-

1) S. oben S. 61. A. 3. Vgl. auch כל בו S. 143, N. 127. 2) Das. 557. 3) Das. 550. 4) Das. 547. 5) Das. 542—543. 6) Das. 414. Kolbo S. 100 N. 88. 7) Das. N. 59.

8) Das. N. 50. Vgl. dagegen Maimuni דגרות סמ"ק XIX, 4. und דגרות סמ"ק, S. 143b.

9) RGA., ed. L. N. 139, Hag. Maim. zu דגרות סמ"ק Cap. 23 und Taschb. N. 61.

nen oder goldenen Schlüssels am Ende des Gürtels,¹⁾ zur Oeffnung eines Schlosses ; sowie er auch gestattet, am Sabbath den Kindern jene Ketten um den Hals zu hängen, die man sie damals tragen liess, zum Schutze vor einem bösen Blicke (עין הרע).²⁾ Beachtenswerth ist, dass er am Sabbath gestattet das Zerbrechen von Strohhalmen, um mit ihnen die Zähne zu reinigen³⁾, sowie das Erbrechen des Schrankes, wenn der Schlüssel in Verlust gerathen ist und man momentan die eingeschlossenen Gegenstände braucht⁴⁾, wie er auch gestattet, am Sabbath dem Pferde Zaum, Zügel und Halfter anzulegen und es so ausführen zu lassen.⁵⁾ Er spricht der Gemeinde das Recht ab, einem apostasirenden Ahroniden, der reumüthig zu seinem Väterglauben zurückgekehrt ist, die Ertheilung des Priestersegens zu verwehren⁶⁾. Als einst in Deutschland eine Trauung vor zwei Zeugen stattgefunden hatte, die in nahem verwandtschaftlichen Verhältnisse zu einander standen, gestattete er der Frau, ohne Scheidebrief von dem ihr Ange- trauten, einen Anderen zu heirathen (ה' קדושין הנהוה סמ"ק S. 66^a u. Kolb. ה' אישות S. 86^a n. 75). Endlich erzählt ein Zeitgenosse des Jakob Mölln diesem, dass man ihm in seiner Kindheit verboten habe, am Sabbath Etwas aus dem Fenster zu giessen, worauf ihm letzterer erwidert: Wenn sich auch manche Kreise an diese Erschwerung halten, so habe es doch R. M. gestattet, und danach richte man sich allgemein⁷⁾. Aus alledem spricht der

1) Hag. Maim. C. 19, zu ה"ש.

2) RGA. ed. L. N. 140, Taschb. N. 60.

3) Taschb. N. 29.

4) Hag. Maim. das. C. 23: מכאן הורה מהר"ם שאם נאכד מפתח התיבה והוא צריך לפותחה לצורך השבת ישברנה לכתחלה ואין בדבר חשש מכן הורה ה"ר אליעזר: Ed. L. 129, hat diesbezüglich: מכן הורה ה"ר אליעזר.

5) RGA. ed. L., N. 440. Er geht hierin noch etwas weiter als der Talmud B. Sabbath 51—52.

6) Hag. Maim. zu ה' תפלה, C. 15, Taschb. N. 196. Vgl. RGA. ed. Pr., N. 2 und L. N. 409, S. auch Kolbo, S. 143a.

7) אמר הר"ר איקא לפני מהר"י סג"ל שבינקותו מיהו בידו שלא לשפוך מאומה בשבת דרך חלון אע"פ שהיה בעירוב . . . א"ל גם אם יש נהגין חומרא אמר מהר"ל (ס' מהר"ל) בכך . . . מ"ט מהר"ם התיר יכן עמא דבר p. 31 b.)

nüchterne Geist erwägender Gesetzestreue, und nicht ein von Erschwerungssucht befangener Geist religiöser Schwärmerei. Legt er sich aber eine Erschwerung auf, so verlangt er keinesfalls, dass sich auch Andere daran halten sollen, vielmehr gestattet er Anderen ausdrücklich, was er sich verbietet. So war er bezüglich des נותן מעם לפגם am פסח erschwerend für sich und genoss es nicht, Anderen aber erklärte er, der Genuss desselben sei erlaubt¹⁾. Er fastete an beiden Tagen des Neujahrsfestes, zugleich segnet er aber auch jene, welche an diesen beiden Tagen essen, wie er auch selbst fastend beide Neujahrstage für seine Familie Kiddusch machte²⁾. Er wehrte seiner christlichen Magd, im Winter am Sabbath für ihn den Ofen zu heizen; da sie aber wiederholt trotzdem geheizt hatte, so legte er jeden Freitag vor Beginn des Sabbath an die Ofenthüre einen Verschluss an, der erst nach Sabbathausgang entfernt wurde. Dieser zum geflügelten Argument für R. Ms. Ueberfrömmigkeit gewordene Bericht soll hier klargestellt werden.

In Frankreich gestattete man allgemein, im Winter am Sabbath die Oefen durch Nichtjuden heizen zu lassen, was auch, wie uns R. M. selbst erzählt, im Hause seines Lehrers (Samuel Falais?) geschah³⁾. In Deutschland hingegen wurde dies ebenso allgemein nicht gestattet. So werden uns z. B. Simcha aus Speier, Isak Or Sarua, Chiskija

¹⁾ Taschb. N. 94. Elieser aus Metz gestattet es nicht. (S. מרדכי zu Pessachim II, § 567).

²⁾ RGA. Pr. N. 24: וגם התענה בי ימים של ר"ה . . . הורה מהר"ם . . . was noch an vielen anderen Stellen erzählt wird, so z. B. Taschb. N. 113. Nach N. 563 das. hätte er erst in seinen letzten Lebensjahren (בסוף ימיו) an den beiden Neujahrstagen gefastet. Das. N. 115 heisst es: ואומר שנאון אחד אמר ולואי שיהו כל ישראל מתענין לשם שמים תבא בשני י"ט של ר"ה אבל הוא כתב בתשובה אחרת האוכל לשם שמים תבא עליו ברכה וגם המתענה לשם שמים . . . תבא עליו ברכה ועוד כתב ראיה ממורו רבינו מאיר זצ"ל שהיה מקדש על השולחן לבני ביתו בי"ט שני של ר"ה אעפ"י שהיה מתענה.

³⁾ Cr. N. 5, Pr. 92: וששאלתם על הגויות המחממות בית החורף בשבת בצרפת היו נוהגים היתר בבית מורי ז"ל ואמר שרבי יעקב מאורליניש זצ"ל התיר אפילו לומר לגוי לתקן האש משום חולה שאין בו סכנה ואומר לגוי ועושה והכל חולים אצל האש לישב בקרירות.

aus Magdeburg und Abigdor Kohen aus Wien genannt, die dies streng verboten hatten¹⁾. R. Jomtow wundert sich über diese in Deutschland übliche Erschwerung,²⁾ und R. M. sagt, dass ihm nicht das Recht zustehe, diese hier schon eingebürgerte Erschwerung aufzuheben. Darum musste er jedesmal vor Sabbath-Anfang seinen Ofen absperren lassen, damit ihn nicht seine zu dienstfertige christliche Magd durch ihr Heizen in den Verdacht bringe, als wollte er die in Frankreich übliche leichte Behandlung dieser Frage auch in Deutschland einführen, wozu er in Wirklichkeit kein Recht hatte³⁾. Die Erschwerung ging also nicht von R. M. aus, sondern von den deutschen Juden, die im Gegensatz zu den französischen hierin peinlich skrupulös waren, und er fügte sich ihr gegen seine bessere Ueberzeugung von dem correcten Vorgehen der französischen Juden⁴⁾ nur aus hergebrachten Opportunitätsgründen. Aehnlich erzählt er, Rabbenu Tam habe gestattet, dass man sich in der Nacht am Sabbath vom christlichen Mädchen

1) In ed. L. N. 316 wird gleich am Anfang die Entscheidung Simchas ausführlich gegeben und begründet. Chiskija's Entscheidung hierüber findet sich in ed. L. N. 200. Isak O. Sarua und Abigdor Kohen aus Wien hielten sich in keinem Zimmer auf, das am Sabbath geheizt wurde. (S. Respp. Chajim Or Sarua N. 199).

2) Pr. 478, שו"ת הרשב"א I. 857 und Hag. Maim. zu שבת VI: מנעורי אני משתומם על האיסורין להתחמם כנגד. אש הגוים בשביל ישראל בשבת כי ראיתי את אבא מן זרבי משולם שהיו פרושים והיו מתחממים וכן גדולי עולם. . . ולולי ותמהו עלי הויתו מתיר פרושים. והמתחממים יתענו על רוב שלום. Hierauf bemerkt R. M. in ed. Pr. איסור וראיתי מהר"ר. אך רבינו שמחה כתב להפוך לאיסור וראיתי מהר"ר. היום זיל שהיה מתחמם בדברי רבינו יום טוב וידא חלקי מן המתחממים ולאין (הפרושין I. הפרושין ולא מן I.).

3) Cr. l. c. אמנם נ"ל לאסור במלכותינו משום דברים המותרים ואחרים. נהנו בהם איסור שנהנו משם חומרא ופרישות. . . אי אתה רשאי להתירם בפניהם ואני הויתו מוחה בשפחתי והרנשתי שהיתה מחממת בצנעה ועשיתי לו מסגרת (Pr. ערב שבת אני סוגרו ואניחו סוגרו עד מוצאי שבת Pr.). Vgl. die übrigen vorgeannten Quellen.

4) Dass R. M. seine Ueberzeugung hierin nicht geändert hat, beweist die in den Hag. Maim. gleich darauf folgende, schon mehrfach erwähnte Erzählung, wie sich seine Schüler in Wasserburg

ungeheissen leuchten lasse, und dass Elieser a. Metz, wenn sein Schüler Samuel aus Bamberg — der Verwandte und nachmalige Lehrer R. Ms. — in der Sabbath-Nacht auf das Zimmer schlafen gehen wollte, zu seiner christlichen Magd, deren Namen sogar eine Quelle aufbewahrt hat, ausdrücklich sagte: „Gehe und ziehe dem Samuel die Schuhe aus“, dies war ein Wink für sie, dass sie ihm leuchtete¹⁾.

Bezeichnend sind noch folgende Bestimmungen und Gebräuche R. M.'s. In den Rhein-Gemeinden hat er den schönen Brauch eingeführt, dass die Gemeindemitglieder an dem Sabbath der Trauerwoche die Leidtragenden vom Tempel bis nach Hause begleiteten, um ihnen damit einigen Trost zu bereiten; und Jakob Mölln bedauert es, dass dieser schöne Brauch in Oesterreich nicht geübt wird²⁾ Fällt Rosch Chodesch „Ab“ auf den Sabbath, so liess er, nach der Tradition seiner meisten Schüler, nicht die Haftara für Sabbath Rosch Chodesch (Jes. Cap. 66) sondern die für den vorletzten Sabbath vor dem 9. Ab bestimmte (Jerem. Cap. 2) vorlesen, wonach man sich im oberen Rheinkreis, besonders in Mainz gerichtet hat und wonach auch wir uns heute richten³⁾. Er gab sich am

vom christlichen Dienstpersonal in der Nacht am Sabbath das Ofenfeuer durch Nachlegen erhalten liessen und mit Behagen um dasselbe sassen.

1) Pr., N. 598: כתב הרב בשם ר"ת שהיה מתיר לישראל ליהנות מן הנר שהשפחה מטלטלת בשבת לצורך ישראל . . . ומי הנוד שראים היה לו שפחה ששמה הידררון ובליל שבת כשמורי הרואה רצה לילך לישן אמר ראים לשפחה לכו ותחלוץ לשמואל מנעליו והיא הרגישה ולקחה הנר ושמעתי שכתב הרי שמואל Nach Hag. M. zu XII. ist hier Samuel aus Bamberg gemeint. Dasselbst heisst es: מכבנבורג שרבו ראים צוה לשפחה לילך עם בחורים לחלוץ מנעליהם בלילי שבת כדי שתקח הנר להאיר לעצמה והיו גם הם משתמשים לאורו. Der erste Bericht klingt jedoch ursprünglicher.

2) אמר מהר"ל שאין דרך בני אושטרייך שהציבור מלוין האבל לביתו בשבת שבין הימים ויפה מנהג בני ריינוס שנוהגין כך ע"פ מהר"ם דדרך נחמה הוא.

3) RGA. des מהר"ל, N. 17. Höchst interessant ist darin folgende Stelle: ופה שאלני נער המפסיר ואמרתי לו לילך למהר ולמן והורה השמים

Sabbath einen Riemen in Helm und Gürtel als Sturmband¹⁾. In der ersten Nacht des Neujahrsfestes pflegte er zu essen vom Kopfe eines Widders, zur Erinnerung an den anstatt Isaks geopfertem Widder, hingegen scheute er sich nicht, wie Andere, in dieser Nacht Nüsse zu essen²⁾. An Halbfeiertagen gestattete er nur dann Geld zu verborgen, wenn man auf alle Zinsen davon verzichtet, wie er es selbst gethan hat³⁾.

Er sagt: Die Glaubensmartyrer fühlen nach ihrem gefassten Entschlusse, für den Glauben sterben zu wollen, gar keine Schmerzen unter allen Qualen, die ihnen bereitet werden; darum sehen wir sie zu Tausenden in den Feuertod gehen, ohne einen Schmerzenslaut von sich zu geben, was sonst physisch unmöglich wäre. Taschb. 415. Er sprach nach seiner Mutter das Kaddisch-Gebet beim Leben seines Vaters, was aber unterlassen werden soll, wenn der Vater dagegen ist. Das. 425. Vgl. ed. P. 517.

Die Vögel, die angeblich R. M. auf den Bäumen wachsen lässt, hat man ungerechterweise ihm aufgebürdet; denn das Responsum, in dem von solchen Vögeln die Rede ist, gehört nicht ihm an, sondern seinem Lehrer Jsak Or Sarua⁴⁾.

כסאי וברוך חזן אבי הנער אמר אלי שלא הוציא להשיגה עליו ואמר לבני שמעו ושתקתי כי התושבים גם הם העידו שלא שמעו מעולם אלא שמעו וכמדומה שהאמת אתם מכה ספר אנודה אכן במקום שתופסים מנהגי מהר"ם פנון בנליל העריון ראוי שתאמר במקום שיפול העין שם יהיו פירותיו. Es herrschte also in Mainz selbst Unsicherheit in der Tradition über die hierin von R. M. getroffene Bestimmung. Vgl. hierüber Hag. Maim. zu § 425 ש"ע אורה חיים N. 19 und ש"ת תרומת הדשן N. 4. XIII. ה' תפלה

מהר"ם ז"ל היה מכניס בשבת רצועה בכובע שלו; 1) Taschb. N. 69; ובחגגו שלא יפילו הריה S. Raschi zu Talm. B., Sabbath, S. 62a und Maimuni ה' שבת XIX. 1. Vgl. hierüber noch Hag. Maim. zu שבת ה' XXII, 31. S. noch ארחות חיים zu ה"ש, S. 48d., N. 138.

2) Taschb., N. 118.

3) Das N. 166. Hieraus, wie aus dem Umstand, dass er seiner Enkelin Rachel die Mitgift gab, ersehen wir, dass R. M. nicht unvermögend war.

4) Ed. L. N. 160 gehört dem Isak Or Sarua an, denn es heisst darin: ואמר מורי גור אריה ששמע מאביו ר' יצחק שר"ת הצריכם שחיטה ושלה: לבני אינולטירא שצריכין שחיטה וכן א"ל מורי גור אריה הלכה למעשה שיש

Ueber die Nachkommen R. Ms. ist soviel wie Nichts zu unserer Kunde gelangt. Es wurde schon hervorgehoben, dass im Auswanderungsbericht des Wormser Minhagbuches nur von Töchtern und Schwiegersohn (Schwiegersöhnen) R. Ms.¹⁾ die Rede ist, aber nicht von Söhnen; nur einmal fanden wir gelegentlich erwähnt, dass vor R. M. dessen Sohn verhaftet wurde, dem wir aber nirgend weiter begegnen. Wir können darum Löwysohn nicht beistimmen, wenn er in den Schlussworten des genannten Berichtes die defecte Stelle *אך שנהרג . . . ובנותיו* ergänzen will in *אך שנהרגו בניו ובנותיו*. Dass aber eine Tochter, Namens *Rebekka*, vor 1297 im Greisenalter den Märtyrertod erlitten hat, wurde schon oben berichtet. Sonst wissen wir nur noch von einer Enkelin *Rachel*, die in dem ersten Jahre ihrer Ehe kinderlos gestorben ist, so dass R. M. die Mitgift, die er ihr gegeben hatte, nach ihrem Tode zurückbekam.²⁾

Eine noch minderjährige Tochter von ihm wurde unter seiner väterlichen Intervention einem Manne angetraut.³⁾ Nun hören wir durch zwei Jahrhunderte Nichts von etwaigen Nachkommen R. Ms. Erst vom 16. Jahrhundert an begeg-

. . . לשוחטם. Auch im *מרדכי* zu *Chulin*, § 735, heisst es zur selben Stelle: *ואמר רבינו יהודה ששמע מאביו . . . וכן אמר לי רבינו יהודה*: *Juda b. Isak*, *Sir Leon* aus *Paris*, auch *נור אריה* genannt, (st. 1224), kann mit R. M. nicht mündlich verkehrt haben; aber der Lehrer R. Ms. *Isak* aus *Wien*, gehörte zu den Schülern *Sir Leons*, und zu ihm sprach sich der letztere über die in Rede stehende Frage aus wie über so viele andere Fragen.

Wenn noch Dr. *Güdemann* in seiner »Geschichte des Erziehungswesens«, u. s. w. *Wien* 1880, S. 117, schreibt: »Wenn *Meir Rothenburg* Vögel in der Luft wachsen lässt« und in der zugehörigen Note auf unser *Respons.* hinweist, so hat nur der geschätzte Nachfolger des *Isak* aus *Wien* in edler Weise seinem einstigen Vorgänger die ihn belastenden Baumvögel abgenommen und dem R. M. aufgebürdet.

¹⁾ Bei *Löwysohn* l. c.: *והתנו*, bei *Fuld* in *Schem Hagdolim* l. c. *והתנו*.

²⁾ *Respp.* zu *Maim.* *ה' אישות* N. 26.

³⁾ In ed. B., *Handschr.* *Amsterd.* I, N. 293: *ובה' ניל דמותר לקדש: וכן עשיתי בבתי קטנה אמרתי לה בתי קבלי קידושך אם את מאיר ב"ר ברוך שיחיי' חפצה*. Unterschrieben ist

nen wir wieder Trägern des Beinamens „aus Rothenburg“ (מרוטנבורג), die sich zu den Nachkommen R. Ms. (ממשפחת) (מגזע מהר"ם מרוטנבורג) zählten. Einer von ihnen, R. Eljakim, schrieb sich die Geschichte der Gefangennahme seines berühmten Ahnen in sein Exemplar der Responsen des letzteren; von hier schrieb sich sie wieder ab ein jüngerer Sohn Eljakims in den kleinen Mardochai¹⁾

Eine Tochter Eljakims starb Anfang 1686 in Prag, deren Epitaph die Abstammung Eljakims von unserem R. M. ausdrücklich besagt, wie wir einer ganzen Reihe seiner Nachkommen in den Prager Epitaphien begegnen.²⁾

¹⁾ Nach Neubauers Mittheilung in „Revue des études juives“, 12, 93, heisst es in cod. Oxford 673, dem kleinen Mardochai, nach Schluss der Erzählung von R. Ms. Gefangennahme: בלשון זה מצאתי בעיצור (sic) הכבוד בק"ק וירמ"ש כתוב א"א אלן (א"א viell. abbrevirt aus) לנצח נטריה oder אלהי נטריה) הר"ר אליקים המכונה ר' געטשליק זה הלשון אל תוך הספר שאלות ותשובות של מהר"ם ולמטה כתוב אחי הגדול מהר"ר גדליא בן א"א הר"ר אליקים.

Herr Professor Kaufmann, der mich auf diese Mittheilung Neubauers aufmerksam machte, meint in seinem an mich hierüber gerichteten Schreiben, R. Eljakim habe seine im kleinen Mardochai uns erhaltene Erzählung abgeschrieben aus der dem Minhag-Exemplar der Breslauer Seminar-Bibliothek zugrundegelegenen alten Aufzeichnung. Diese wurde aufgefunden 1616 bei der Wegräumung des Schuttes der 1614 durch die aufrührerischen Handwerkerzünfte zerstörten Wormser Synagoge, wie der Erzähler des Bresl. Exempl. vorher selbst berichtet: כל זה מצאתי בנייר אחד ישן ומטושטש בשנת ש"ע"ו לפרט בשעה שמפנה העפר והאבנים מן הב"ה פה שחרבו המורדים וגם מצאתי בזה הנייר גזרת ש"ם בשנת תתנ"ו ועוד מצאתי בכתב הזה בזה הלשון מורינו הרב ר' מאיר מרוטנבורג וכו'.

Die im Oxforder kleinen Mardochai genannten Vater und Sohn sind offenbar dieselben, die im Memorbuch zu Pfersee unter denselben Vornamen mit dem Beinamen מרוטנבורג genannt sind. (S. Perles in Frankel-Grätz's Monatschr. 1873 S. 511.) Der im Text genannte Eljakim ist der ältere Eljakim des Memorbuchs, der Grossvater des gleichnamigen Verfassers des 1618 in Prag erschienenen Commentars נאולת הגר, zu den Targumim der fünf Megilloth, wovon Seder Hadoroth s. v. sagt: נאולת הגר ממשפחת מהר"ם מרוטנבורג ביאור על תרגום על ד' מגילות וביאור קצת פסוקים ש"ע"ד (שע"ה).

²⁾ Vgl. „Die Familien Prags“ von Simon Hock, S. 336. Da jedoch die von Leopold Popper angelegte handschriftliche Sammlung Prager Epitaphien — jetzt im Besitze seines Sohnes Dr. Moritz Popper —

Nachdem wir ausser dem einen verhafteten Sohne in sämmtlichen Quellen nur Töchtern R. M.s begegneten und dieses beharrliche Schweigen von Söhnen R. M.s uns ein hinreichender Beweis ist, dass er sonst keinen Sohn hatte, so konnten alle den Namen Rothenburg tragenden Nachkommen R. M.s nur von diesem einen, der völligen Vergessenheit anheimgefallenen Sohne abstammen. Im Allgemeinen jedoch, wo die Descendenz nicht ausdrücklich angegeben ist, berechtigt uns das einem Namen beigefügte מרוטנבורג keinesfalls, den so Bezeichneten ohneweiters als Verwandten oder gar als Nachkommen R. M.s hinzustellen.

hierin vollständiger ist, so gebe ich die Daten hier nach dieser Sammlung in chronologischer Reihenfolge. Dasselbst lautet eine bei Hock fehlende Grabschrift aus dem Ende des Jahres 1665 (יום א' כ"ה כסליו) תבין לפ"ק: הלך לישובה של מעלה החסיד האלוף מהר"ר מאיר המכונה ר' מהר"ם שמש בן החסיד האלוף מהר"ר גדלי' זצ"ל משלשלת היהם הנאון מהר"ם מרוטין בערג תנצב"ה

Eine aus dem Anfang des Jahres 1686 (יום ה' ו' שבט תמ"ו ל"ק) פ"ט מרת בריןנדל בת הגאון אב"ד ור"ם האלוף (ונקבר (sic.) ביום ו' ז' בו המרוטם מו"ה אליקים זצ"ל ממשפחת מהר"ם רוטין ברג תנצב"ה.

Ferner lautet eine aus dem Jahre 1704 (יום ד' יוד אייר תס"ד לפ"ק) פה נטמן הוישיש מו"ה גדלי' שמי זצ"ל בן החסיד מו"ה מהר"ם זצ"ל מרוטין ברג שמש (יום ב' י"ג אלול תע"ט לפ"ק) und eine aus dem Jahre 1719 (יום ב' י"ג אלול תע"ט לפ"ק) פ"ט האש' מרת הינדל בת הנעלה כיה ר"ל בן האלוף מו"ה מהר"ם זצ"ל אשת ר' זאלקינד צורף שמש דג"ח י"ן

Diese beiden letztgenannten bilden die Doppelinschrift eines Steines.

In einer zweiten Doppelinschrift lautet die eine aus dem Jahre 1608 (יום ב' כ"ט מרחשון תס"ט לפ"ק) פ"ט הצנועה מ' רחלה בת ליפמן ז"ל: משה פ"ק אחד מח"ק דג"ח הוקר כמר מהר"ם בן ר"ל ה' מהר"ם שמש מנוע: מהר"ם רוטין ברג ז"ל תנצב"ה.

Wir begegnen hier abermals den in dieser Familie immer wiederkehrenden Namen: Meier, (Maharam) Gedalja und Eljakim. Bemerkenswerth ist die hier consequent festgehaltene Schreibart: רוטן בערג oder ברג; sie mögen in Prag durch ihren Weissen Berg analog an einen Rothen Berg gedacht haben.

Den hier vorkommenden ר"ל will Kaufmann in seiner Anmerkung zu Nummer 4878 in Hocks „Familien Prags“ l. c. mit Recht identificiren mit dem gleichnamigen Grossvater jenes Schreibers Ephraim, von dem es am Schlusse des Halberstam'schen handschriftlichen העורי heisst:

Dass die Zahl der Schüler R. M.s gross war, ersehen wir aus vielen Stellen seiner Schriften.¹⁾ Sie standen grösstentheils in reifem Mannesalter und waren häufig schon Ehemänner,²⁾ die auch nicht selten ihre Frauen und ihre eigentlichen Wohnsitze zeitweilig für längere Dauer verlassen hatten um fern von der Frau, in fremdem Orte zu den Füßen R. M.s zu sitzen.

נמר יום ה' ט"ב אלול ת"ע כפראנ ע"י הסופר אפרים ב"מ צבי הירש ב"ר ליב (S. im Halberstammischen Katalog, S. 138.) Einen נבאי צדקה fand Kaufmann verzeichnet als einige Rothenburgs in den Hospitalsacten der Wormser Gemeinde. Ihre Abstammung von der Familie R. M.s ist mir jedoch noch fraglich.

ואתה מ"י וכל החבורות היושבים בשורות: ¹⁾ Z. B. RGA. Cr. N. 3: ושלוש רב למ"י הרב ולתורתו ולכל שואבי מימיו Das. N. 7: ושינו ששון ושירות מחנות מאסף, עם בינות יאסף ויקבץ עדרי צאן מרעות המצויינים Das. N. 80: ומן השמים ישלוו וישקטו כבוד L. N. 425: ביקרה מפנינים משמאילים ומימינים וישמר וישקוט: Das. N. 426: מורינו ותורתו וישיבתו עם כל הסרים אל משמעתו עם תורתו וישיבתו ולכל חדר וחדר של כל בחור ובחור in separaten Zimmern, s. das schon citirte in Cr. N. 108. Vgl. תשובות מהרי"ל N. 94.

מעשה בתלמיד אחד שנפטר בבית ר' והיה (sic.) לו: ²⁾ Pr. N. 539: אשה ובקש מ"י לבקש (לקבל) לה גט שלא תזקק ליבם ולא רצה ר' לקבלו. במורי הוה עובדא שנתערב: Das. N. 725: מעשה בבחור: Das. 971: עבד בחור בליטרא ונדר לו . . . ותבע הבחור ואמר אחד שהלך בספינה וני ערלים היו עמו ונטבע הוא והגוים שעמו . . . וכלי הבחור טבעו כמו כן . . . ועתה קרובי האשה אומרים שיש עדות בודאי שמת ואומר (מהר"ם) אותם הבחורים ההולכים ללמוד שלא אצל: ferner Taschb. N. 6: נשותיהם שצריכים להדליק בערב שבת נר ולברך עליו . . . אבל מי שהוא: S. ארחות חיים. 44 d., N. 44: אצל אשתו בעיר אינו צריך להדליק בבחור: N. 144—145. Vgl. תשו' מהרי"ל N. 11.

Zur Zeit des Maharil galten unter 20 Jahre alte Schüler noch für sehr jung als solche. Er erzählt: הנה ישנו מיושב פה בחור חשוב אחד: מחבורי ושמו החדר ולמן ששן ויש לו בחורים תלמידים וחבורים בביתו איכלי שולחנו בשכר ומהם יניקים פחותים מעשרים ומניד להם הפשט וקצת משא ובתוך כך אחד מן: (Das.) התלמידים אלמן כבר שיתסר שמו נתן לוי לקח יד מ"י רחל

Interessant nach mannigfacher Richtung wäre der Nachweis: wo und wann ungefähr die Bezeichnung für בחורים — verheirathete wie unverheirathete — zuerst vorkommt. In den RGA. R. M.s, Pr. N. 971 wird auch die Frau des בחור genannt: בחורה.

Bekannt sind uns folgende, jedenfalls die hervorragendsten Schüler R. M.s.

Mardochai ben Hillel, geboren in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, gestorben als Märtyrer 1298 in Nürnberg. (S. über ihn die mehrfach erwähnte umfangreiche Arbeit von Dr. S. Kohn in Grätz's Monatschrift 1877, Seite 78 ff.).

Ascher ben Jechiel, geboren in der Rheingegend, wahrscheinlich in Cöln, um 1250, starb in Toledo 1327. (S. über ihn Grätz, Gesch. d. J., VII, 251 ff.) Er ist der einzige seiner Schüler, an den R. M. zahlreiche uns erhaltene Responsen gerichtet hat, aus welchen wir auch seine ausserordentliche Liebe und Verehrung für diesen Schüler ersehen, den er mehr als Freund betrachtete.¹⁾

Schimschon bar Zadok, starb nach Juchasin und Seder Hadoroth 1312, (5072) er verfasste den **השב"י**, worüber Näheres im II. Bande, Capitel „Schriften“.²⁾

Meir Hakohen (aus Rothenburg), Verfasser oder Sammler der „Hagahot“ zu Maimunis „Mischne Thora“, er in Rothenburg gelebt hat. (S. oben Seite 35, Anmerk. 2).³⁾

¹⁾ Er schreibt während einer ersten, schon 12 Tage andauernden Krankheit zweimal an ihn, wo er ihn bittet, für ihn Gebete zu verrichten, auf deren heilsame Wirkung er mit vollster Zuversicht vertraue, dass sie ihm Gesundheit erfliehen werden: **ואעפ"י שהיום סמכני באישיות זה לי קרוב ל"ב ימים שנחלשתי לא עברתי ממצותיך ולא שכחתי ואת אשר עם לבבי כתבתי . . . בשבוע שעבר שכתבתו חי ימים מחמת חולי דולורי שקפצה עלי מחמת משקה רע אשר שתיתי ועתה שבח לאל היקל לי דולורי (RGA. ed. Berl., Handschr. Amsterd. II N. 174.)**

N. 116 (wovon noch die Anfrage in N. 117 einen Theil bildet), und das letzte Resp. in der aus mehreren Respp. zusammengesetzten N. 1020 in ed. Pr. gehören Ascheri an. Die Antwort R. M.s beginnt in N. 116 mit dem herzlichen Zuruf: **ירויין דשן עצמותיך ויאריוכו ימיך בנעימי**. An Ascheri ist auch das Schreiben des Salomo ben Adereth in **תש"י** I, N. 366 gerichtet.

²⁾ In Isserls Zusätzen zum Juchas. ist **שמעון** nur eine Corruptel aus **שמשון**; bemerkenswert ist, dass er diesen nicht wie die anderen **תלמיד מדר"ם** nennt, sondern **ימשרתו**.

³⁾ N. 78, ed. Prag, ist höchst wahrscheinlich an ihn gerichtet.

Chajim Elieser ben Jizchak Or Sarua. Seine Responsen liefern eine reiche Ausbeute an Entscheidungen, tradirten Grundsätzen und von ihm selbst beobachteten Bräuchen R. M.s, den er fast noch häufiger nennt als seinen eigenen Vater Isak.¹⁾ Seiner Responsen-Sammlung verdanken wir auch unsere Kenntnis von der Existenz und der Verhaftung des Sohnes R. M.s, sowie von der in Mainz stattgefundenen Versammlung der Rabbiner und Vorsteher der Rhein-Gemeinden zur Berathung über den Zahlungsmodus der von den Juden geforderten enormen Steuer von 30000 Mark.²⁾

Chajim bar Machir,³⁾ der über das am 11. October 1285 in München stattgefundene Judengemetzel — wovon oben Seite 64 die Rede war — eine Selicha gedichtet hat. (Zunz, „Literaturgeschichte“, S. 363). Er war ein Lieblingsschüler R. M.s, der ihn stets הביבי anspricht und auch in der Krankheit ihm schreibt.⁴⁾

1) N. 105, ed. Pr., ist wahrscheinlich an ihn oder — was noch wahrscheinlicher — an Chajim b. Machir gerichtet. Das מנים יגוני in der Anrede lässt darauf schliessen, dass R. M. damals schon im Gefängnis war. Das Resp. des Salomo b. Adereth in תשובות הרשב"א I, N. 571, ist an ihn gerichtet.

2) S. oben Seite 68 und 76.

3) Dieser wird meines Wissens von keinem der Bibliographen und Chronographen unter den Schülern R. M.s genannt, und doch geht es zur Evidenz hervor aus seinem an R. M. gerichteten Resp. in ed. L., N. 426, wo er im Verlaufe des Schreibens sagt: משיבותיה דמר ארון לפניו כאשר בהיותי יוצק מים על ידיך באותה הלכה בשם מהר"ח מניאושט (חיים מניישטט) N. 386 in תשובת הרשב"א I, das aus Böhmen an Salomo ben Adereth gerichtet ist, ist auch von רבי מכיר mitunterschieden. N. 611 in ed. Pr. ist von beiden, von Chajim ben Machir und Chajim ben Isak unterschrieben. Vielleicht ist der Jakob b. Machir, an den N. 395 in תשובת הרשב"א I gerichtet ist, ein Bruder des Chajim b. Machir.

4) שרא לי חביבי אם דברו מעטים כי זה לי קרוב לשבועיים שאני שוכב וכל מאכלים שאני טועם לא ערבו לי לא אליך והתשובה עבור הצדקה כתבת לי ע"י שלוח ששמו מוול ושכחתי כל אורך הדברים אך זה אני זכור עדיין שכתבת הכל כמו שכתבת אך זה הוספתי . . . ואתה שלום וכל אשר לך שלום כנפש מאיר RGA., ed. L. N. 425. Aus dieser ganzen Stelle spricht der Ton warmer Freundschaft. Der Name מוול soll wahrscheinlich richtig lauten פוול, das slavische Pavel für das deutsche Paul. In der letzten

Joël aus Oppenheim, dessen Schüler Oser aus Schlesien ist, der wieder Lehrer Israel Isserleins ist.¹⁾

Isak aus Düren, Verfasser des *שערי דורא* oder *איסור והיתר*, lebte auch noch zur Zeit des viel jüngeren Rabbenu Jerucham.²⁾

Endlich spricht Vieles dafür, unter seine Schüler zu zählen: Menachem ben Dawid und Hillel bar Asriel, beide aus Würzburg, die fast immer gemeinschaftlich ihre Anfragen an R. M. richten, wo sie sich nicht nur am Schlusse ihres Schreibens seine Schüler nennen, sondern auch in dessen ganzem Verlaufe sich deutlich als seine Schüler zu erkennen geben.³⁾

Anmerkung sahen wir Chajim b. Machir eine Anfrage aus Böhmen mitunterzeichnen, so kann dieser an ihn geschickte Briefbote leicht ein Böhme gewesen sein, den er zu solchen Sendungen verwandte. N. 426 das. schreibt er ebenfalls an ihn: *דשן תרושן שפת פרה* (v. בריווי) *שושן הכיבי*.

Noch wärmer ist nachfolgende Anrede gehalten. In derselben Nummer schreibt er später an ihn: *לי מה יקרו אמרויך ומה עצמו דברותיך* מקור חיים פי צדיק יפוצו מעיינותיך נוזלים מתוך בארותיך תרומות מתרומות מדותיך ואם בטבילת אצבע בצפוחית דבש עדותיך במתק חכו וממתק נופת צוף שיחתך על אחת כמה וכמה אם פה אל פה אדבר כך ועלי תסוף מלתך חיים ש"י יוסיפו לך שנות חיים על שנותיך כנפשך שבעך וכנפש הרשום סר למשמעתך שואף צמא לשמוע שלותך.

Im weiteren Verlaufe desselben: *בוה יקבל הכיבי את תשובתו*.

1) Isserls in den erwähnten Zusätzen zum Juchasin: *גם היה תלמיד מוהרים ר' יואל מאופינהיים ותלמידו הר"ר עוזר משלעווא ותלמידו מהר"ר איסריל אשר עשה ספר תרומת הדשן*.

2) S. sein genanntes Werk und Asulai „Schem Hagdolim“ I und II s. vv.

3) S. z. B., Cr., N. 3 (gehört eigentlich zu N. 4) und Pr., N. 92 ihre gemeinschaftliche Anfrage: *מעת גלינו מעל שולחן מו' הרב רבי מאיר* und im Verlaufe derselben in ed. Cremona: *וכמדומה לי שאמרת לי לשתוק . . . ואינו יכול לסמוך על זה כי שמא שניתי ולא הבנתי ממך על קרובי מורי קרובי הר' מנחם והר' הלל*. An der letztgenannten Stelle: *קרובי הר' מנחם והר' הלל* bezieht sich das *קרובי* nur auf R. Menachem, unter dem hier Menachem b. Natronai, der Verwandte R. M.s, gleichfalls aus Würzburg, gemeint ist. S. oben S. 19. Menachem b. Dawid war kein Verwandter R. M.s. S. Cr. 63.

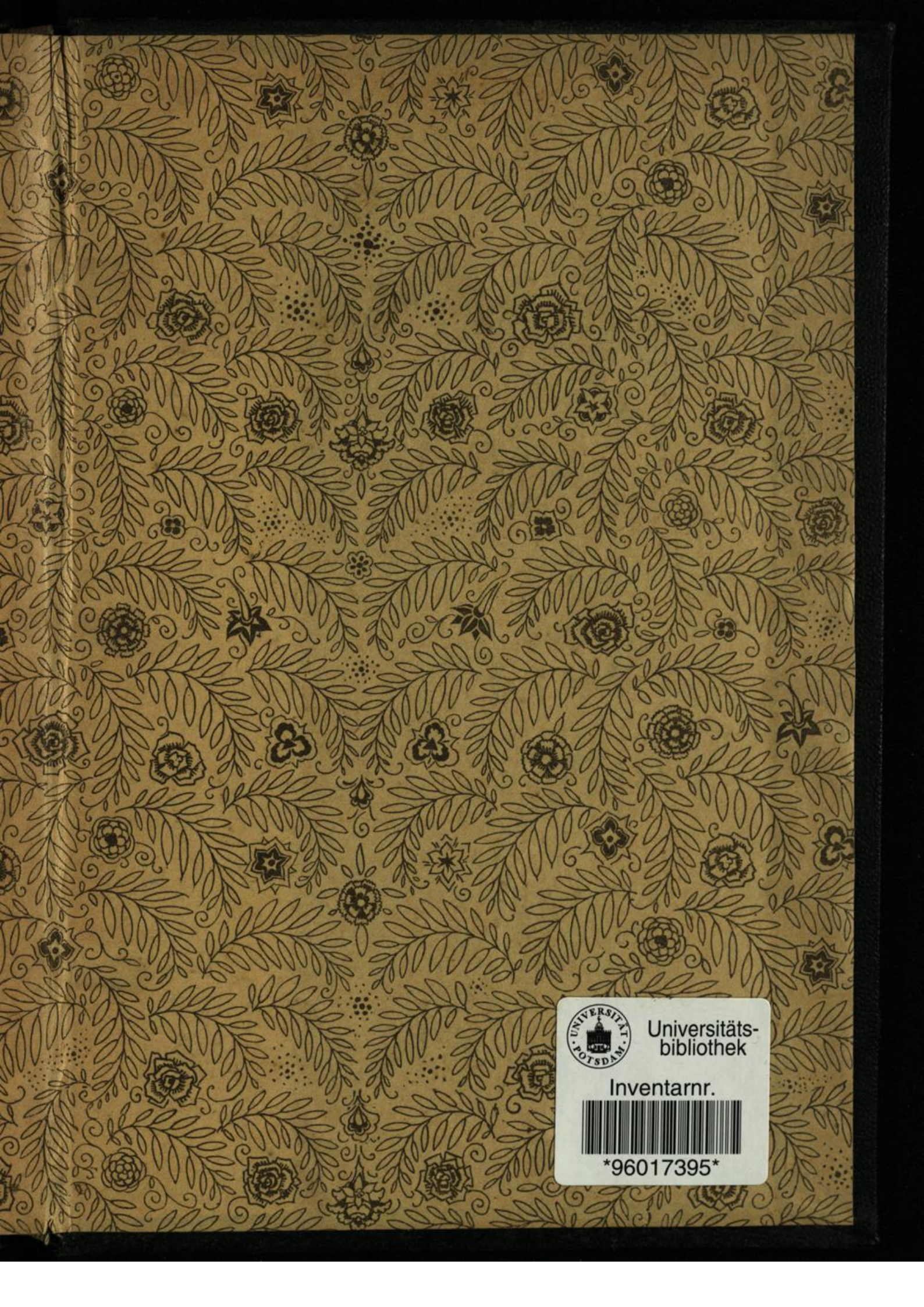
Ausser diesen unmittelbaren Schülern kennen wir noch mehrere zeitgenössische Verfasser hervorragender halachischer Werke, die die Lehr- und Lebensweise R. M.s aus Selbstbeobachtung genau kannten, sich dieselben für ihr eigenes Leben und Lehren zur Richtschnur machten und in ihren Werken schriftlich weiter tradirten, die darum auch nach ihrem Hauptinhalte als von R. M.s Schule ausgegangene Schöpfungen zu betrachten sind. Auch von ihnen soll im zweiten Bande die Rede sein.

Berichtigungen und Ergänzungen.

Seite	Zeile	lies	statt
5	vorletzte	gewidmet werden, um	gewidmet und
5	letzte	werden zu können	werden
6	3 v. o.	entstammte	entstamte
12		das dort im Namen Lewysohns wiedergegebene Argument aus der Erzählungsform אמרו עלי found ich seither schon bei Ahron Worms in seinem „Ben Nun“ S. hier Seite 94, Anm. 3. sind ausgefallen die Worte: „dazu bemerkt Isserls“.	
16	3 v. o.		
17	Anm. 3	ist noch zu vergleichen מחנה לויה S. 56 a, N. 107. Der in RGA. ed. Cr. Resp. 144 genannte מורי היר יוסף וציל במזיל dürfte mit diesem Oheim R. M.s identisch sein, wenn auch dort das דודי fehlt.	
22	16 v. o.	24	23
23	17 v. u.	Sarua	Sarna
24	4 v. u.	טיירי	טייר
31	letzte	Deutschland	Russland
47	11 v. o.	ist nach dem Worte „niederlassen“ zu ergänzen: „aber schon vor der Steuerzuschreibung daselbst ihre Wohnung gemiethet hatten“.	
60	6 v. u.	mit dem	mit
87	3 v. o.	שיחי	שיחי
89	8 v. u.	(dort verdruckt in ציון הלו (ציונה לו לראש מרנא	
89	Text 5 v. o.	1307	1207
92	16 v. u.	hiess	hies
95	9 v. u.	études	etudes

d





Universitäts-
bibliothek

Inventarnr.



96017395

Universitätsbibliothek Potsdam

 POTSDAM

Ausleihnr.



96017395